318 Bibl. Mont

<36602435680017

<36602435680017

Bayer. Staatsbibliothek

Moral und Recht sind Eins,

oder

Grundlinien zur ersten Rechtsmoral in der Welt.

Von

J. G. Heynig.

Zwickau und Leipzig,
bey Friedrich Schumann. 1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Excellenz

Maximilian Freyherrn von Montgelas

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Baiern

wirklich erstem dirigirenden Minister ꝛc.

zu München

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von dem Verfasser.

Vorrede.

Zu einer Zeit, wo eben in dem schrecklichen Toben einer der größten Revolutionen ein Stillstand erfolgt ist, und wo deßhalb in vielen Staaten, die an die revolutionirten Länder und Völker stoßen, Verbesserungen und Modificationen der Dinge und der Institute vorgenommen werden — da scheint die vorliegende Schrift mit ihren Ideen und Vorschlägen gar wohl bekannt gemacht werden zu können. Zu einer Zeit, wo in mehrern Ländern

und Staaten die Nothwendigkeit gefühlt wird, die Justiz zu verbessern, den Gang der Processe und aller gerichtlichen Verhandlungen zu beschleunigen, und wo man überhaupt auf Gesetzgebung und Staatsverwaltung das Hauptaugenmerk nimmt — da dürfte diese Schrift leicht nützlich wirken, und wohl gar auf die im Werk begriffene Modifizirung der Gesetzesverfassung mancher Länder einigen Einfluß erhalten.

Es ist sehr gut, daß man in unsern aufgeklärten Zeiten noch zu glauben scheint, das Ungewöhnliche und Außerordentliche geschieht, wie im Alterthum, zur Warnung und Belehrung, und daß man sich durch die schrecklichen Phänomene unserer Zeit eher rühren und erweichen, als verstocken läßt; denn so bleibt doch Hoffnung zur Verbesserung der Lage der Völker, und zur Ausrottung gewis-

ser Uebel und Mißbräuche. Noch besser aber ist's, daß man auf die Vervollkommerung der Polizey und der Rechtsverfassung in mehrern Ländern denkt, und die meisten bürgerlichen Einrichtungen zu simpflifiziren sucht. Dadurch wird der Orkan der Revolution vollends zum Stillstand gebracht, und die Ruhe unserer Länder vielleicht noch auf lange Zeiten erhalten. Aber ohne sich etwas herab zu stimmen, ohne den dringenden Anforderungen des Zeitgeistes etwas nachzugeben, ohne einige Opfer dem Heil der Menschheit zu bringen, kann in dem größten Theil von Europa nichts mehr von statten gehen, und Rückgang und Verfall sind unvermeidlich.

Doch es wird alles wieder gut werden, Ruhe und Ordnung, Eintracht uud Wohlstand, Zufriedenheit und Frohsinn werden unsere Länder von neuem beglücken; denn das

alte Aegyptisch-Pharaonische System der Verstockung wird von den guten und einsichtsvollen Fürsten verabscheut, und mehrere Regierer der Staaten sind auf's eifrigste bemüht, Linderung und Besserung in den großen Nöthen, die uns betroffen haben, zu bewirken.

Es muß auch anderer Rath geschafft, insonderheit muß die Gesetzgebung und Rechtsverfassung in mehrern Ländern vereinfacht und verbessert werden, um neue Wege zur Bildung und Versittlichung der Menschen aufzuöffnen, zumahl da bey uns das Gesitte und die Religion nicht mehr, wie sonst, und wie zum Theil noch im Orient, in Harmonie mit einander stehen. Wenn auch noch einige Lehren und Meynungen wirksam sind; so werden dagegen andere durch die Ausartung der öffentlichen Sitten entkräftet. Ueberhaupt kann man nunmehr das freylich etwas traurige, aber richtige Resultat ziehen:

„Daß die Religion, besonders wenn sie, wie bisher die Christliche, nicht gehörig verstanden wird, als bloße Lehre und Cultus die Menschen nicht besser macht, wenn nicht Sitten und Gesetze, die aus einer guten Staatsverfassung hervorgegangen sind, und von einer klugen und guten Staatsverwaltung gehandhabt werden, hinzukommen.“

Speculative Religionsideen wirken nur wenig auf die Menschen, oder auf ihre Sitten und Handlungen. Die Menschen denken und handeln nicht consequent, und sie machen sich selbst aus Hölle und Verdammniß, aus Gott und Himmel wenig oder nichts, sondern sie leben, wie sie wollen, und wie es ihr Gelüste und Getriebe mit sich bringt. Gibt's nun noch in der Religion, wie z. B. in der Christlichen, einige Ideen und Lehren, welche falsch verstanden, der Trägheit und dem

Armensünderwesen der Menschen Vorschub thun, und predigt man zu viel von Gottes Gnade und Barmherzigkeit, wie von der Genugthuung eines Weltheilandes; so verliehrt dadurch die Religion noch mehr an ihrer göttlichen Kraft, die Menschen zu bessern und zu veredeln, und alles, was sie veranlaßt, besteht in wenig mehr, als in gewissen Empfindungen, leichten Rührungen und halben Entschließungen. Dabey bleibt das Thun und Lassen der allermeisten Menschen immer dasselbe, ihr leidenschaftliches Getriebe das alte, und Luxus, Politik und Bosheit treten die Religion gleichsam mit Füssen, ohne wegen der Folgen dieses ungeheuern Frevels einen Augenblick verlegen zu seyn.

Die drey Furien, Luxus, Afterpolitik und Scheinaufklärung sind überhaupt Schuld daran, daß das Gesitte der

Menschen und der Völker in den neuern Jahrhunderten, statt besser und anständiger zu werden, nur noch schlimmer und unwürdiger geworden ist, als es z. B. vor mehrern Jahrhunderten war, wo Einfalt und Ehrlichkeit, Geradheit und Gutmüthigkeit überall im Schwang gingen. Was geht denn itzt im Schwang? Klugheit, Verstellung, Arglist, Bosheit. Sind wohl List und Heucheley besser, als Einfalt und Redlichkeit? Nimmermehr. Lieber Dummheit und Einfalt, und dabey ehrlich und gewissenhaft, als Aufklärung und Wissenschaft, und dabey boshaft und gewissenlos. Weg mit einer solchen Aufklärung und Cultur! Weg mit unsern Künsten und Wissenschaften, mit unsern Ideen und Büchern, wenn die Folgen davon nur Revolution und Afterpolitik, nur Herz- und Gewissenlosigkeit seyn sollen! Ist da nicht Barbarey besser, als Aufklärung? Wie lan-

ge soll doch der epidemische Wahn bestehen, daß Gewandheit, Schlauheit, List, Egoisterey, Bosheit, Gewissenlosigkeit, Verstellung, und Heucheley Tugenden sind, und zu den Zeichen der Cultur und Aufklärung gehören?

Soll dieß so fort gehen? Kann es denn durchaus nicht anders und besser werden? Und ist es gewagt, wenn zu diesem großen Behuf, oder zum Behuf einer zweckmäßigen Richtung unserer Cultur und Aufklärung, gewisse schärfere und strengere Maßregeln eingeschlagen werden? Doch bedarf es solcher Schritte eben nicht. Wenn nur die Justiz geschärft, die Rechtsverfassung verbessert und vereinfacht, und das schwarze Getriebe der niedrigen Leidenschaft, z. B. der Cabale, der Verleumdung, der Hinterlist, der Bosheit — sorgfältiger verhindert, und stärker, als bisher,

bestraft wird; so dürften sich leicht die wohlthätigen Wirkungen davon in kurzen einstellen, und es ließe sich dann zu größern Verbesserungen und Umänderungen der Dinge mit sichern Erfolg fortgehen.

Sollte den Verfasser der Eifer für Recht und Gerechtigkeit, für Wahrheit und Menschheit hier und da zu weit getrieben haben; so bittet er deßhalb um Verzeihung. Leute, die keinen Sinn für Menschheit und Gerechtigkeit haben, werden ohnehin aus dieser Schrift nicht viel zu machen wissen. Menschen hingegen, denen Wahrheit und Menschheit keine leeren Wörter sind, werden den Verfasser billig beurtheilen, und seine Ideen und Lehren nicht ohne Prüfung verwerfen. Unmöglich kann auch der Eifer für Recht und Gerechtigkeit zu tadeln seyn, da alles von Recht und Gerechtigkeit abhängt. Denn wo viel Recht und

Gerechtigkeit herrscht, da ist viel Aufklärung und Glück, viel Humanität und Zufriedenheit. Wo aber wenig Recht und Gerechtigkeit anzutreffen ist, da gibt's auch wenig Moralität und Cultur, wenig Glück und Ruhe. Und der höchste Grundsatz aller Moral und Religion besteht in jenem Ausspruch des göttlichen Jesus:

Alles, was du willst, daß Andere dir thun sollen, das thu ihnen auch; und was du nicht willst, daß Andere dir thun sollen, das thu ihnen auch nicht.

Auf diesen heiligen Satz des Rechts und der Gerechtigkeit kommt alles an, und darauf muß nun in allen Ländern und unter allen Völkern, wenn's besser werden soll, hingearbeitet werden.

Inhalt,

oder

Gang der Untersuchung.

Seite

Erster Satz:

Es gibt Gutes und Böses, Recht und Unrecht, Bosheit und Billigkeit in der Welt, weil gute und schlechte Menschen zugleich auf unserer Erde leben. . . 1

Zweyter Satz:

Menschen und Völker werden nicht recht behandelt, oder belehrt und unterrichtet, indem man ihnen zu wenig von Rechtsgesetzen und Zwangspflichten, und zu viel von Religion und Moral vorpredigt, und indem man Gott mehr als ein gütiges und liebreiches Wesen vorstellt, aber weniger als ein gerechtes, strenges und unerbittliches Wesen. 14

Inhalt.

Seite.

Hauptsatz:

Es gibt und gab niemahls und nirgends Menschen, die in keiner Gesellschaft, in keinem Staat und Reich gelebt hätten. Es gibt und gab niemahls und nirgends einen so genannten Naturstand der Menschen und der Völker. Es gibt und gab niemahls und nirgends ein so genanntes Naturrecht. Es gibt und gab niemahls und nirgends einen so genannten ersten, oder ursprünglichen Contract einer Gesellschaft, oder eines Staates und Reiches. 49
Staatenursprung. 78
Folgerung. 95
Rechtsbestimmung. 100
Rechts- und Gesetzesformel. . . . 107
Gesetzesentstehung. 113
Gesetzesexecution. 129
Rechtsmoralische Lehren und Grundsätze. 141
Speciellere Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen. 153
Grundsätze zur völligen Entscheidung in der Lehre von den Todesstrafen. 159
Gründe zur Bestrafung der Verbrecher nach dem Grundsatz: Gleiches mit Gleichem. . . 166
Surrogate oder Surrogatsstrafen. . . . 172
Nähere Beurtheilung und Bestimmung der Strafe für Mord und Todschlag. . . . 186
Unumstößliche Beweise für die Todesstrafen. 244
Schlußbemerkungen und Erläuterungen. 253

Erster Satz.

"Es giebt Gutes und Böses, Recht und Unrecht, Bosheit und Billigkeit in der Welt, weil gute und schlechte Menschen zugleich auf unserer Erde leben."

Dieß ist eine Behauptung, die von Niemand widerlegt werden kann, weil sie die ganze Geschichte, oder die Erfahrung unserer und aller Zeit für sich hat; ja, selbst unsere Religion, und der Glaube an Hölle und Satan begründet diese Behauptung auf's festeste. — Dieser Satz vom Guten und Bösen, oder von guten und bösen Menschen in der Welt ist an Folgerungen aller Art sehr reichhaltig, und unter andern ist auch diese eine ganz natürliche Folge davon. "Daß wir nicht gut und edel gegen alle Menschen seyn

„sollen, sondern nur gegen die Guten
„und Rechtschaffenen.“

Jeder Mensch ohne Ausnahme muß gleichsam zwey Seiten haben, eine gute und eine harte; jeder muß ein doppeltes Betragen sich zur Pflicht machen, ein gutes gegen gute Menschen, und ein strenges gegen schlechte Menschen, eben weil man nicht blos unter und neben redlichen Menschen lebt, sondern leyder! auch unter und neben pflicht- und ehrvergessenen. — Hier liegt eines der verderblichsten Vorurtheile, wie eine Schlange im Moos, verborgen, nämlich dieses: Daß die meisten Menschen glauben, weil Gott, oder weil göttliche und menschliche Vorschriften anrathen, gütig, edel, nachsichtig und versöhnlich gegen Jedermann sich zu bezeigen; so seyn gottlose, verbrecherische und grausame Menschen bey diesem Geboth auch mit eingeschlossen, so müsse man gütig und glimpflich gegen alle Menschen ohne Ausnahme seyn, auch gegen thierische und boshafte. So ist jene Ermahnung zur Humanität und Menschenliebe nicht zu verstehen, sondern blos so: "Jeder sey gut und menschlich gesinnt gegen alle gute und rechtliche Menschen auf der Welt." Gott und seine Religion mit ihren Lehrern können und wollen das Recht und die Vernunft mit der Natur nicht umstoßen und zerstöhren; nein,

dieß kann und darf Niemand im Himmel und auf Erden. Gleichwohl würde das Recht, die Grundwurzel des Weltalls verletzt werden, wenn Jemand rathen wollte: Gütig und gelind, verziehungsvoll und barmherzig gegen ungerechte, strafbare, boshafte und gewissenlose Menschen zu seyn. So etwas kann und darf weder gerathen noch befohlen werden, weil es unvernünftig und unmenschlich wäre, wie jeder, glaub ich, selbst wenn er ein Verbrecher ist, leicht einsehen wird. Wenn es in unserer Religion heißt: „Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl, denen die euch beleidigen; so sind diese Worte, weder eigentlich zu verstehen, noch so, daß wir auch thätliche Feinde, Verderber, Mörder, Verstümmler, Verräther lieben und segnen sollen. Dieß wäre schwärmerischer Mysticismus. Doch die angeführte Stelle will nicht mehr, als so viel sagen: Nimm nicht alles so genau bey gewöhnlichen Neckereyen und Beleidigungen, nimm nicht gleich Rache an denen, die dich verläumden, verachten, beneiden, lästern und hassen, sondern sey großmüthig und glimpflich gegen kleine, niedrige, schlechtdenkende Menschen. Weiter liegt wohl nichts in jenen Worten, die demnach mehr auf Leute gehen, welche mit der Zunge, oder mit Worten und niedrigen Leidenschafften sich vergehen, als

auf Verbrecher, die mit der That und durch wirkliche Verletzung sündigen. Verbrecher und Mißethäter sind nicht mit unter jenem Geboth begriffen, diese sind überhaupt jenseits aller Religion und Religiosität, diese will der göttliche Stifter unserer Religion von seinem Reich ausgeschlossen und in die Hölle verstossen wissen. — In das Recht und in die Grundsätze des Rechts kann und darf sich überdieß die Religion nicht einmischen, wenn sie Religion seyn und bleiben will; das Recht behauptet den ersten Rang im ganzen Weltall; dann kommt erst die Religion mit der Moral. Rechtliche und gesetzliche Menschen muß es erst geben, eh es religiöse und moralische giebt und geben kann; rechtlich und gesetzmäßig müssen wir erst handeln lernen, ehe wir religiös und moralisch handeln können. Das Recht verlangt rechtschaffene, strenge und gerechte Menschen, aber die Religion mit der Moral verlangt, gebildete, edle, großmüthige, erhabene und gesittete Menschen. Dieß ist auch recht gut; so laßt uns alle seyn und werden; nur mag und muß die erste Sorge für uns seyn: „Daß wir dem Recht und dem Gesetz gemäß handeln, und andere behandeln.“ — Gäbe es doch erst Recht und Gerechtigkeit auf der Welt! Religion und Moral gedeihten dann von sich selbst. Handelte doch jeder erst rechtlich und gesetzmäßig! Die Groß-

muth, die erhabene Humanität regten sich dann überall freywillig und ungelockt auf unserm Planeten. Würde doch jeder Mensch von andern erst dem Recht und dem Gesetz gemäß behandelt! Güte und Moralität würden dann schon nachfolgen. — Erst muß es Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen und Völkern geben, sonst ist nichts anzufangen, und an etwas Anderes nicht zu denken.

Das Recht allein hat in der Welt zu gebiethen, weiter nichts; das Recht hat überall die erste Stimme, und ihr muß jedermann, wenn er nicht ein Thier seyn will, gehorchen. Das Recht ist der Schauer und Furcht anschlagende Donner, der über der ganzen Menschenwelt hallt und droht. Das Recht ist der ewige Begleiter der Gottheit, der in alle Theile der Welt ausgeht, um das Unrecht zu beobachten, und es zur Bestrafung niederzuzeichnen. Das Recht ist die Grundsäule, worauf sich alle Welten stützen, und wodurch sich alle Sphären erhalten. Wo kein Recht ist und gilt, da ist Hölle und Verdammniß, da ist Jammer und Elend, da ist Gott mit seiner leitenden Hand gewichen. Recht und Gerechtigkeit kann und muß jeder von jedem verlangen; aber weiter nichts. Recht und Gerechtigkeit muß jedem ertheilt werden, sonst kann er die Welt für die Höl-

le, und die Menschen für Thiere und Bestien erklären. Recht muß seyn, und herrschend werden, sonst mag im Augenblick die ganze Welt in Trümmer und Staub zerfallen. Es liegt nichts daran, daß es eine Welt mit Menschen giebt, aber es liegt alles daran, daß es Recht und Gerechtigkeit giebt, indem ohnedieß die ganze Welt keinen Werth hat, und einer Steppe voll wilder Thiere ähnlich ist. — Das Recht steht, wie ein Alpengebirg, fest und unbeweglich; es ist ewig einerley, ewig dasselbe, und kann nicht vermehrt, nicht vermindert, nicht geschärft, nicht gemildert werden. Das Recht ist allen Menschen in's Herz geprägt, und jeder ohne Ausnahme weiß, oder fühlt, was Recht ist, und was nicht Recht ist; jeder versteht das Geboth, den Zuruf des Rechts, und dieser, wie ein allgemeiner Donner, allenthalben erschallend, wird in der ganzen Welt vernommen. Allgemein und erschütternd wird die mächtige Rede des Rechts gehört: S e y M e n s c h, u n d h a n d l e m e n s c h l i c h, u n d t a s t e k e i n e n M e n s c h e n a n, o d e r t h u e N i e m a n d e n w e d e r d u r c h W o r t n o c h d u r c h T h a t U n r e c h t u n d S c h a d e n. J e d e r s e y M e n s c h, w a s e r i s t u n d s e y n s o l l. N i c h t T h i e r, n i c h t S t e i n, n i c h t P f l a n z e, s o n d e r n v e r n ü n f t i g e r M e n s c h, s e y d e r M e n s c h. — Dann, dann tritt erst der Zustand des Rechts in

der Welt ein, wenn die Menschen als Menschen handeln, und einander behandeln; und dann ist erst zur Religion und Moral der Grund gelegt. Weg daher mit allem, was dem Recht Eintrag thut! Alles alles ist dem Recht untergeordnet, und Gnade und Barmherzigkeit, Güte und Großmuth sind nichts als Schwächen und Fehler, wenn Recht und Gerechtigkeit darunter leiden.

Eigentlich soll und muß jeder Mensch wenigstens rechtlicher Mensch seyn, eben weil er ein menschliches Antlitz trägt, oder weil er ein Mensch, und kein Thier ist, weil er Verstand und Vernunft besitzt, und sich leicht denken kann, wie er mit andern Menschen leben und verfahren muß, wenn er sich als ein vernünftiger Mensch zu erkennen geben, und sich als solcher legitimiren will. Auch deswegen soll und muß Jeder ein vernünftiger und guter Mensch seyn, weil und sofern er unter ähnlichen Menschen sich befindet, die beeinträchtigt werden, wenn er anders, als sie handelt, und weil Niemand gezwungen wird, unter vernünftigen Menschen zu leben, der nicht gleichfalls ein rechtschaffener Mensch seyn will. Jeder Unmensch, jeder Thiermensch kann zu den andern Thieren, als seinen Cameraden, in die Einöden der Länder gehen, und in Wäldern und Thierhöhlen sich aufhalten; er kann nach Afrika

und Asien unter Tyger, Löwen, Wölffe, Bären, Hyänen, Leoparden, Elephanten und Affen gehen, und daselbst unter und mit diesen Thieren selbst Thier seyn, so sehr und so vollkommen er nur will, ja, selbst die Hyänen und Crokodile an Thierheit und Grausamkeit noch weit übertreffen, und im Reich der wüthenden Bestien eine ausgezeichnete Rolle zu spielen, sich bestreben. Dieß kann und wird Niemand den Bösewichtern verwehren. Nur unter Menschen soll und muß jeder als Mensch leben, sonst muß er vertilgt, oder in einen Thiergarten gesperrt, oder nach Sibirien und Afrika transportirt werden.

Da es alles Redens, Predigens und Moralisirens ungeachtet nicht lauter rechtliche und gute Menschen auf der Welt giebt, sondern auch sehr viel schlimme, ungerechte und nichtswürdige; so muß man beym Leben und Handeln darauf Rücksicht nehmen, und gegen die Menschen der letztern Art so sich benehmen, wie sie es verdienen, d. h. streng und unerbittlich. Wer gegen Thiermenschen und Verbrecher gut und gnädig handeln wollte, der wäre ein Thor und Schwächling, oder ein verschrobener Hypochondrist. Solche Leute haben aber hier keine Stimme, sondern blos gesunde Männer oder unverdorbene, geistvolle, vorurtheilslose und reindenkende Menschen. Am be-

sten scheint folgende Bestimmung zu seyn: „Wer gegen böse und verbrecherische Menschen gut und glimpflich verfährt, der ist selbst ein böser und verbrecherischer Mensch, oder er wird es doch durch sein verkehrtes und unvernünftiges Benehmen gegen werthlose Unmenschen.“ Güte und Nachsicht da verschwenden, wo Recht und Strenge gelten soll und gelten muß, das heißt grausam, unvernünftig und thöricht handeln, das heißt sich selbst als Verbrecher brandmarken. Es müssen auch immer geheime Ursachen bey solchen Menschen verborgen stecken, welche verruchten Verbrechern kein Haar krümmen wollen, oder sie der Gnade und Barmherzigkeit der Obrigkeiten empfehlen. Gewöhnlich wird allemahl von folgenden Ursachen eine und die andere Statt finden: Entweder dergleichen gegen Missethäter überschwenglich, gnädige Menschen sind selbst Verbrecher, sie fühlen sich selbst mit einer Menge von Vergehungen Ungerechtigkeiten und heimlichen Sünden belastet, und haben also kein gutes unbeflecktes Selbstbewußtseyn. Oder sie sind kränklich und schwächlich, verdorben und entkräftet, gleichviel ob geistig oder körperlich. Oder sie sind unwissend und unaufgeklärt, sie sind voll Vorurtheile und Irthümer, voll alter Sprüchwörten und Betformeln, es ruht der Geist ihrer Ammen und pedantischen Lehrmeister auf sie, sie kön-

nen nicht denken, sich nicht bis zum vollen Gefühl der Vernunft, nicht bis zu den ersten und einfachen Grundsätzen derselben erheben, sondern sie erliegen unter ihren kindischen Empfindungen, und stecken in ihrem eingetrichterten, untrüglichen Glaubenssystem. Von diesen und ähnlichen Ursachen muß gewiß immer eine da obwalten, wo man gegen Frevler und Verbrecher nicht mit der gehörigen Strenge und Strafgewalt verfahren will. Wehe dem Land, wo dergleichen Leute in Gerichtshöfen sitzen, und Recht sprechen! Wehe dem Staat, an dessen Spitze kein gerechter und aufgeklärter Fürst steht! — Man gebe nur Achtung, wie solche zärtliche Männerchen, die den Sündern so hold sind, gegen gute, rechtschaffene und verdiente Männer sich benehmen, wie sie diese behandeln, und man wird gleich einsehen, daß sie bey den Verhandlungen über die gehörige Bestrafung der Verbrecher und Missethäter gar nicht Sitz und Stimme haben können. Denn wer gute und edle Menschen nicht nach Gebühr zu behandeln versteht, welches doch ganz leicht ist, wie will der böse und niederträchtige Menschen und Halbmenschen recht behandeln können, welches so schwer ist? — Ueberhaupt dürfen in Gerichtshöfen, zumahl in den höhern, keine andern, als denkende, kraftvolle, vorurtheilsleere, rechtschaffene und strenge Männer

angestellt werden, wenn die Bürger eines Staats nicht leiden und mißhandelt werden sollen. — Wie einer handelt; so muß er behandelt werden. Wer schlecht, und wider Recht und Gesetz handelt, der muß und zwar nach Verhältniß seiner Vergehungen, unausbleiblich bestraft werden. Das Recht oder das Gesetz weiß von keiner Gnade und Barmherzigkeit, dieß weiß nur von kalter und fester Vernunft, die dem Recht und den Handhabern desselben keinen Augenblick von der Seiten wegkommen darf. Keine Knade für grobe Verbrecher, sondern die gehörige Strafe! Weg mit den Weibern aus allen Gerichtsstätten, und setzt Männer an ihre Stellen! Schweigt ihr heimlicher Sünder, wenn das strenge Recht den Frevlern zuerkannt wird! Eure geheuchelte Barmherzigkeit ist die traurige Frucht verborgener Verbrechen, ist die schreckliche Folge eines kranken Gewissens! Eure Gnade hilft euch auch nichts. Und wenn ihr hundert Mördern das Leben schenkt, oder tausendmahl Pardon und Amnestie für Verbrecher bewirkt; so wird deswegen keine einzige von eueren Sünden weggelöscht, so erwerbt ihr euch dadurch nicht den kleinsten Nachlaß von der euch früher oder später, hier oder dort bevorstehenden Strafe, so seyd und bleibt ihr die nämlichen Missethäter, gleichviel heimliche oder öffentliche, einmahl wie vorher, ja, ihr vermehrt

nur noch eure Unwürdigkeit und Sündhaftigkeit. Oder wähnt ihr wirklich, daß ihr Gott bestechen, und für euch gewinnen, oder gegen euch und eure begangenen Frevelstreiche nachsichtiger machen könnt, wenn ihr Gnade vor Recht, und Güte vor Strenge auf der Welt ergehen laßt? Es ist kaum glaublich, daß Jemand so thöricht seyn sollte, und doch ist es ein Wahn, von dem viele, leyder! viele besessen sind. Ihr Thoren! Ihr müßt euch schlecht in der Welt und in der Geschichte umgesehen haben, wenn ihr nicht begreift, daß die Hand des Schicksals, welche über der Welt ausgestreckt ist, sie zu leiten und zu lenken, die härteste und die kälteste seyn muß, die man sich denken kann. Die Hand Gottes läßt sich nicht bestechen, nicht versilbern und vergolden, wie die Hände vieler Richter auf Erden; sie ist unbeweglich, kalt und unlenkbar. Was nach Recht und Gerechtigkeit geschehen muß, das läßt Gott unabänderlich geschehen, und wenn auch die halbe, oder die ganze Welt, und wenn auch ganze Nationen darüber zu Grund gehen, darauf wird keine Rücksicht genommen. Recht muß seyn, aber keine ungerechte Welt!

Noch einmal sey folgendes beym Schluß dieser ersten Betrachtung eingeschärft: Wer gut gegen böse und gute Menschen ohne Unterschied

verfährt, der ist ein Thor und ein Ungerechter gegen die ganze Welt, weil er verkehrt handelt. Wer bös gegen gute und böse Menschen ohne Unterschied sich benimmt, der ist ein Böſewicht und Verbrecher, ein Menschenfeind und Tyrann, der vertilgt werden muß. Es bleibt demnach der Satz festgesetzt:

Jedermnan sey gut gegen gute Menschen, aber bös und hart gegen böse Menschen.

Dieß muß das gewöhnliche Haus- und Lebensprincip für jeden Menschen seyn, von welchem er nie um eine Haarbreite abweichen darf und abweichen soll. Geschieht dieß; so soll es in unserer verderbten Welt bald ein wenig besser und gerechter zugehen. — Der Beweiß davon, daß jeder behandelt werden muß, wie er selbst handelt, wird erst weiter unten mit aller Genauigkeit geliefert werden.

Zweyter Satz.

Menschen und Völker werden nicht recht behandelt, oder belehrt und unterrichtet, indem man ihnen zu wenig von Rechtsgesetzen und Zwangspflichten, und zu viel von Religion und Moral vorpredigt, und indem man Gott mehr als ein gütiges und liebreiches Wesen vorstellt, aber weniger als ein gerechtes, strenges und unerbittliches Wesen.

Manche Lehren der Christlichen Religion, gegen deren Vortrefflichkeit und Göttlichkeit ich übrigens nichts habe, scheinen um achtzehen Jahrhunderte zu früh in der Welt gepredigt worden zu seyn; daher haben sie auch bisher nur wenig den Völkern geholfen. Wer Lust hat, diese Meynung zu prü-

seu, der durchlaufe die Geschichte bis dahin, wo die Christliche Religion in der Welt sich mehr zu verbreiten anfing, wo sie im Römischen Reich herrschend wurde, der vergleiche dabey die Sitten und den Zustand Christlicher und Nichtchristlicher Völker mit einander, der lerne die Muhamedaner, die Chinesen, die Hindus kennen, und einsehen, daß sie sich zum Theil besser befinden, als Christliche Völker, und sie in ihrem Handeln und Betragen öfters noch übertreffen. Die Hindus sind gute, ruhige, stille, zahme und bescheidene Menschen, die kaum ein Thier kränken können, geschweige denn ihre Nebenmenschen, so daß die Christlichen Europäer, welche unter ihnen leben, und sich in Ostindien eingefressen haben, in dem nämlichen Verhältniß zu den wahren Hindus, die keine Christen sind, stehen, in welchem bey uns überall die Wölfe zu den Schaafen stehen. Auch die noch übrigen Anhänger der Altpersischen Religion des Zoroasters, oder die so genannten Gebern, sind stille und friedliche, gerechte und gesittete Menschen, die sehr auf ein gutes Gewissen und auf ein reines ungetrübtes Bewustseyn halten. Die Chinesen sind eine gute und gebildete Nation, welche in Ansehung des guten Zustandes ihrer Sitten und Einrichtungen, die meisten Christlichen Völker übertreffen. Wer dieß leugnet, dem führ' ich nur ein

Beyspielan: „In China giebt's durchaus „keinen Adel und keine erbliche Würden, „die, wie bey uns, Ansehen, Werth und „Rang geben, sondern nur Verdienste „und Kenntnisse führen zu den man„cherley Stufen der Ehre, so daß der „Aermste und Geringste der Chinesen „bis zum obersten Staatsminister sich „emporschwingen kann." — Wollte Gott, wir Christlichen Europäer wären so weit, als diese Asiatischen Nichtchristen! Man könnte diese Behauptung noch mehr erhärten, wenn nicht dieses einzige Beyspiel hinlänglich wäre, jede Einsage dagegen zu entkräften. — Die Türken und die Perser sind sehr mildthätig und freygebig gegen Arme und selbst gegen Fremdlinge; sie sind ihrer Religion und deren Vorschriften mit Eifer ergeben, ihr bürgerlicher Zustand ist sehr erträglich, und ihre Gerichtshöfe entscheiden schnell, kurz und gerecht, besonders über öffentliche Verbrecher, mit denen man, wie es recht und billig ist, kurzen Prozeß macht, und sie nach einigem Verhör hinrichtet. — Aus allem diesem erhellet deutlich, daß wir Christen, laut allem, was wir sind und thun, bis itzt wahrlich! noch wenig Ursache haben, auf unsere Religion und Cultur stolz zu seyn, und uns über Unchristliche Völker zu erheben. Oder soll gar etwas anders von der Religion eines Volks

Zeug=

Zeugniß geben, als seine Lage und sein Zustand, als seine Sitten und Einrichtungen, als seine Gesetze, Obrigkeiten und Gerichtshöfe? Dieß wäre seltsam. Nur diese und noch einige Dinge zeugen von der Religion einer Nation, und bestimmen ihre Güte und ihre Nützlichkeit. — Wer den angeführten Beyspielen aus der neuern Zeit nicht traut, oder wem die Wahrheit des bisher gesagten nicht einleuchtet, der gehe in die Vorzeit zurück, der vergleiche das heydnische Alterthum mit dem christlichen Neuerthum, und untersuche, wie viel schlechter die heydnischen Völker ehemals waren, die itzt Christen sind, und wie viel schlimmer unsere heydnischen Vorfahren sich befanden, als itzt und schon lange ihre christlichen Nachkommlinge sich befinden. — An den Früchten, und nicht an den Namen muß man alles erkennen!

Es scheint also wirklich, als wenn man der Welt viel zu früh Religion und Moral gepredigt hätte, und als wenn lieber noch ein paar Jahrtausende blos von Rechtsgesetzen und Zwangspflichten hätte geredet werden sollen, um die Menschen erst zur Legalität und zur Rechtlichkeit gehörig anzugewöhnen. Dann hätte sich's vielleicht mit der Moralität von selbst gegeben, da ein legales oder rechtliches Verhalten die einzige Bedin-

gung zur Religiosität und Moralität enthält. Wer nicht legal handelt und handeln kann, der kann in Ewigkeit weder tugendhaft seyn, noch tugendhaft handeln, dem können zwanzig Moralkompendia, dem kann ewiges Reden, Schreiben und Raisonniren über religiöse und moralische Gegenstände, dem kann weder Taufe noch Abendmahl, weder Kirche noch Gebet, weder Gesang noch Bibellesen zur Moralität verhelfen, und zu einen religiösen und moralischen Menschen machen. Dieß ist unmöglich, dieß kann Gott selbst nicht einmahl bewirken. Wer nicht legal handelt und handeln kann, der ist immer und ewig ein Verbrecher, ein elendes Geschöpf. Wer hingegen rechtlich und legal zu leben und zu handeln gelernt hat, der kann auch ganz leicht religiös und moralisch leben und handeln, der kann ganz leicht weiter gehen, und ein guter nnd braver Mensch werden, der kann Gott, als ein heiliges Wesen, um sein selbst willen lieb haben und verehren, ohne dabey an Himmel und Hölle zu denken, der kann Tugend und Religiosität üben, um sie zu üben, und blos weil es so vernünftig ist, ohne eben die guten Folgen davon sich vor die Augen zu mahlen. Allein ein armer Sünder, ein Elender, der noch nicht einmahl Sinn für Legalität und Rechtlichkeit hat, kann dieß nimmermehr. — So wird nichts aus unserer Erde

und aus ihren Völkern, wenn wir nicht umlenken, und uns zuförderst blos an Recht und Gerechtigkeit halten, oder wenn wir uns vor allen Dingen nicht ernstlich bestreben, rechtlich zu handeln, und andere rechtlich zu behandeln.

Man hat den Menschen schiefe Begriffe von Gott, dem Weltregierer in die Köpfe gesetzt. Die Lehren von der Genugthuung und Versöhnung Christi, von seinem Verdienst, das er durch sein bitteres Leiden und Sterben der ganzen sündhaften Welt vermacht hat, sind, wenn sie nicht gehörig vorgestellt werden, mehr schädlich, als heilsam, und schwächen die Vernunft und alle Rechtlichkeit und Tugendfähigkeit der Menschen. Eben so ist die Lehre von einem gütigen, gnädigen und barmherzigen Gott, mehr unrichtig, als richtig, mehr verderblich, als wohlthätig. Gott ist nicht gütig und gnädig, Gott ist nicht, wie ein Mensch, Gott ist gerecht, streng, kalt, unbeweglich und unveränderlich; Gott ist Gott schlechthin, der in keiner Ewigkeit Unrecht und Frevel vergeben kann, und der nie zu strafen unterlassen kann, wenn und wo gesündigt und gefrevelt worden ist. — Gott ist ein strenger, mächtiger und furchtbarer Gott, der keine Sünde erläßt, der niemahls ungerechte, böse und lasterhafte Menschen wie gute

und ungerechte zu behandeln im Stand ist, d. h. der ewig böse Menschen nicht so behandeln kann, als wenn sie keine böse, oder als wenn sie gute Menschen wären. Dieß kann Gott mit aller seiner Allmacht nicht; da wäre er auch nicht Gott, sondern blos ein mächtiges, aber unweises Wesen. Gott muß immer und ewig das Böse bestrafen, Gott muß den Verbrechern und Missethätern ewige Strafe und Vergeltung bestimmen, Gott kann kein einziges Unrecht als ungeschehen ansehen, und für gut und ungestraft hingehen lassen, Gott kann kein Verbrechen verzeihen, Gott kann gegen keine Missethäter gnädig, gütig und barmherzig seyn, das alles ist unmöglich, und nicht einmahl denkbar. So etwas blos zu denken und zu glauben, ist schon Gotteslästerung. Gott kann nicht versöhnt, nicht zum Erbarmen und Begnadigen gebracht werden, dieß ist widersinnig, eben weil er Gott ist, und weil er nie bös und zornig ist, es auch nie werden kann. Dieß sind lauter unrichtige Vorstellungen, die man sich von Gott macht, die aber ungeheuern Schaden in der Menschheit anrichten, und die Vernunft und Moralität verheeren. Und wenn Gott tausend Propheten und Heilande schickte, die sich entschlössen, für die Sünden und Verbrechen der Menschen zu leiden; so kann dadurch nicht das mindeste bewürkt werden, so kann Gott

deßwegen die kleinste der Vergehungen nicht so ansehen, als wenn es keine wäre, und die Strafe nicht erlassen, die damit zusammenhängt. Da würde Gott gleich aufhören, Gott zu seyn, und einem Menschen ähnlich werden, der sich von Leidenschaften regieren läßt. — Unrecht und Verbrechen bleibt in aller Ewigkeit Unrecht und Verbrechen, bleibt in aller Ewigkeit strafbar. — Es ist dem göttlichen Jesus, ob er gleich recht eigentlich für die Menschheit und für die Wahrheit gelitten hat, nicht in den Sinn gekommen, die Strafen für die Verbrechen und Bosheiten, welche grausame Thiermenschen begehen und begangen haben, abzubüßen, sondern sein Zweck war: „Die Menschen über ihre höhere Bestimmung aufzuklären, ihnen bessere Begriffe und hellere Ideen von den ersten Angelegenheiten in der Welt mitzutheilen, damit sie immer besser und tugendhafter leben und handeln lernen, nicht Verbrechen auf Verbrechen häufen, und nicht deßwegen immer und ewig in Noth, Elend und Verdammniß stecken möchten." Wer weiter etwas sagt, der lerne erst denken, und reinige sich von Vorurtheilen und mystischen Ungereimtheiten. — Gott ist ewig derselbe, Gott ist nach menschlicher Weise zu reden, immer in einerley Stimmung, und wenn eine Ewigkeit abgeflossen ist, so ist er noch das, was er itzt ist, und was er beym Beginn

der Erdentage war. Gott hat jedem in's Herz gezeichnet, was Recht und Unrecht ist, und nun läßt er ewig Recht Recht, und Unrecht Unrecht seyn, nun läßt er ewig auf Recht wieder Recht, und auf Unrecht wieder Unrecht oder Strafe folgen, um auf diese Art das Unrecht durch Bestrafung zu tilgen. Dieses kann er selbst nicht einmahl anders machen, will es aber auch nicht; denn Gott verliehrt nichts, und gewinnt nichts. Machen sich's die Menschen durch ihr gutes Verhalten gut; so ist's gut für sie; machen sie sich's durch ihr schlimmes Betragen schlimm, so ist's schlimm für sie. Gott schafft Welten, ohne sich zu ändern, und ohne etwas dadurch zu gewinnen; Gott zertrümmert Welten mit Millionen böser Geschöpfe, ohne sich zu ändern, und ohne etwas dadurch zu verliehren. Gott bleibt immer unbeweglich, und wenn ganze Völker und viele Hunderttausende von bösen Geschöpfen wegen ihres unnatürlichen Verhaltens zu Grund gehen; so wird er deßwegen nicht gerührt, nicht bös gemacht und nicht gut gemacht. Gott bleibt ewig einerley, er ist nicht gütig und gnädig, nicht barmherzig und nachsichtig, er ist Gott, der ewig auf Unrecht Strafe erfolgen läßt, der ewig die Verbrecher züchtigt. Gott ist ein kaltes und festes Vernunftwesen, das durch keine Gefühle und Leidenschaften sich lenken läßt, sondern blos durch

seine höchste Vernunft und Weisheit. — Wer daher sündigt, und gesündigt hat, und glaubt, daß ihn Gott dereinst so behandeln werde, als wenn er nicht gesündigt hätte, der ist wahnsinnig, der hat die elendsten Begriffe von Gott, der denke erst über dieses große Wesen nach, und handele immer besser, damit er sein künftiges Elend wenigstens nur etwas mildere. Kein Frevler hat Gnade, Schonung und Nachsicht bey Gott zu erwarten, dieß ist nicht möglich. Wer nur denkt, daß Gott verübtes Unrecht nicht strafen werde, der ist schon ein Missethäter, und wer es lehrt und andern beybringt, der ist ein doppelter Verbrecher, der schwere Strafen dafür leiden wird. Wer Unrecht thut, der thut es Andern, und dieß muß bestraft werden, weil diese Andern ewig ihr Recht verlangen und verlangen müssen; daher kann Gott kein Unrecht ungestraft lassen, weil er durch Unterlassung dieser Strafe selbst wieder Andern Unrecht thäte, und weil ein Wesen das Unrecht thun oder Unrecht für Recht hingehen lassen wollte, nicht Gott seyn könnte, auch wenn es noch so groß und mächtig wäre. Recht bleibt Recht, und Unrecht Unrecht, und von den Folgen und Strafen des Unrechts giebt's keine Erlösung im Himmel und auf Erden.

So hätte man immer von Gott lehren und

predigen sollen, weil es so allein der Vernunft und dem Wesen der Gottheit angemessen ist. Immer hätte man von einem unbeweglichen, felsenfesten und unveränderlichen Gott reden sollen, — von dem kein Verbrecher jemahls Gnade und Barmherzigkeit zu erlangen hat, der jeden Frevel unausbleiblich bestraft, der ewig einerley bleibt, der dadurch erst Gott ist, daß er jeden behandelt, wie er selbst gehandelt hat, und daß er mit jeder Missethat unangenehme und bittere Folgen verknüpft. So wenig ein Sterblicher von der Sonne, wenn sie am hellen Himmel dasteht, jemahls erflehen kann, daß sie nicht scheint und brennt; eben so wenig kann jemahls ein Mensch von Gott erlangen, oder erbethen, daß er ihn nicht bestraft, wenn er Laster und Verbrechen sich hat zu Schulden kommen lassen. Da hilft kein Heiland und kein Vermittler, da hilft nichts; denn Gott bleibt Gott, Recht Recht, und Unrecht Unrecht; und diese drey können nie geändert werden. Recht muß seyn und geschehen, sonst sey alles verworfen und verdammt. — Blos ein menschliches, gutes und vernünftiges Verhalten schüzt vor Strafe und Verdammnis, und weiter nichts. Wer nicht Mensch ist, was er seyn kann und seyn soll, der wundere sich auch nicht, wenn er ewig als Thier verdammt und bestraft wird, der muß gar keine Gnade erlangen wollen, weil er gegen sich selbst

wilder und grausamer ist, als eine Bestie gegen die andere. Erst muß sich der Mensch über sich selbst erbarmen, er muß in sich gehen, und sich von seiner Vernunft und Bestimmung rühren lassen; dann wird es von selbst besser mit ihm werden, und er wird sich eine gute Zukunft bereiten. — Hätte man immer so von Gott gepredigt, und solche Vorstellungen von ihm in allgemeinen Umlauf gesezt, wie es Recht und Pflicht war; so würde unstreitig die Zahl der groben Verbrechen, der Schandthaten und der Greuel auf dieser verderbten Welt geringer seyn, und es würde erträglicher zugehen, als dieß leyder! der Fall ist. Denn es geht auf unserer Erde, zumahl gegenwärtig, doch etwas zu arg und zu bös zu, so daß es kein Wunder ist, wenn Unglaube und Zweifelsucht immer mehr über Hand nehmen, und alles anstecken. Wer soll auch da fest glauben und tugendhaft seyn, wenn man wie in der Hölle der Teufel lebt, und von lauter Bosheiten und Satanswerken hört?

Statt den Menschen und den Völkern würdige Begriffe von Gott und von seiner unbiegsamen Gerechtigkeitsliebe beyzubringen, statt den Menschen alle Hoffnung auf Gnade und Nachsicht für grobe Verbrechen ganz abzuschneiden, und sie dadurch wenigstens zu einem legalen Verhalten zu

nöthigen, hat man so verkehrt von Gott, und von seiner Gnade und Barmherzigkeit gepredigt, als wenn Gott selbst ein solcher Prediger wäre, oder als wenn er ein alter Römischer Götze wäre, mit dem sich machen lasse, was man wolle. Statt richtige Vorstellungen von Gott zu verbreiten, statt zu verkündigen, daß nur allein gutes Handeln glücklich macht, hat man den Leuten gelehrt, als wenn der Mensch schon glücklich werden könne, wenn er nur ein Christ heiße, getauft sey, zum Abendmahl gehe, singe und bethe, und der Bibel glaube. Statt den Menschen ernstlich einzuschärfen, daß für Unrecht und Verbrechen nie Gnade und Vergebung bey Gott zu erhalten sey, hat man immer gepredigt, daß Gott gütig, huldreich und väterlich sey, und um Christi willen alle Sünden und Unthaten den Menschen vergebe, wenn sie sich nur vor ihrem Absterben noch bekehren, und ihrem Erlöser getrost in die Arme sich werfen. Statt zu sagen, daß ewige Verdammnis und Höllenpein alle Gottlose und Verworfene schlechterdings erwarten muß, hat man gar an Hölle und Verdammnis gezweifelt, und gemeynt, als wenn es Gott mit den Verbrechern so genau nicht nehmen, und ihnen gewiß seine grundlose Barmherzigkeit angedeihen lassen werde. Als wenn Gott jemahls Unrecht für Recht ansehen, oder den Ungerechten wie einen Gerechten be-

handeln könnte! Als wenn der Sohn Gottes etwas Unmögliches und Ungerechtes wollen, und das Wesen der unveränderlichen Gottheit verändern könnte! Als wenn Gott im Stand wäre, die Folgen und Wirkungen böser Handlungen und Verbrechen zu vernichten, und die nothwendige Strafe, die mit dem Frevel zusammen hängt, aufzuheben! So wenig Gott den Tag, der gestern war, aus der Zahl der Erdentage vertilgen kann; eben so wenig kann er Sünden und Verbrechen, die geschehen sind, wegbringen, und ihre Folgen und Strafen vertilgen. Dieß ist unmöglich. Verbrechen bleibt ewig Verbrechen, das bestraft werden muß und bestraft werden wird, auch wenn selbst Propheten das Gegentheil lehren sollten. — Ihr Frevler! hohe und niedrige, zittert und bebt, versinkt im Staub und Finsternis, und verschmachtet aus Furcht vor euerer gewissen unabänderlichen Strafe; denn an Begnadigung und Barmherzigkeit ist bey Gott nicht zn denken! Verworfen und verdammt sind alle Verbrecher. Sie sind wie Nichts, wie Staub geachtet, und Niemand kümmert sich um sie und ihre Hölle.

Dergleichen irrige oder vielmehr falsch verstandene Vorstellungen und Lehren von Gott und Christus, von der Genugthuung und dem Verdienst des Vermittlers zwischen Gott und den Sündern

richten ganz unglaublichen Schaden in der Menschenwelt an, und lähmen die moralischen Kräfte des Menschen aufs äußerste. Da sündigen Frevler immer auf Gottes Gnade und Langmuth loß, und glauben, wenn sie vor ihrem Ende, nur noch anders werden, zu Gottes unermeßlicher Barmherzigkeit ihre Zuflucht nehmen, oder andächtig beichten, und das heilige Abendmahl genießen, so wird ihnen Gott schon Verzeihung für ihre Missethaten wiederfahren lassen, so werden sie schon zu Gnaden angenommen, und eben so glücklich, als Andere, werden. — Da wundern sich grobe Verbrecher mächtig, und wollen es durchaus nicht begreifen, wenn die Obrigkeit das Schwerdt ergreift, und sie ihren Schandthaten gemäß bestrafen will; da appelliren sie an Gott und seine Barmherzigkeit, und meynen: "Gott lasse ja Gnade vor Recht ergehen; so werden es doch auch die Obrigkeiten thun; Gott sey ja gnädig, gütig, nachsichtig, und strafe nicht gleich und nicht strenge arme Frevler; so werden doch auch die Menschen, die alle Sünder seyn, gütig, gnädig und barmherzig gegen unglückliche Delinquenten verfahren." — Solches sinnloses Geschwätz hört man fast bey jedem Verhör von Verbrechern an Gerichtsstätten; solche ungereimte Vorstellungen findet man fast in allen Prozesacten, wo Delinquenten vertheidigt werden; mit derglei-

chen irrigen Gedanken, oder vielmehr Gottes- und Vernunftlästerungen ist fast alles erfüllt und angesteckt! Und in sehr vielen Gerichtshöfen sitzen auch Leute und blinde Glaubensmönche, die durch jene und andere Vorstellungen von Gott und seiner Barmherzigkeit, von dem Heiland und seiner Genugthuung schief gebildet, sich's geduldig vorbethen lassen, daß Richter und Obrigkeiten, wie Gott selbst, gütig, gnädig und schonend gegen Verbrecher und Mörder seyn müssen, daß man den armen Sündern ihre Fehler nicht zu hoch anschlagen, und sie nicht zu hart dafür züchtigen müsse. Dieß scheint denn auch eine sehr gute Wirkung auf die meisten unserer Obrigkeiten zu thun so daß sie die armen Sünder weder zu hart, noch zu schnell bestrafen. Nicht zu hart, damit sie den lieben Gott nicht erzürnen, der lauter Gnade und Barmherzigkeit ist, und lieber die Welt durch die Werke der Gottlosen ruinirt sehen, als sie gehörig bestraft wissen will; nicht zu schnell, damit man erst mit guter Art des Vermögens der Verbrecher, oder ihrer nächsten Verwandten an sich bringen, folglich nicht blos den Verbrecher, sondern eine ganze Menge Menschen auf einmahl elend und unglücklich machen könne.*

*) So schrie z. B. in der Stadt P...., vor ungefähr zwanzig Jahren ein Delinquent, der einen Dieb-

Dieß muß abgeändert werden; die Obrigkeiten müssen sich richtige Begriffe von Gott, von Religion und Moral, wie von der Heiligkeit des Gesetzes und des Rechts anschaffen, sie müssen sich durch das Geschwätz der Verbrecher, die freylich in der Noth, wie vergiftete Sirenen, singen können, und noch weniger durch die zärtlichen und quängelnden Vorstellungen der Mörderadvocaten nicht verstimmen, und in ihren kalten Entschließungen und Rechtssprüchen, die blos durch die reine Vernunft, aber nicht durch Gefühle und religiöse Ideen erzeugt und geleitet werden dürfen, nicht irr machen lassen. Die Gottheit, das Recht und das Gesetz wissen von keiner Gnade, von keiner Barmherzigkeit und Verzeihung, folglich dürfen auch die Executoren des Gesetzes nichts davon wissen, sonst sind sie nicht die Vollzieher der Gesetze, sondern die Executoren ihrer kleinen Leidenschaften, und Verderber des Staats und der Sittlichkeit. — Die Menschen hängen blos von ihren Ideen und Vorstellungen ab; da-

---

todt geschlagen hatte, noch auf dem Richtplatz, und unter dem Verbinden der Augen aus: „Das ganze Vermögen zu verliehren, die Seinigen an den Bettelstab gebracht zu sehen, und doch noch lange hinterher, als das Geld alle sey, den Kopf hergeben zu müssen, das sey zu arg und zu viel!" — Dieß ist auch zu arg und zu viel!

her müssen diese angegriffen und verbessert werden, wenn die Menschen selbst und ihre Werke besser werden sollen.

Predigt, predigt in der ganzen Welt vorizt von weiter nichts, als vom Recht und Gesetz, als von einem recht- und gesetzmäßigen Verhalten. Redet und laßt reden auf allen Kanzeln und vor allen Altären der ganzen Christenheit von weiter nichts, als von einem strengen, kalten und unerbittlichen Vernunftgott, der keinen Verbrecher schont, der so unausbleiblich Strafe und Unglück auf Missethaten und Ungerechtigkeiten erfolgen läßt, als die Nacht auf den Tag, und den Tag auf die Nacht. Reißt, reißt weg die Polster und Krücken, worauf die Frevler bey ihren Uebertretungen sich stützen; sagt ihnen frey in's Angesicht, daß Gott und das Recht von Vergebung und Schuldenerlaß nichts wissen. — Ihr Leiter und Regierer der Völker! gebt einfache, strenge und natürliche Gesetze, und laßt sie allem Volk eine Zeitlang vortragen. Ihr Völker! sezt Männer ein in euere Gerichtshöfe, die streng und entschlossen das Recht handhaben, und gestattet keine einzige Ausnahme von einem Gesetz, und unter keiner Bedingung von der Welt. Nichts ist schädlicher und verderblicher, als wenn Ausnahmen von Gesetzen gemacht

werden. Lieber mag ein halbes Land zu Grund gehen, lieber mag man alles andere aufopfern, lieber mag man alles andere geschehen lassen, als daß eine einzige Ausnahme von irgend einem Rechtsgesetz gestattet werde. Ausnahmen von Gesetzen und Privilegien verderben ein Volk, einen Staat unaufhaltsam, und machen es und ihn eher oder später unglücklich und elend. Keine Ausnahme von einem Grundgesetz, oder sonst gar kein Gesetz! Lieber wollen wir wie Thiere in Wäldern leben, und in der wildesten Anarchie herumgeworfen werden, als eine Ausnahme von einem Rechtsgesetz machen lassen. Wer eine Ausnahme von einem Gesetz erlaubt, der ist ein Bösewicht und ein Verbrecher; und wer eine verlangt, gleichfalls; beyde müssen aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgerottet werden.

Jeder, der Fähigkeit und Beruf dazu hat, rede, schreibe und predige, wo und wie er nur kann, von Recht und Gesetz, und von Gott, als dem größten Feind alles Unrechts und Frevels. Jeder kläre die Menschen auf über Recht und Unrecht, über Gesetz und Vernunft, über Gott und seine Natur, und es muß und wird anders auf dieser Welt werden, und wenn auch die Menschen noch so verdorben wären. Nöthigt, zwingt die Menschen, Menschen zu seyn, dadurch, daß

jeder Frevler und Unmensch empfindlich und schnell gezüchtigt, und der grobe Missethäter, wie im Orient, ohne viele Umstände aus dem Staat vertilgt wird. Die Menschen müssen Menschen seyn, sie müssen als Menschen leben, sie müssen einander gehen, und in Ruhe und Friede lassen; denn Gott hat sie zu Menschen, nicht aber zu Thieren, zu Bestien und zu Pflanzen gemacht. Der Mensch muß nach Recht und Gesetz handeln, sonst muß er aus der menschlichen Gesellschaft treten, und in eine Einöde sich verkriechen, indem alle Andere beeinträchtigt werden, wenn auch nur ein Einziger im Staat sich erfrecht, ungerecht und gesetzlos zu handeln. — Gerecht, gerecht müssen erst Menschen und Völker gemacht werden, ehe nur von weitem an Religion und Moral, oder an Religiosität und Moralität zu denken ist. Predigt ihr euch alle matt und müde, lehrt ihr die Menschen noch sechs tausend Jahre lang Religion und Moral, und es wird dadurch so wenig, wie bisher ausgerichtet werden, wenn nicht erst mit aller Schärfe auf Legalität und Rechtlichkeit gedrungen wird. Da ist alles umsonst und wie in den Wind geredet, da ist alle Mühe und Arbeit vergeblich, wenn nicht erst Recht und Gerechtigkeit im Schwang geht, wenn nicht jeder vom Fürsten bis zum Niedrigsten sich beeifert, rechtlich und legal zu leben

und zu handeln. Da schweigt alle; denn alles Reden verhallt unwirksam und unkräftig, wie das Getöne des wehenden Windes in der Luft. — Recht und Gerechtigkeit! aber weiter nichts.

Wenn wir auch nicht gleich religiös und moralisch sind, dieß hat so viel nicht zu bedeuten; wenn wir nur erst legal und rechtlich sind und handeln, dieß hat aber zu bedeuten, dieß soll und muß geschehen. Aecht religiöse und moralische Menschen hat es ohnehin bisher, die wenigen Schwärmer ausgenommen, fast gar nicht gegeben. Alle unsere Religiosität, Moralität und Humanität hat sich bisher meist nur in Wörtern und Formeln, oder in der Bemühung, einen guten äußerlichen Schein zu erlangen gezeigt, und um dieses Scheins, und um der Politik willen, ist immer noch das meiste in dieser, wie in jeder andern Hinsicht geschehen. Es scheint auch nur zu stark, als wenn der Bauch und das Ich die Hauptgötter, und Vortheil und Leidenschaft die ersten Beweger und Rathgeber in der Menschenwelt seyn und bleiben wollen. Die Meisten leben nur sich und ihrem Interesse, und setzen wegen eines Andern keinen Fuß aus, wenn sie nicht dunkel oder deutlich merken, daß es eher oder später für sie mit gut und vortheilhaft sey; kurz, wie Mühlräder vom Wasser, so werden

die meisten Menschen von Eigennutz und Selbstsucht getrieben. Religiöser und moralischer Aufputz, oder Glaube an Religion und Moral, hat bisher nur zu einer Art von Mode, zur Tagesordnung, wie manches andere Ding, gehört; aber im Ernst und in der That moralisch und gewissenhaft zu seyn und zu handeln, das scheint nur sehr wenigen in die Gedanken zu kommen, wenn man nicht die Kunstmode für Natur, den Schimmer für Wirklichkeit, die Einbildung für Handlung, den Glauben für's Werk zu rechnen gewohnt ist. Viele thun dieß freylich, und finden daher auch den Zustand der Religiosität und der Moralität bey den Menschen noch leidlich genug; und vielleicht ist ihre Ansicht der Dinge und der Menschheit richtiger, als die meinige, welches mir, wenn ich's gewiß wüßte, die größte Freude machen würde. Doch zur Religiosität und Moralität gehört sehr viel, und sie lassen sich kaum durch Handlungen; geschweige denn durch bloße Worte zu Tag legen. — Es muß wohl nicht anders in der Welt seyn können, und der Himmel und die ewige Zeit jenseits des Grabes werden erst anbrechen müssen, bevor wir einige Schritte auf dem Weg der Religiosität und Moralität zu machen im Stand seyn werden. Religiosität und Moralität gleichen izt zwey heiligen Feen, die aus einer bessern und vollkommnern Welt blos deßwegen auf die

Erde gewandelt sind, um die Menschen nicht ganz sinken und verderben zu lassen, sondern uns immer zu winken, und nach höhern Sphären in bessern Gedanken hin zu ziehen, so wie bey Tag und bey Nacht glänzende uud herrliche Erscheinungen am Himmel die Menschen immer auf andere Regionen und Welten aufmerksam machen.

Laßt uns unterdessen, bis Moral und Religion unter uns angepflanzt, und durch uns realisirt seyn werden, legal und rechtlich handeln, und dadurch den Grund zu allem unsern gegenwärtigen und künftigen Glück legen. Können und wollen wir auch dieses nicht, wie es fast das Ansehen hat; nun wohlan! so laßt uns die Begriffe von der Menschheit herunter stimmen, so laßt uns unverhohlen gestehen: Daß die Menschen armselige Geschöpfe sind, die gleich den andern Thieren blos nach Trieben und Begierden handeln, und die nur der Anblick des Himmels und einige erhabene Phänomene in der Welt auf Ideen und Vorstellungen gebracht haben, welche die Menschen über die Menschen zu erheben scheinen; aber ohne sie im mindesten zu ändern. Können wir nicht einmahl rechtlich und legal handeln, dann laßt uns aufhören, zu träumen, und Großes von der Menschheit zu hoffen; denn in diesem Fall sind wir ganz unbedeutende und geringe Thiere,

deren Thun und Lassen nur auf Lebenserhaltung und körperliches Wohlseyn sich bezieht. Ohne Recht und Gerechtigkeit ist gar nichts Gutes und Großes an und auf der Welt, und alles, was Leben und Odem hat, gehört zu einem und demselben Thiersystem, das in eine Menge verschiedener und anders modifizirter Arten und Gattungen zerfällt.

Doch nein; wie das Thier der Pflanze entgegen gesezt ist; eben so steht der Mensch dem Thier gegen über. So wie die Pflanze als Pflanze lebt und handelt, d. h. vegetirt; und so wie das Thier als Thier lebt und handelt, d. h. brutalisirt; eben so soll und muß der Mensch als Mensch leben und handeln, d. h. humanisiren. Der Mensch soll seyn und zeigen, was er ist, er soll zu erkennen geben, daß er mehr als Thier und Pflanze ist, daß er ein Geschöpf mit Verstand und Vernunft ist, das in seinem ganzen Leben nach dem Gesetz des Rechts sich richten kann und richten soll, das nicht Trieben und Instinkten blind nachhängt, sondern das höhern Gesetzen, die es mittelst seiner Vernunft entdeckt hat, freywillig und ungezwungen gehorcht, und gehorchen muß. Denn man kann allen Menschen zuruffen: „Ihr „dürft durchaus nicht Pflanzen und „Thiere seyn, sondern ihr müßt Men-

„schen seyn, eben weil euch die Natur „zu Menschen gebildet hat, eben weil „ihr Menschen seyd, und menschlich le„ben und handeln könnt; folglich es „auch müßt." Denn was der Mensch kann, das soll er, und was er soll, das muß er auch wollen, oder doch wollen können. Der Mensch muß als Mensch handeln, dazu kann er gezwungen werden; der Mensch muß recht handeln, dazu kann er mit Gewalt genöthigt werden. Mensch seyn, und recht handeln, heißt aber weiter nichts, als Niemanden unter der Sonne Unrecht thun, als Niemanden weder mündlich, noch thätlich beleidigen und beeinträchtigen; denn dieß ist das wahre Gegentheil vom Rechthandeln.

Laßt uns auch endlich einmahl Recht thun, warum wollen wir ewig kränkeln, und uns selbst und Andere durch die ausgesteckten Glanzzeichen der Religiosität und der Moralität täuschen und betrügen? Laßt uns Recht handeln und nur einmahl zur geistigen Gesundheit, und zu einer festen Lebensverfassung zurückkehren, damit wir guten Grund und Boden gewinnen, worauf sich bauen läßt, was wir wollen und können. — Ohne Recht und Gerechtigkeit gleicht alles unser Thun und Machen dem Spinneweben, das keinen Grund

und Halt hat; ohne Recht und Gerechtigkeit sieht es in der Welt der Menschen so veränderlich und schwankend, so flüchtig und leer aus, wie in der Welt der Wolken in der Luft, die kommen, alle Farben annehmen, sich etwas herum bewegen, und dann wieder verschwinden. Ohne Recht und Gerechtigkeit ist alles nichts, ist die ganze Menschheit und die ganze Welt nichts; und alles unser Dichten und Trachten ist lächerlich und abgeschmackt; weil alles durch thierischen Mechanismus, durch blinde Instinkte und egoistische Maximen geleitet und hervorgebracht wird. Ohne Recht und Gerechtigkeit ist die Welt ein Raubnest, wo jeder mit Vorsatz, oder vermöge des Instinkts nach jener Maxime eines gewissen Cardinals handelt: Dum potui, rapui, rapiatis, quando potestis! *)

Ohne Recht und Gerechtigkeit sind die Menschen nicht mehr werth, als die andern Thiere und die Pflanzen, und sie dürfen sich nicht wundern, wenn sie auch so behandelt werden, wie die Thiere einander behandeln, die sich wechselseitig verfolgen, verdrängen, ausbeißen, morden, zerreissen und

---

*) Dieß fand sich in einem Brief des Cardinals — nach seinem Tod.

fressen. Sind die Menschen Thiere, und wissen sie nichts von Recht und Gerechtigkeit; so ginge auch gar nichts zu Grund, und wenn heute eine Pest entstünde, welche die Hälfte des Menschengeschlechts auf der Erde wegraffte, oder wenn ein Volk alle andere vertilgte und ausrottete. So viel zu Grund ginge, wenn alle Thiere auf dem Erdboden umkämen; eben so viel und nicht mehr und nicht weniger ginge zu Grund, wenn alle Menschen auf der Welt ausstürben. — Laßt uns daher um Gottes willen! Menschen seyn, die Sinn für Recht und Gerechtigkeit haben, und keine werthlosen Thiere, denen der Instinkt ihre Vernunft ist.

Es muß, es muß Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen geben und gehandhabt werden, es muß Recht und Gerechtigkeit gelten und herrschen, sonst gehet alles in Trümer und Stücken, sonst sey alles verwünscht und verdammt, sonst werde alles im Augenblick zum todten Nichts, zur finstern Nacht, zum öden Chaos, zur schwarzen Hölle. — Des verlezten Rechts wegen müssen Menschen vertilgt werden und auf Blutgerüsten sterben; des verlezten Rechts wegen müssen alle mögliche Strafen erdacht und angewendet werden, müssen in allen Ländern und in allen Städten Galgen und Räder, Todeswerkzeuge und Henker, Schandsäulen und Pranger, Ketten und Gefängnisse

vorhanden seyn, und so lange unterhalten werden, als es noch Frevler und Verbrecher unter uns gibt. Des verlezten Rechts wegen müssen grobe Verbrecher ewig in Kerkern schmachten, ewig in Zucht- und Frohnhäuser eingesperrt werden; des verlezten Rechts wegen müssen alle Arten von Martern und Hinrichtungen und Strafen immer im Gang seyn, und es bleiben, so lang es nöthig ist. Des verlezten Rechts wegen muß alles geschehen und gewagt werden, was nur möglich ist; denn es soll und muß Recht und Gerechtigkeit geben, und wo sie verlezt worden sind, da muß ohne Scheu und Bedenken und ohne alle Rücksicht auf die daraus entstehenden Folgen schnelle und fürchterliche Rache und Strafe genommen werden. ——— Was ginge an der ganzen Menschheit zu Grund, wenn sie von Recht und Gerechtigkeit nichts wüßte? Was ginge bey der ganzen Welt in Verlust, wenn nicht Recht und Gerechtigkeit darauf herrschten? Es muß keine Menschen, es muß keine Welt geben, aber Recht muß es geben; dieß ist das Einzige und Erste, was nothwendig ist. Da es aber einmahl Menschen gibt; so sollen und müssen sie gerecht seyn; sonst sind sie allesammt ohne Werth und Würde, ohne Zweck und Beruf, ohne Aussicht auf Himmel und Zukunft. — Wenn es in der Welt statt tausend Millionen nur hundert Millionen Menschen gäbe, und zwar gute

und gerechte, so wäre dieß genug uud besser, als wenn es drey tausend Millionen gäbe, die ungerecht und schlecht wären, die einander Gewalt und Unrecht anthäten, und sich wechselseitig beleidigten, bekriegten und aufrieben. Und wenn in unserm Europa statt hundert und funfzig Millionen Menschen nur fünf und zwanzig Millionen Menschen sich fänden, die gut und gercht handelten, die friedfertig und freundlich mit einander umgingen, die volle Genüge und ruhigen Lebensgenuß hätten; so wäre dieß genug und besser, als wenn es noch sechsmahl so viel Menschen in Europa gäbe, die einander drängten, die einander ruinirten, die einander unglücklich und elend machten; oder mit einem Wort, die ungerecht und gewissenlos lebten. Nicht wie viel, sondern wie gut, darauf kommt es in allen Dingen an; also auch in diesem Punkt. Es liegt nichts daran, daß viele Menschen auf der Welt sind, sondern, daß viel gerechte und gute Menschen die Erde bewohnen. Oder ist es auch nur möglich, daß Menschen und Völker etwas zu bedeuten haben können, die nicht gerecht sind, die bös und schlecht sind? Unmöglich; denn wider die Natur der Dinge gilt kein Urtheil.

Recht! heiliges Wesen voll Majestät und Erhabenheit! Recht! Du Gottheit auf der Erde, Du Erstes und Letztes in allen Welten! Recht!

Du Herrscher und Regierer der Erde und des ganzen Weltalls, Du allgebiethende Macht, Du drohende Allkraft, Du unwandelbares, ewiges und unerschütterliches Fundament unserer und aller Zonen und Regionen! Recht! Du erster Gesandter, Du Repräsentant der Gottheit in allen ihren Schöpfungen; Du himmlisches, göttliches Wesen, Du ewiger Begleiter Gottes, Du Nächster nach ihm, verlaß nie unsere Länder und Völker! Recht! schütz uns alle vor Gewalt und Frevel, und laß nie die Majestät Deines Wesens antasten, sondern bestraf schnell und fürchterlich jedes Verbrechen, jede Uebertretung des Rechts und des Vernunftsgesetzes! Recht! werde immer gewaltiger und herrschender auf der Welt, und drück in den Staub alle Frevler und Tyrannen; steure dem Laster und der Bosheit, und beweiß, daß Du auf dieser Welt, wie auf allen andern Welten einzig und allein zu gebiethen und zu herrschen hast! Recht! Erhabene Gottheit! sey bey uns und unter uns, und nimm uns in Deinen mächtigen Schutz, wenn der Satan, das Unrecht, uns und unsere Ruhe stöhrt!

Alles mögliche und wirkliche Elend und Unglück entspringt aus der Verletzung des Rechts und der Gerechtigkeit. Unsere Nöthen und Leiden, unsere Schmerzen und Widerwärtigkeiten, unse=

re Unruhen und Beeinträchtigungen, unsere Feindschaften und Händel, unsere Kämpfe und Kriege, unsere Empörungen und Revolutionen — kurz, alle unsere Uebel, große und kleine, entstehen aus der Verletzung des Rechts und der Gerechtigkeit. Alles Elend, das je in der Welt tobte, kam daher, alles Elend, das itzt die Welt stöhrt, kommt daher, und alles Elend, das jemahls in der Welt wüthen wird, kommt aus der Verletzung des Rechts und der Gerechtigkeit. Da ist an keine Ruhe und Zufriedenheit an keine Sicherheit und Glückseeligkeit auf der Welt eher zu denken, bis Recht und Gerechtigkeit unter uns mehr herrschend werden. Da sind alle unsere Klagen und Gebethe, da sind alle unsere Plane, Anstalten, Einrichtungen, Künste und Wissenschaften, ja, selbst unsere Gesetze und Staatsverfassungen — ohne Nutzen und Wirkung, ohne Zweck und Erfolg, wenn nicht Recht und Gerechtigkeit in der Welt mehr befördert werden. Da hilft alle Religion und Moral, alle Gottesverehrung und Vernunft, alle Cultur und Aufklärung, da hilft alles nichts, wenn es an Recht und Gerechtigkeit fehlt. Da hilft alle Politik und Maximerie, alles Lernen und Wissen, alles Denken und Philosophiren nichts, da ist alles so lang unnütz und vergeblich, bis die Menschen den verlohren oder geschwächten Sinn für Recht und Ge-

rechtigkeit wieder erlangen. Da ist alles eitel und lächerlich, umsonst und verschwendet, widersinnig und zwecklos, folgenleer und jämmerlich, wenn nicht Recht und Gerechtigkeit mehr, als bisher in der Welt geübt werden.

Gäbe es einen einzigen Oberherrn und Anführer der Welt, so könnte er in der Mitte derselben einen allgemeinen Versammlungsort, ein Concilium für die weisesten, einsichtsvollsten und uneigennützigsten Männer aus allen Nationen unsers Planeten errichten, die sich da versammlen, und die Gesetze des Rechts verzeichnen sollten, um sie allem Volk unter dem Himmel an's Herz zu legen, und mit reinem Eifer und durchschüttender Beredtsamkeit auf ihre Befolgung zu dringen. In allen Ländern müßte dann von Recht und Gerechtigkeit gepredigt werden, und von den Gesetzen und Pflichten der Menschheit, von den Folgen der Uebertretung und von den Strafen der Verletzung dieser Gesetze, und überhaupt von der Glückseligkeit, die durch die göttliche Herrschaft des Rechts erzeugt wird; aber auch von dem Gegentheil, von dem ungeheuern Verbrechen, wenn die allgemeinen und einfachen Gesetze des Rechts überschritten werden, und von dem Verdammnißzustand, der dadurch auf der Welt

angestiftet wird. — Ehe einige Menschenalter abflössen, und ehe in den fünf Erdtheilen ohne Gnade und Barmherzigkeit einige Tausende von Verbrechern und gewissenlosen Frevlern vertilgt worden wären, ehe die Erdkugel hundertmahl um die Sonne sich gewälzt, und die dritte Generation den Jahren des Verstandes und der Vernunft sich genähert hätte, sollte es schon besser und gerechter in der Welt zugehen, sollte schon das gräßliche Geschrey über Gewalt und Unrecht in der Welt nachlassen, sollten schon mehr Ruhe und Sicherheit auf der Erde herrschen, und mit wenigern Stöhrungen und Bedrückungen sollte jeder seine Geschäfte betreiben, und die Früchte seiner Arbeit genießen. Und ehe drey Jahrhunderte voll seyn würden, sollten Recht und Gerechtigkeit noch leichter und allgemeiner im Schwang gehen, und die Menschen und die Völker ihrer höhern Bestimmung würdiger erscheinen, weil sie nur Menschen unter Menschen leiden, die Thier- und Aftermenschen hingegen, entweder vertilgen, oder in die Inseln am Ende der Erde, oder in die innern Sandsteppen Afrika's, als in die Oerter der Verdammniß und des Thierelendes, verbannen. — Die Menschen sind wohl noch zu zwingen, und recht und gerecht zu machen, wenn die rechten Mittel dazu gebraucht werden, und wenn die,

welche an ihrer Spitze stehen, gerechte und gewissenhafte Männer sind. Eher kann es aber auch nicht anders und besser auf der Welt werden, bis die Obrigkeiten und alle Menschen von Einfluß und Gewalt Muster der Tugend und Gerechtigkeit sind, folglich mit der größten Strenge und der unerbittlichsten Schärfe Recht und Gerechtigkeit handhaben können; denn wer selbst ungerecht und lasterhaft ist, der kann und wird auch nicht streng und hart beym Strafen verfahren. Seyd gerecht ihr Obrigkeiten und Richter des Volks, und bald werden euere Untergebenen auch gerechter und besser werden! Die Obern der Nationen müssen den Anfang zu einer heilsamen Sinnesänderung machen, und gleich wird ein neuer Geist sich regen, und Gott und sein Wort, die Vernunft und ihre Aussprüche werden wieder, wie in den vergangenen schönsten Zeiten der Menschheit geachtet und verehrt werden. Laßt uns doch alle gerecht und gut seyn, laßt uns unter einander traulich und friedlich, wie Brüder eines Geschlechts leben, und laßt uns einander behandeln, wie sichs für Geschöpfe, die nach dem Bild Gottes geschaffen sind, schickt. Ohne Recht und Gerechtigkeit giebt's nur eine Zeit der Hölle und der Verdammniß; ohne Recht und Gerechtigkeit giebt's kein Heil und kein Glück für die Menschen und Völker. Ohne Recht und

Gerechtigkeit sind Fortdauer und Unsterblichkeit höchst zweifelhaft, und der Zweck des Menschen und seine Bestimmung ist ein völliges Räthsel; kurz, ohne Recht und Gerechtigkeit ist alles in der Welt so schlecht und schlimm, daß es besser wäre, wenn Gott alles wieder vernichtete.

Hauptsatz.

Es giebt und gab niemahls und nirgends Menschen, die in keiner Gesellschaft, in keinem Staat und Reich gelebt hätten. Es giebt und gab niemahls und nirgends einen so genannten Naturstand der Menschen und der Völker. Es giebt und gab niemahls und nirgends ein so genanntes Naturrecht. Es giebt und gab niemahls und nirgends einen so genannten ersten, oder ursprünglichen Contrakt einer Gesellschaft, oder eines Staates und Reiches.

Alle gegentheilige Behauptungen von diesen Sätzen, die im Grund einen einzigen Satz bilden, sind erfahrungsleere, oder grundlose Hypothesen, welche die seltsamsten Grillen und die ungereim-

testen Schimären veranlassen, und auch bisher leider! überschwenglich veranlaßt haben, wie jeder weiß, der in den Compendien des so genannten Naturrechts etwas bewandert ist, und die Hypothesen und die Theorien kennt, an welche dergleichen Bücher gewöhnlich angeschlossen werden. Warum übrigens diese Sätze hier stehen, und abgehandelt werden, davon soll der hinreichende Grund bald einleuchten, zumahl für die, welche den Zusammenhang mehrerer Ideen und Begriffe zu fassen im Stand sind.

Isolirte, ganz allein für sich existirende und subsistirende Menschen sind Unwesen, Undinge, Schimären, die es nirgends und nie giebt, die es nirgends und nie gab. Einzelne Bäume und Pflanzen giebt es wohl in Einöden, deren Keime von Winden oder von Vögeln und Thieren dahin gebracht worden sind; aber einzeln und unabhängig von allen andern bestehende nnd fortdauernde Menschen giebt es nicht, weil Menschen nur in, mit und durch Menschen zum Entstehen gebracht werden. Möchten sich aber auch Menschen von allen andern isoliren, und einzeln für sich in Wildnissen leben; so hätte dieses immer nichts zur Folge; denn ein Mensch, der nur zehen Jahre lang in einer Steppe lebte, wo er keinen andern Menschen sähe und hörte, und ganz allein auf sich eingeschränkt wäre, der würde nicht

mehr Mensch bleiben können, und entweder wegen seiner ganz widernatürlichen Lage umkommen, oder zu einem wilden Thier herabsinken, das blos durch die Instincte oder die Triebe für die Erhaltung des Lebens und des Körpers geleitet würde. Dieß ließe sich auf's schärfste erhärten, wenn hier der Ort dazu wäre, und wenn nicht jeder von selbst verstünde, daß ein isolirt lebender Mensch nicht einmahl Mensch seyn kann, eben weil er's keinem andern Menschen zeigen kann, daß er vernünftiger Mensch ist. — Ein Mensch, der in eine Wildniß sich verirrt, oder auf ein Eyland bey Schiffbrüchen verschlagen wird, ist aber auch kein isolirter Mensch, sondern ein Unglücklicher, der mit Gewalt und wider Willen von der übrigen Gesellschaft der Menschen getrennt worden ist, und der alle Mittel und Wege versucht, um wieder zur vorigen Menschengesellschaft, worinn er sich befand, oder zu andern Menschen zu gelangen. Lebt ein solcher Unglücklicher nur zehen Jahre lang für sich allein; so gilt das nämliche von ihm, was schon vorher von Menschen in einem solchen unnatürlichen Zustand erinnert worden ist. Alles, was man hier einsagen wollte oder einsagen könnte, das führt zu keinen Folgerungen und Bestimmungen.

Jeder Mensch ohne Ausnahme wird in einer

Gesellschaft, in einem Staat, oder Reich, oder Land gebohren; denn jeder Mensch hat bey seiner Geburt Aeltern; und wo diese sind, da giebt's noch mehr Leute, oder eine Gesellschaft, oder wenigstens eine Menschenhorde. In der ganzen Welt leben die Menschen in Staaten und Reichen, in Horden und unter Völkern; kurz, in der Gesellschaft. So war's immer; so ist's itzt; und so wird's beständig seyn. Die Thiere leben nicht einmahl isolirt, sondern immer in Heerden, Haufen, Truppen, oder überhaupt, wie die Menschen, in Gesellschaft. Dieß sind allgemeine Erfahrungssätze, gegen die sich nichts mit Erfolg einwenden läßt. Durchweg wird der Mensch in der Gesellschaft gebohren; durchweg lebt der Mensch, als solcher, in der Gesellschaft; durchweg ist der Mensch, als solcher, Mitglied oder Theil einer Gesellschaft. Wer streitet gegen diese Sätze? Der Mensch, welcher nicht in der Gesellschaft lebt, und nie darinn gelebt hat, ist gar kein Mensch, ist ein Unding, ein Hirngespinnst. — Jeder Mensch ohne Ausnahme, ist demnach Mitglied irgend einer Menschengesellschaft, ist Bürger eines Staats, oder Reichs, ist Theil einer Horde.

Freylich sind die Gesellschaften der Menschen merklich von einander unterschieden, und verschiedentlich modifizirt; aber nichts desto weniger sind

sie doch immer Gesellschaften, von der Horde, oder von einem Trupp Nomaden bis hinauf zum reinsten Republikanerstaat. Derjenige, welcher sagen wollte, nur in Europa giebt's wahre Menschengesellschaften und Staaten, oder Reiche und Völker, der hätte gar keinen Begriff von einer Menschengesellschaft, folglich auch hier keine Stimme. Gesellschaft ist und bleibt immer Gesellschaft, Staat immer Staat, er mag so beschaffen seyn, wie die Europäischen, die auch einander unähnlich aussehen, oder er mag seyn, wie die Asiatischen, z. B. der Türken, der Perser, der Chinesen; oder er mag seyn, wie die Staaten und Gesellschaften der Neger und der Hottentotten in Afrika; oder er mag seyn, wie die Staaten der Eskimoer, der Huronen und der Caraiben in Amerika; oder er mag seyn, wie die Staaten der Völker in Australien. Dieß thut nichts in der Hauptsache. Der Mensch mag unter einer nomadischen Horde in Arabien und Mittelasien, oder in Otaheiti, oder in Neuseeland, oder unter den Wilden in Nordamerika leben; so lebt er doch unter Menschen, oder in einer Gesellschaft und in einem Staat; so gehört er doch zu einem Volk, zu einem Land und Reich. Derjenige, welcher sich durch die große Verschiedenheit, die zwischen einem der Europäischen Staaten und zwischen einem Ameri-

kanischen Staat der so genannten Wilden Statt findet, irr machen läßt, der ist nicht fähig, hier zu denken und zu urtheilen. Land ist Land, und ein Theil der Erde, als solcher, so gut, wie der andere; Volk ist Volk, und eine Parthie der Menschheit, als solche, so gut, wie die andere Gesellschaft; und eine jede Verbindung und Vereinigung der Menschen, als solche, so gut, wie die andere; denn ein Mensch ist Mensch, und ein jeder Mensch, als solcher, so gut, wie der andere; und alle Menschen machen nur eine Menschheit aus; so wie alle Länder und Reiche und Welttheile nur ein Land, oder unser allgemeines Wohnland, die Erde. Alle Gesellschaften und Staaten bestehen aus Menschen, also aus gleichen Theilen und Stoffen; alle Gesellschaften und Staaten sind in irgend einem Land und Theil der Welt, also in einem gemeinschaftlichen Raum; alle Gesellschaften und Staaten sind in der Hauptsache einander gleich; was aber in der Hauptsache mit etwas andern übereinkommt, und nur in Nebensachen davon abweicht, das ist deswegen kein anderes Ding, sondern es ist nur ein dem andern etwas unähnliches Ding, aber darum doch in der Hauptsache dasselbe, oder gleichwesentliche Ding mit andern Dingen. Menschen sind Menschen, sie mögen Europäisch, oder anders kultivirt seyn; denn man kann doch auch anders, als

auf Europäische Manier kultivirt seyn? Länder sind Länder, sie mögen liegen, wo sie wollen, und so kalt, oder so heiß seyn, wie sie wollen; und Menschengesellschaften, oder Völker sind Völker und Reiche, sie mögen innerlich und äußerlich beschaffen seyn, wie sie wollen, und regiert werden, auf welche Art sie wollen. — Gewiß wird jeder bald einsehen, daß diese Behauptungen richtig sind, wenn er nur gegen gewisse Vorurtheile ein wenig ankämpft.

Jeder Mensch ohne Ausnahme lebt also in einer Gesellschaft, und ist Theil und Mitglied eines Staates. So sollte man eigentlich, statt Bürger, immer sagen. Dieses Wort Bürger könnte man ganz verwerfen, und statt dessen besser sagen: Jemand ist Mitglied von dieser, oder jener Gesellschaft, von diesem oder jenem Staat oder Volk; denn es giebt sehr viele Menschen, welche wähnen, ein Bürger ist ein anderes Ding, als ein Mensch, ist mehr, als z. B. Jemand aus einer arabischen Nomadenhorde, als Jemand aus dem Staat der Eskimoer. Mensch ist Mensch, und Bürger ein bloßer Titel, ein Name mit sechs Buchstaben und zwey Sylben; jeder Bürger ist Mensch, und jeder Mensch, als solcher, Bürger, eben weil jeder Theil, oder Mitglied irgend einer Gesellschaft, oder eines Staats und Volks ist. — Daß man sich einbildet, bey

uns und in Europa giebt's allein die rechten Bürger, oder Staatsbürger, dieß rührt von dem affischen Vorurtheil her, vermöge dessen man glaubt: unsere Staaten sind allein die rechten, wahren Staaten; so wie unsere Religionen und Wissenschaften auch die einzig seligmachenden, die allein wahren sind und bleiben. Doch man kennt schon die Urtheile der Eigenliebe, und die Aussprüche des Nationalstolzes! Man weiß schon, daß Alles Unsrige durchaus besser, vorzüglicher und richtiger ist, als alles Fremde, Ausländische und Ferne! — Man weiß schon, daß überall nichts und nichts Ordentliches und Vernünftiges ist, wo es nicht aussieht, comme chez nous! — Dergleichen fade Vorurtheile sind bekannt, und sie behaupten immer noch ihre grossen Einflüsse, selbst auf gelehrte Forschungen.

Wie ein Volk, oder eine Gesellschaft von Menschen heißt, was für einen Namen sie führt, darauf kommt nicht mehr an, als darauf, welche Farbe die Menschen haben, oder welchen Taufnamen jedes Mitglied eines Staats oder christlichen Staats hat. Das Volk mag Orinocoer, oder Schipiwäer, oder Kabylen, oder Türken, oder Franzosen, oder Deutsche hießen; es mag schwarz oder grün, gelb oder blau, weiß, oder halbweiß und halbroth aussehen, es mag große oder kleine Kö-

pfe, gequetschte oder erhabene Nasen, schmale oder starke Leiber haben, darauf kommt nichts an. Ein Volk mag wohnen und leben, wo und wie es will, es mag sich beschäftigen, womit es will, es mag sich kleiden und putzen, wie es will, darauf kommt nichts an. Ein Volk mag groß und zahlreich, oder schwach und klein seyn, es mag aus tausend Seelen, oder aus fünf und zwanzig Millionen Köpfen bestehen, darauf kommt so wenig an, als darauf, ob ein Reich oder Staat nur eine Nation, oder dreyßig Nationen umfaßt. Es mag ein Volk eine Sprache reden, welche es will, es mag kriegerisch und berühmt, oder friedfertig und unbekannt seyn; es mag in beweglichen Zelten oder in unbeweglichen Häusern wohnen; es mag eine Religion haben, welche es will, es mag viel oder wenig Verkehr mit andern Völkern treiben; es mag wenig oder viel Kunst und Kultur besitzen, es mag Schulen und Universitäten, Kirchen und Gelehrte, Soldaten und Zünfte, Moden und Conventionen haben, oder nicht haben, oder es mögen diese und andere Dinge so und so modifizirt seyn; darauf kommt nichts an; ein Volk bleibt deßwegen doch ein Volk, ein Staat doch ein Staat. Dieß sind lauter Nebendinge. Allein wie wichtig sind den Meisten diese Nebendinge! — Da glauben sehr viele, wenn eine Nation keine Rathhäuser und

Archive, wie wir; keine gedruckten Gesetze und Bücher, wie wir; keine Institute und Formalitäten, wie wir; keine Könige und Kaiser; wie wir, keine durch Macht und Luxustand sich auszeichnende vornehme Leute und Stände, wie wir; keine schönen Gärten und Städte, wie wir, hat; so ist dieß auch kein rechtes Volk, so bildet dieß auch keinen ordentlichen Staat und keine gehörige Gesellschaft. — Möchten doch alle, die so denken, beherzigen, daß der ganze Unterschied, zwischen uns und zwischen einem solchen Volk darauf hinausläuft: Jedes andere Volk lebt in seinem Land und in seinem Staat, nur nicht in dem unserigen; sein Staat und sein Land ist nur ein wenig von dem unserigen verschieden, und darinn besteht gerade alle Schönheit und Anmuth in der Welt und in der Menschheit. Aber man wird doch mit der göttlichen Einrichtung, vermöge welcher nicht zwey Dinge in der Welt einander ganz gleich sind, sondern allenthalben die größte Mannigfaltigkeit herrscht, zufrieden seyn? Man wird doch Nebendinge nicht für Hauptsachen, und Modificationen nicht für wesentliche Unterschiede halten? Dieß mag man bey sich und bey der Vernunft verantworten. Wer bey der Natur der Dinge anstößt, der mag zu Phantasien und Ideen seine Zuflucht nehmen, und mittelst hypothetischer Theorien die

Welt und die Erscheinungen formalisiren und constitutioniren, wie es ihm beliebt.

Die Menschen sind in allen Ländern und Zonen in der Hauptsache einander alle gleich, wenigstens einander mehr ähnlich, als manche glauben wollen, und vielleicht glauben dürfen. Alles, was bey uns vorkommt, das ist auch bey allen andern Völkern, nur anders modifizirt, nur mehr oder weniger verschieden, nur mehr oder weniger perfektionirt. Wer dieß nicht glauben will, der studiere die Geschichte aller Völker, der mache sich mit den Nachrichten bekannt, die Reisende und Seefahrer von den entlegensten Völkern aller Erdtheile uns mitgetheilt haben; der studiere die menschliche Natur oder die Grundtriebe und die Hauptanlagen derselben; der studiere die vorhandenen Religionsbücher und andere Hauptschriften der vornehmsten Nationen des kultivirten Erdkreises. Wer sich von der auffallenden Aehnlichkeit, die zwischen allen Völkern Statt findet, noch näher überzeugen will, der studiere die Religionsbücher der Juden und Christen, die Edda der alten heydnischen Europäischen Nordvölker, den Koran der Muhamedaner, den Zendavesta der alten Perser, und der von ihnen überbliebenen, ihrer alten Religion so getreuen Gebern, den Schuking der Chinesen, die

Vedams, die Sacontala und den Menu der Hindus, oder das uralte System der Brahmanen. Und wenn dieß noch nicht genug ist; so kann man das Studium des Herodot, des Homer, des Tacitus, des Ossian, des Montaigne, des Cervantes Don Quixote, des Reynike Voß u. a. m. damit verbinden. Mittelst einer solchen Lectüre wird jeder bald einsehen lernen, wenn anders gewisse Vorurtheile nicht zu tief gewurzelt sind, daß die Menschen und die Völker im Grund allenthalben dieselben sind, und es von jeher waren. Doch wozu so vieles von einer bekannten Sache? — Es gibt in der ganzen Welt und überall Menschengesellschaften und Staaten, Reiche und Völker, wobey die Hauptsache diese ist: Daß der Mensch von den andern Menschen eines Distrikts und Landes, oder eines Volks, oder einer Horde, oder einer Gesellschaft, oder eines Staats, als Mitglied, d. h. als einer, der zu ihnen gehört, angesehen und behandelt wird, und daß er die andern wieder für das hält, wofür sie ihn halten; daß die Menschen eines Landes durch gewisse Dinge mit einander verbunden sind, daß einer für alle, und alle für einen stehen, daß sie ein gemeinschaftliches Interesse haben, daß gewisse Einrichtungen, Anordnungen und Gesetze unter ihnen Statt finden, die jeder, als für ihn mit gemacht, als für ihn mitgeltend, betrachtet;

daß es Obrigkeiten und Aufseher, Anführer und Executoren der Gesetze und Verordnungen gibt, und daß die Menschen in gewissen äußern Beziehungen und Verhältnissen willkührlich und unwillkührlich erscheinen. Darinn besteht das Wesen einer Gesellschaft, oder eines Staats. Dieß findet sich aber auch wirklich durchgängig in allen Ländern und bey allen Völkern, auch bey den rohesten und ungebildetsten, selbst bey den Neuseeländern und den Eskimoern. — Bey den Amerikanischen Völkern, oder bey den so genannten Wilden *) regieren die Aeltesten den Staat, und die Tapfersten und Ausgezeichnetsten stehen an der Spitze bey allen Unternehmungen. Die Aeltesten und Erfahrensten gelten alles unter diesen natürlichen Völkern, ihr Wille und Aus-

*) Es ist und bleibt sonderbar, Menschen und Völker Wilde zu nennen, und sie fast wie Thiere zu behandeln, weil sie keine Europäer sind, oder wenig Europäisches an sich haben. Aus eben so nichtigen Gründen machten ehemahls die Römer und die Griechen alle Völker zu Barbaren, zu verächtlichen Menschen, die nicht Griechen und Römer waren, und die nicht sogleich ihre Cultur und ihre Sitten annehmen wollten. Eben so nennen die stolzen Chinesen alle fremde nördliche Völker, die an ihr Reich grenzen, Tata, Tataren, oder Wilde und Rohe, weil sie weniger, als sie, kultivirt sind. So sind einmahl die Menschen!

spruch entscheidet, und die Versammlung derselben bey allen wichtigen Angelegenheiten ist die Seele ihrer Staaten. Die Nationen in Amerika halten sehr zusammen, und vertheidigen einander in allen Fällen, sie stehen alle für einen, und einer für alle, und sind für ihr gemeinschaftliches Land-Volks- und Staatsinteresse heftig eingenommen. Vergeht sich einer an dem andern, thut einer dem andern Unrecht, welches jedoch bey ihnen weit seltner, als bey uns geschieht; so ist es dem Beleidigten, wie im Alterthum bey allen Nationen, und jetzt noch fast im ganzen Orient, erlaubt, sich selbst zu rächen, oder sich selbst Genugthuung und Recht zu verschaffen, und sein eigener Richter zu seyn, weil Niemand in die Angelegenheiten des Andern sich gern einmischen mag. Diese Einrichtung der eigenmächtigen Rechtsexecution, die jedem zusteht, ist auch bey diesen Nationen wegen der großen Gleichheit, die bey ihnen Statt findet, gut, thunlich und zweckmäßig, zumahl da auch bey der Ausübung des Rächerechts äußerst selten von dem großen Grundsatz: Gleiches mit Gleichen, abgewichen wird. — Genug nunmehr. Denn nur wenige sind wohl so undenkend, daß sie glauben: die so genannten Wilden leben nicht im Staat, oder in der bürgerlichen Gesellschaft, weil ihre Staaten von den unserigen verschieden sind, und anders, als sie regiert wer-

den. Staat ist Staat, es mögen viele an der Spitze desselben stehen, und ihn lenken und regieren, oder es mag ein König und Kaiser mit Krone und Zepter ihn beherrschen; es mögen die Obrigkeiten aus studierten und gelehrten Leuten bestehen, oder aus den Aeltesten und Erfahrensten der Nation, welches letztere mir noch ein wenig mehr, als das erstere, gefällt. — Itzt glaub' ich niederschreiben zu dürfen: „Es giebt und gab überall in der Welt Staaten, Gesellschaften und Völker, und jeder Mensch ohne Ausnahme, wiefern er Mensch ist, und es seyn will und seyn soll, lebt in einer Gesellschaft, in einem Staat, und unter einem Volk. Dieß war immer so, und nirgends gab es Menschen, die isolirt lebten, die außer dem Staat und außer der Gesellschaft sich befanden."

Da demnach, wie aus allem erhellet, und wie sich auf's einleuchtendste darthun läßt, die Menschen zu allen Zeiten und an allen Orten der Welt in einem gesellschaftlichen, in einem bestimmten bürgerlichen Zustand, oder in Staaten und unter Völkern gelebt haben, und noch leben; so sieht nun kein Mensch weiter ein, was man unter dem so genannten Naturstand,

oder Naturzustand der Menschen und der Völker zu verstehen habe, und was dieser Stand der Natur für ein Stand gewesen seyn soll. Davon hab' ich wenigstens keinen Begriff, und kann mir auch keinen machen. Nie und nirgends gab es einen Naturstand der Menschen auf dieser Welt, sondern immer und ewig gibt es und gab es einen gesellschaftlichen Bürgerzustand, oder ein Leben in Gesellschaften und Staaten. Blos in der Phantasie mancher Leute mag ein solcher Zustand seinen Sitz haben, wie so viele andere Dinge und Schimären in den Köpfen vieler Menschen existiren, wovon man auf der ganzen Gottes Erdenwelt keinen Schatten gewahr wird. Wollte man den Zustand der verachteten Wilden, die uns gar für böse Wesen und Teufel halten, auf solche Art benennen, so wäre dieß falsch und ungereimt, wenigstens leere Wortspielerey; und wollte man die Lage unserer alten Vorfahren mit diesem Namen belegen, weil sie noch nicht in solchen geregelten und systematisirten Staaten, wie wir gegenwärtig, sich befanden; so wäre dieß gleichfalls unrichtig und lächerlich; denn die alten Deutschen lebten so gut in einer bürgerlichen Gesellschaft, wie die neuen Deutschen. Unsere Vorfahren lebten so wenig im Naturstand, wie jetzt die Amerikaner, die Araber und die Tataren, denen sie auch sehr ähnlich waren, wie überhaupt alle uncultivirte

Na-

Nationen, aber auch alle cultivirte, d. h. durch Künste und Wissenschaften verfeinerte und raffinirte Völker einander ähnlich sind. Unsinn wäre es demnach zu behaupten: Ein Volk lebt im Naturstand, blos weil seine Staatsverfassung, der nothwendigen Natur der Sache gemäß, von der unserigen in Nebendingen mehr oder weniger verschieden aussieht. Da nun alle Staaten der Izt- und Vorwelt Staaten sind, und waren; da alle Staaten von einander mehr oder weniger verschieden seyn müssen, weil die Menschen und die Länder, woraus sie bestehen, alle einander mehr oder minder ungleich sind; da von den Staaten der Amerikaner, und aller unserer Vorfahren das nämliche gilt, da alle vorhanden gewesene, alle gegenwärtige und zukünftige Staaten von den unsrigen blos so, oder so verschieden, d. h. anders modifizirt sind, und da keine Menschen und Völker deswegen, weil ihre Staatsverfassungen etwas anders als unsere, eingerichtet sind, in einem Stand der Natur, oder in einem von dem unserigen wesentlich verschiedenen Stand leben und leben können; so kann es auch keinen Naturstand weder je gegeben haben, noch itzt geben, noch in der Zukunft geben, und er ist und bleibt blos ein Machwerk vieler Lehrer des so genannten Naturrechts zum Behuf für gewisse Hypothesen und Theorien, und zu Nutz und Frommen für

gewisse andere Dinge. — Wer mich widerlegen und mir befriedigende Auskunft über den Naturstand der Menschen, und wohl gar der Völker — geben kann, und geben will, den fordere ich hiermit auf, es zu thun. — Doch ein Naturstand der Völker ist ein reiner Widerspruch, weil Volk und Naturstand nicht neben einander, und zugleich vorhanden seyn können, indem Volk nichts anders andeutet, als eine bestimmte Menschengesellschaft, als einen verbundenen Staat, der in, mit und durch seine Länder und Mitglieder besteht. Und ein Naturstand der Menschen, wiefern sie zu keinem Volk und Staat, oder zu keiner Gesellschaft gehören, und frey und isolirt für sich leben, etwa wie Thiere in ihren Höhlen und Einöden, dieß ist gar Unsinn und Spielerey, indem der Mensch isolirt nicht als Mensch bestehen kann, und mehrere isolirte Menschen eine isolirte Gesellschaft, einen von den andern entlegenen Staat bilden, der aber nichts desto weniger ein Staat ist und bleibt, wenn er auch am Ende der Welt liegt, und mit den übrigen Staaten nur in geringer, oder in gar keiner Gemeinschaft steht.

Da es nun, wie bewiesen ist, nicht nur überall, sondern auch immer, bestimmte Gesellschaften und Staaten gibt und gab, und in allen Staaten, wiefern sie dieß sind, blos positive Ver-

ordnungen und Gesetze gelten, sie mögen herrühren, wovon sie wollen, sie mögen blos im Gedächtniß, oder in der Gewohnheit eines Volks sich befinden, oder auf Holz, Stein, Erz, Haut, Papier geschrieben stehen, so seh' ich wieder nicht ein, wo und wie das so genannte Naturrecht heraus kommen soll. Von diesem Naturrecht kann ich mir so wenig einen Begriff machen, wie von jenem Naturstand. Das Naturrecht ist entweder eine Grille, oder es kommt hier wieder alles, wie leider! in so vielen andern Fällen auf Worttändeley an. Es gibt, und es kann nur in der ganzen Welt geben; ein positives Gesellschaftsrecht, oder Bürgerrecht, oder Staatsrecht, oder Menschenrecht, das im Allgemeinen für die ganze Menschheit, und im Einzelnen für die Mitglieder der Staaten besonders gültig ist, und gültig seyn muß, und das aus den unveränderlichen Gesetzen der Vernunft besteht. Weiter kann es im Himmel und auf Erden hier nichts geben. Das Naturrecht müßte doch auf den Naturstand gehen oder sich darauf beziehen, und den Verhältnissen der in demselben lebenden Menschen angepaßt, oder davon hergenommen seyn. Da es aber einen solchen Zustand, oder Naturstand nicht gibt; so kann es auch kein besonderes Recht dafür und davon geben. — Ferner, da das Recht zu allen

Zeiten und unter allen Himmelsstrichen, wie bald weiter gezeigt werden soll, immer dasselbe ist, dasselbe war, und immer dasselbe seyn wird, da also in allen Staaten in der Hauptsache einerley Recht und Unrecht Statt findet; so gibt es gar keinen vernünftigen Grund, warum man ein und dasselbe Recht itzt Bürger- oder Staatsrecht, und itzt Naturrecht nennen wollte und nennen könnte. Es gibt ja nicht zweyerley, oder mehrerley Recht in der Welt, sondern es gibt schlechthin nur ein Recht, wie nur einen Gott; es gibt kein von dem andern verschiedenes Recht, sondern es gibt überall und allenthalben, ewig und immer nur ein und dasselbe Recht, unveränderlich und feststehend, wie das Weltall. — Mehrere und von einander verschiedene Satzungen, Vorschriften, Verordnungen, Edikte, Observanzen, Gebräuche u. d. g. gibt es wohl in den Staaten und Reichen der Erde; aber diese enthalten nicht die allgemeinen Rechtsgesetze, die einfachen Vorschriften der Vernunft, sondern es sind nur Nebenbestimmungen dessen, was Recht und Pflicht ist; und oft sind es sogar nur, zumahl in despotischen Reichen, willkührliche und widernatürliche Dictate, die keine wahre Rechtsgültigkeit haben. In diesem Stück, d. h. in den Statuten und Befehlen, in Gebothen und Verbothen, in Fetvahs und Firmans, die vom unrechten Recht der Stärke und

der Gewalt, oder von der Afterpolitik öfters herrühren, und die willkührlich festgesetzt werden, kann es so viele Verschiedenheiten geben, als die mancherley und vielerley Völker und Staaten selbst von einander verschieden sind; nur in dem Vernunft- und Menschheitsrecht nicht; denn dieß ist überall einerley und dasselbe. Recht ist und bleibt ewig Recht, und was Unrecht ist, das kann nie Recht werden, wie das Recht in Ewigkeit nicht Unrecht. — Die Nebengesetze, als, Fürstenbefehle, Verordnungen, Adelsprivilegien, Statuten u. d. g. sind veränderlich, und richten sich nach Zeiten, Oertern und Umständen, nach der so oder anders modifizirten Staatsbeschaffenheit, nach dem Zustand, der Cultur, dem Luxus und dem Charakter einer Nation. Aber das Recht weiß davon nichts, dieß ist hier ganz ausgeschlossen. — Da es nun in allen Staaten und Gesellschaften ein Recht, d. h. ein Gesellschafts- und Staatsrecht gibt, und geben muß, und alle Nebenverordnungen, Edicte, Satzungen, und gleichsam Beylagen zum Recht, dasselbe weder ändern noch aufheben, es auch nicht können und sollen, sondern vielmehr um das Recht sich herum drehen, und von ihm abgeleitet seyn müssen, wenn es rechtmäßige Satzungen seyn sollen; da demnach alle besondere und einzelne Edicte und Gesetze der Art weder ein besonderes und zweytes Recht

ausmachen, das von dem allgemeinen positiven Vernunft- und Menschheitsrecht verschieden wäre, und es seyn könnte, noch für sich allein bestehen und gelten können, ohne daß das Recht da ist, und ihnen zum Grund liegt, sondern vielmehr erst in, mit und durch das Recht vorhanden, entstanden, gegeben und bestimmt sind; so folgt auch daraus, daß es möglicher Weise kein Naturrecht geben könne, oder kein anderes Recht, als das allgemeine Welt- und Menschheitsrecht. Es wäre wenigstens wunderlich, wenn man das Recht im Allgemeinen von den besondern Gesetzen und Verordnungen des Staats abtrennen, und es Naturrecht nennen wollte, so wie diese und deren Inbegriff, vielleicht Staatsrecht, oder Bürgerrecht. Dieß hieße spielen. Denn es kann doch nur ein allgemeines positives Gesellschaftsrecht, ein Menschen- und Bürgerrecht schlechthin geben, womit auch die besondern Modificationen und Bestimmungen desselben in Verbindung stehen. Wenn auch die wenigen einfachen Grundsätze des Rechts für die gewöhnlichen Staaten nicht hinlänglich sind, und deswegen noch anderweitige Verordnungen und Gesetze gegeben werden müssen; so ändert dieß doch nichts in der Hauptsache, so geht doch neben dergleichen localen und temporellen Satzungen eines Staats das Recht weder verlohren, noch wird es durch Mil-

lionen Gesetze überflüßig und entbehrlich gemacht. Das Recht ist und bleibt in allen Staaten, es ist ewig gültig, und ewig unwandelbar, und alle Gesetze und Verordnungen müssen, als solche, von ihm ausgehen, es voraus setzen, und näher oder ferner von ihm abgeleitet seyn. — Weiter ist kein Recht in der Welt und für die in Gesellschaften lebenden Menschen möglich und denkbar, als das positive Staats- und Gesellschaftsrecht, das nur in Nebendingen und allenthalben verschieden erscheint, so wie die Staaten selbst von einander mehr oder weniger verschieden sich zeigen. — Oder soll das allgemeine Vernunft- und Menschheitsrecht etwa Naturrecht heißen, als wenn es gleichsam itzt nicht mehr gültig wäre, oder es nicht seyn könnte, und als wenn dieß nur der Fall wäre, wenn die Menschen und die Völker in einem ganz andern, als dem gegenwärtigen Zustand, sich befänden? Dieß wäre theils ungereimt, theils traurig. Das positive Grundrecht der Menschheit und der Vernunft muß in allen Staaten gelten, muß allen Gesetzen und Edicten derselben zum Grund liegen; denn vom Recht allein können wahre Gesetze kommen, und weiter von nichts. Das Recht allein hat zu gebiethen und zu verbiethen; und alle Regierung eines Staats kann nur theils in gehöriger Darstellung und Entwickelung des Rechts, theils in gehöriger Handhabung und Vollziehung desselben bestehen.

Um das bisher Gesagte deutlicher einzusehen, stelle man sich die Sache noch einmahl so vor: Menschen sind Menschen, sie mögen zu einem Land, oder zu einem Volk gehören, zu welchem sie wollen. Alle Menschen haben einerley Recht, d. h. für sie gilt ein und dasselbe Recht, weil sie alle einerley Vernunft und Gewissen oder Naturgefühl besitzen. Aus Menschen sind alle Gesellschaften, Staaten und Völker der Erde zusammen gesetzt; folglich gilt in diesen Staaten und für diese Staaten einerley Recht, eben weil es für alle einzelne Mitglieder oder Individuen derselben gilt, und gelten muß. Diese Staaten und Völker der Erde sind aber alle verschiedentlich modifizirt, wiefern sie in verschiedentlich modifizirten Räumen neben einander, und in verschiedenen und verschiedentlich modifizirten Zeiten und Zeitumständen nach einander bestehen. Diese Staatsmodificationen bringen ebenfalls Modificationen in die Gesetzgebungen, oder Darstellungen des Rechts, und modifiziren, so zu sagen, das Recht selbst, aber doch nur in Nebendingen, so wie alle Modificationen und Unähnlichkeiten der mancherley Staaten auch nur um Nebendinge sich drehen. Daher so viele anders modifizirte Staaten, so viele anders modifizirte Rechtssysteme; daher so viele Modificationen eines und desselben Staats in der Zeit; so viele Modificationen des Rechts, oder der Rechtsverordnungen in den ver-

schiedenen Perioden eines Volkes. Vernunft und Mensch gehören zusammen; Staat und Recht gehören zusammen; so wie die Modification des Staats und die Modification der Rechtsdarstellung sich gleichfalls wechselseitig auf einander beziehen, und einander begründen. — Aber überall wird man hier von einem Naturrecht nichts gewahr, und man kann auch überall nichts davon gewahr werden: Erstlich, weil es nie einen Naturstand gibt und gegeben hat. Zweytens, weil in allen vorhandenen Staaten ein und dasselbe Recht gilt, und allen Gesetzen derselben zum Grund liegt. Drittens, weil das Recht in der Hauptsache und in den Hauptsätzen ganz unveränderlich ist, und bleibt. Viertens, weil die mancherley Modificationen des Unwesentlichen einer Sache nicht füglich dem Wesentlichen derselben eine andere Benennung zuziehen können, als das Wesen der Sache, d. h. hier des Rechts es mit sich bringt. Daher bleibt festgesetzt: „Es gibt nur ein und dasselbe Menschen-Staats-Bürger-Gesellschaftsrecht in der Welt, oder ein allgemeines unwandelbares Vernunft- und Menschheitsrecht; und das Naturrecht ist theils ein unverständlicher Ausdruck, theils eine leere Grille."

Ob übrigens in einem Staat das Recht mehr und allgemeiner gilt, als in einem andern; ob eine Staatsform der strengen und gleichmäßigen Execution des Rechts günstiger ist, als eine andere, darauf kommt hier nichts an. Ob es in einem Staat mehr Unrecht, als Recht gibt; ob ungerechte Verordnungen und willkührliche Edikte der Staatenregierer das Recht unterdrücken, hemmen und ungeltend machen, darauf kommt hier nichts an. Ob die herrschende Kaste eines Staats nur zur Sicherung ihres übermäßigen Interesse Recht und Gerechtigkeit predigen läßt, während sie selbst das Recht weder respectirt, noch gehörig executirt, darauf kommt hier nichts an. Ob zu einer Zeit mehr Recht und Gerechtigkeit in einem Staat angetroffen wird, als zu einer andern; ob das Recht bald allgemeiner, bald beschränkter, bald mehr, bald weniger, darinn herrschend ist; ob das Recht und die Uebertretung desselben bald strenger und schärfer, bald gelinder und schlechter executirt wird, darauf kommt hier nichts an. Darauf kommt hingegen alles an: Daß in jedem Staat das allgemeine positive Menschheitsrecht allen Gesetzen zum Grund liegt, und daß in jeder Gesellschaft das allgemeine Bürgerrecht in der Hauptsache gilt, und gelten muß, wenn anders die Gesellschaft aus Menschen, und nicht aus Thieren besteht. Um die gehörige Darstellung dessel-

ben, so wie um die größere oder geringere Befolgung und Gültigkeit des Rechts und der Rechtsgesetze hab' ich mich hier nichts zu kümmern. — Das Recht hilft sich auch selbst, wie die Natur. Gibt es in einem Land und Staat zu viel Unrecht, hemmt der Despotismus das Recht und die damit verschwisterte Vernunft, nehmen Ungerechtigkeiten und Beeinträchtigungen darinn über Hand, und klagen sehr viele und immer mehrere über Unrecht und Willkühr, nun wohlan! so ist dieses der Stoff, der Zunder zu einer Revolution, oder zu einer Rechts- und Unrechtsexplosion, die eher oder später erfolgt, und erfolgen muß. Keine Revolution kann in einem Land aufgehalten und gehemmt werden, wo mehr Unrecht als Recht herrscht, und wo die Bürger einmahl ihr Unrecht fühlen und darüber klagen. Das Recht hilft sich selbst und stellt sich, wenn es verletzt worden ist, zu seiner Zeit wieder her, auch wenn das stärkste Unrecht sich ihm widersetzt. Wenn lange das Unrecht gehaußt hat, wenn lange personelle Willkühr vor Gerechtigkeit gegolten hat, wenn lange die Menschen über Gewalt und Druck geseufzt haben, wenn ihr dadurch erzeugtes galligtes, bitteres und böses Blut auf Kinder und Kindeskinder sich fortgepflanzt hat, und auf diese Art ein großer Theil des Volks verstimmt und vergiftet worden ist, wenn Zorn, Un-

willen, Bitterkeit und Rachsucht in die Gebeine und in die Adern eines Volks sich eingefressen haben — — Dann, dann bricht eine Revolution aus, das Recht siegt über das Unrecht, die Mißhandelten machen sich Luft, und versuchen einen neuen veränderten Zustand zu stiften, der sich mehr mit der Herrschaft des Rechts verträgt, und wo mehr strenge und allgemeine Rechtshandhabung Statt findet. Darüber muß man sich auch nicht wundern; denn das alles erfolgt nach seinen Gesetzen, wie in der physischen Welt, uud gleichsam mechanisch, und innerhalb bestimmter Zeiträume. Wo jene Zeichen und Erscheinungen in einem Staat eintreten, und wo das Seufzen über Unrecht und Tyranney zunimmt, — da sehet auf, und hebet euere Häupter auf, darum, daß sich euere Erlösung nahet. Da bereitet euch auf eine gewaltsame Revolution vor, die das verlezte Recht hervorbringt, und die dem Recht wieder zum Uebergewicht, wieder zur Oberhand über das Unrecht verhilft. Dieß kann nicht anders seyn. Die Natur, das Recht, die Vernunft und das Licht helfen sich einmahl selbst, und stellen sich in ihrer Majestät wieder her, auch wenn sie noch so lange verdunkelt und underdrückt worden sind. Und wenn sie von neuem gehemmt und verfinstert, und durch Künsteley, Unrecht, Unvernunft und Aberglauben überwältigt worden sind; so helfen sie sich wieder,

so heben sie sich wieder empor, und triumphiren nach einem kurzen Kampf über ihre Gegner. So geht dieß immer fort, wie bey der Ebbe und Fluth, wie beym Sturm und bey der Windstille, wie beym Tag- und Nachtwechsel, wie beym Winter- und Sommerwechsel. — An der Französischen Revolution hat das verlezte Recht, das gestöhrte Wesen der Dinge, der Lauf der Menschheit und der Staaten mehr Antheil, und die Nation selbst weniger Antheil gehabt, als man es glauben sollte, zumahl wenn man die eben gemachten Bemerkungen nicht gemacht hat. — Alle Regierer der Staaten und der Völker mögen sich nun selbst sagen, was sie zu thun und zu lassen haben, wenn sie keine Revolution haben, oder keine beschleunigen wollen. Revolutionen lassen sich ordentlich, wie Kometen und ihre Erscheinung berechnen, wenn man die rechten Bestimmungsgründe davon aufzufassen versteht. Doch davon ein andermahl.

Staatenursprung.

Wie sind alle Menschengesellschaften und Staaten in der Welt entstanden? Die Menschheit mag auf diesem Planeten einmahl angefangen haben, oder nicht, sie mag immer da gewesen, oder von einem Gott und Urheber der Welt zu einer gewissen Zeit geschaffen worden seyn; kurz, die Menschheit mag angefangen haben, wenn, wo und wie sie will; so kommt auf das alles hier nichts an. Die Menschheit muß doch, wenn sie einmahl angefangen hat, mit einem Paar, also mit einer Gesellschaft angefangen haben. Anders ist's und war es nicht möglich; weniger kann hier und nirgends angenommen werden. Ich nehme an, und zwar nach der Lehre der heiligen Schrift, die Menschheit hat auf dieser Erde zu seyn ange-

fangen, sie ist vom Kleinen, wie alles, ausgegangen, und hat sich nach und nach bis zu der Menge vervielfältigt, die izt auf der Welt anzutreffen ist, und die eine geraume Zeit schon auf dieselbe Art da gewesen seyn muß. Die Menschheit fing demnach wenigstens mit einem Paar an. Daraus entstand bald eine Familie, oder eine kleine Gesellschaft, die der Aelteste oder der Vater, regierte und beherrschte. Von dieser Familie kamen in kurzen mehrere Nebenfamilien, mehrere Seitengeschlechter, und von diesen wieder mehrere Familien und Generationen. Aus der Verbindung und dem Zusammenhalten mehrerer Familien entstanden Horden, oder Heerden und Truppen von Menschen, die von den Aeltesten und Klügsten der Familien, oder von den Familienhäuptern regiert und gelenkt wurden. Aus mehrern Horden und ihrem Zusammentreten, oder aus mehrern großen Grundgeschlechtern, die von einerley Stammfamilie abgesproßt waren, bildeten sich Stämme von Menschen, oder ganze Nationen, und aus diesen große Völker, die ganze Länder einnahmen und anfüllten.

Das alles ist natürlich. Die Menschen paaren und heerden sich, vereinigen sich, gehen einander nach, und sammlen sich zu Haufen und

Schaaren, eben so wie die Vögel in der Luft, die Fische im Wasser, und die Thiere auf dem Land. Dieß liegt in der Natur, in den Grundtrieben und Hauptbedürfnissen der Menschen und der Thiere. — Wo schönes und anmuthiges, gutes und fruchtbares Land war, da blieben die Menschen bey ihrer Verbreitung sitzen, da befestigten sie sich ihre beweglichen Zelte zu unbeweglichen Hütten, und diese seßhaften Familien und Horden wurden Land- und Ackerbauer, wurden cultivirte Nationen und Völker; kurz, wurden allmählig zu solchen Völkern, und ihre Länder zu solchen Reichen, wie sie gegenwärtig und schon lang in der Welt erscheinen.

Bey noch größerer Verbreitung und Vermehrung der Menschen, der Familien und Horden entstanden die Nomaden, die beständigen Nomaden, die, weil alle bekannte und weit und breit herum liegende Landschaften, besetzt und eingenommen waren, mit schlechtern, entlegenern und unfruchtbarern Distrikten vorlieb nehmen mußten, die der Cultur, oder des Land- und Ackerbaues nicht fähig waren, oder doch nicht in dem Maaß, wie die andern weniger trocknen und sandigten Erdstrecken. Die Leute, welche in solche Gegenden geriethen, in flache Steppen ohne Flüsse und Waldungen, die aus einem Sandboden bestanden,

und nicht Durchweg, sondern nur Fleckweise, bewachsen und fruchtbar waren, die Leute, welche nach Arabien und Hochasien, nach Nordafrika und jenseits der Atlasgebirge geriethen, zogen da mit ihren Thieren und Zelten herum, führten ein unstetes Leben und blieben Hirten, oder Nomaden, die in den großen Steppenländern sich einnisteten, und nach und nach mit allen fruchtbaren Distrikten, mit allen Quellen und Produkten derselben bekannt wurden, die sie, so gut sie konnten, benutzten.

So bildete sich allmählig der ganze Zustand der Welt und der Menschheit; so entstanden alle Nationen und Völker, alle Reiche und Staaten; so ward alles, wie es itzt ist, und wie es schon lange gewesen ist! Denn in unserer ganzen Geschichte finden wir immer den Erdboden schon voll von Völkern und Nomaden, finden wir immer da landsäßige Städtevölker, wo itzt noch dergleichen sind, und da Nomaden und unstete Hirtenvölker, wo sie noch gegenwärtig angetroffen werden. So wird es auch bleiben, und bleiben müssen, weil es die Natur selbst auf diese Art veranlaßt hat; und diese läßt sich nur verbessern, aber nicht umändern.

Auf solche Art mögen Menschen und Völker lang auf dem Erdboden existirt und gehaußt haben; auf solche Art mag es lang in der Welt der Zeltebewohner, oder in Arabien, in Afrika und Mittelasien ausgesehen haben, wie noch itzt, und vor mehrern tausend Jahren; so mag es lang in der Welt der Städtebewohner, oder in Südasien, in Südeuropa und in den Nilländern ausgesehen haben, wie es vor drey bis vier Jahrtausenden, oder vor dem Beginn der großen Staaten und erobernden Reiche, in diesen Erdgegenden ausgesehen hat; so mögen die Städtebewohner, die festsitzenden Völker lange Zeit in kleinen Staaten und Reichen gelebt haben; wie die Nomaden der Steppenländer in einzelnen Horden und Stämmen sich herumtrieben. Auf solche Art mag vielleicht lange Ruhe und Friede, Freude und Glückseligkeit von den Bewohnern und Nationen des weiten Erdkreises genossen worden seyn — als im Verlauf der Zeiten, bey der steigenden Cultur der Nationen, und bey der stärkern Vermehrung der Menschen, Bewegungen und Unruhen unter die Nationen geriethen, und Fehden und Kriege zwischen Nationen und Nationen entstanden. Einzelne Männer, die sich auf irgend eine Art hervor gethan, und die nach und nach viel Einfluß und Ansehen bey ihrer Nation erlangt hatten; oder auch unruhige, stolze, unter-

nehmende und leidenschaftliche Oberhäupter und Anführer der Völker waren an dieser unglücklichen Aenderung der Dinge in der Welt Schuld, indem sie ihre Unterhabenden aufbrachten und reizten, und sie zur Realisirung ihrer Ideen und Entwürfe anführten. Da entspannen sich Unruhen und Kriege, da wurden Nationen von andern bezwungen und unterjocht, da kamen noch mehr Helden, Despoten und Eroberer zum Vorschein, und diese stifteten noch größere Kriege, Unordnungen und Gewaltsamkeiten in der Welt an, so daß es nun wurde und ging, wie es seit diesem Anbeginn unserer Geschichte war, und ging.

Als dergleichen Nimrods, oder Eroberer und Nationenbezwinger auftraten, die erst ihr Volk mehr unter den Fuß brachten, und dann andere Völker sich unterwarfen, als auf die Art größere Reiche und größere Völkerschaften durch glückliche Kriege und Eroberungen zu Stand kamen, da war es um die ersten einfachen Staaten und kleinen Nationen geschehen, da gingen die meisten zu Grund, und sie mußten sich mit andern Nationen und Staaten zusammen schmelzen lassen. — So entstanden alle größere, oder zusammengesetzte Reiche und Staaten in der Welt; so entstanden, theils der Geschichte gemäß, und theils der Na-

tur der Dinge gemäß, alle Universalmonarchien und alle ungeheuere erobernde Reiche; so entstanden auch die größern Reiche in Europa; und so entstand auch das große Reich der Deutschen. Erst gab es in Deutschland kleine einfache Staaten, oder einzelne Nationen und Reiche, die aus einem Stamm, oder aus mehrern gleichartigen, d. h. nahe verwandten Stämmen bestanden. Diese kleinen Reiche und Staaten der Deutschen wurden aber seit der Völkerwanderung, durch die übermächtigen Franken, besonders durch Carl den Großen und seine nächsten Nachfolger verschmolzen, und mit einem großen Reich und Staat verbunden, der aber bald zerfiel, und getheilt wurde, und wovon der eine Theil unter dem Namen des Deutschen Reichs sich schnell emporhob, und eine Hauptrolle spielte. Eben so ging es in dem höhern Norden. Und eben so war es in Griechenland, in Italien, in Kleinasien, in Mittelasien, in Indien und selbst in Amerika gegangen.

Einfache Staaten nenn' ich die, welche nur aus einer Nation, oder aus einem Stamm, oder wenn auch aus mehrern, doch blos aus einander nahe verwandten Stämmen züsammen gesetzt sind. Von der Art sind z. B. itzt die Staa-

ten aller Nomadenvölker, der Araber, der Tschuktschen, der sogenannten Wilden in Amerika und Afrika; so wie die Staaten der Inselvöker in Australien. Von der Art waren im Alterthum die Staaten der Aegypter, der Juden, der Phönizier, der Kleinasiater, der Griechen, der Italiener; kurz, alle Staaten, ehe in Asien die großen Eroberer und Weltstürmer auftraten, eine Menge Völker und Staaten in einen einzigen verschmolzen, und Monarchien über den halben Erdkreis weg stifteten. — Zusammengesetzte Staaten, oder Reiche nenn' ich die, welche aus mehrern Nationen bestehen, oder aus mehrern heterogenen Stämmen und Völkerschaften, die nur eine entfernte, und bis auf die allgemeine, wohl gar keine Verwandschaft mit einander haben; mit einem Wort, Staaten, die mehrere verschiedene Völker und Länder befassen. Von der Art sind die meisten unserer ersten Reiche in Europa, z. B. Rußland, Oesterreich, Preussen, die Türkey; so wie in dem Orient die Staaten der Chinesen, der Afghanen.

Die vorliegende Deduction der Staaten ist ohne Zweifel die richtigste und die natürlichste, und gegen alle Einwendungen ganz leicht zu vertheidigen, zumahl wenn sie weiter und vollständi-

ger ausgeführt wird, welches hier wegen Mangel an Raum nicht geschehen konnte. — Von einem so genannten ersten und ursprünglichen Contract der Gesellschaft, ist aber hier gar nichts zum Vorschein gekommen, und da ich wenigstens nicht weiß, wo und wie ein solcher Contract möglicher Weise angebracht werden soll; so muß er, wie vorhin der Naturstand und das Naturrecht, unter die Hypothesen und speculativen Gedichte verrechnet werden, und zwar wegen folgender Bemerkungen:

Bey den zusammen gesetzten Staaten, und bey deren Errichtung kann und konnte ein solcher Contract gar nicht Statt finden; denn sie alle verdanken ihre Existenz der Gewalt und dem Krieg, der Eroberung und der Stärke des Siegers. Da sind die Menschen nicht einmahl gefragt worden, ob sie in dem Staat leben wollen, geschweige denn, daß sie Bedingungen hätten machen können und machen dürfen, unter welchen sie in diesen Staat treten, und darinn leben wollen. Da ist an einen Staatscontract nicht zu denken; denn das Schwerdt und die Uebermacht haben hier alles entschieden, und Niemand durfte sich regen, oder sich nur merken lassen, daß er nicht in so einem zusammen gesetzten, oder zusammen geraubten Staat existiren wollte. Wie Heerden von

Vieh sind die Menschen in solche Reiche getrieben, und mit Pallisaden und Mauern, wie Schaafe mit Gelendern, umzäunt worden, damit sie nicht, wenigstens nicht ohne Mühe und Gefahr, heraus kommen, und wo anders sich hin wenden könnten. Der Wille und der Befehl des Ueberwinders war das einzige Gesetz bey der Entstehung dieser Staaten, sein Schwerdt das regulative Princip, und seine Forderungen auf der einen Seite, so wie unbedingter, leidender Gehorsam auf der andern Seite der ganze Staatscontract, den der siegende Sultan für sich in aller Stille schloß, und laut und streng executirte. — Nie hat sich eine Nation freywillig einer andern unterworfen, sondern allemahl ist es durch Zwang und Gewalt geschehen; ja, nicht einmahl ein Stamm, eine Horde hat sich je gutwillig unter die Oberherrschaft einer zweyten begeben, vorausgesetzt, daß sie vorher zwey besondere Staaten gebildet hatten. Die ganze Geschichte und alle Erfahrung ist für diese Behauptungen. — Wo wäre aber, bey so bewandten Umständen, an einen ersten Staatscontract zu denken? Wer sollte und konnte da contrahiren, wenn er gezwungen wurde, in einem Staat zu leben, und mit allen seinen Mitbürgern dem Eroberer als Beute anheimfiel? Und wie konnte es dem Sieger nur in den Sinn kommen, zu contrahiren,

oder gewisse Bedingungen festzusetzen, da er nur sein Schwerdt schwingen durfte, um alles zu erlangen, was er wollte? Doch wozu viel Redens? Man zeige doch nur die Möglichkeit zur Abschliessung eines solchen Contracts. Oder, wenn man lieber will, so weise man einen dergleichen Contract in der Wirklichkeit und Geschichte nach, und legitimire dadurch die seltsame Meynung von einem ersten ursprünglichen Staatscontract. Wer hat einen solchen Contract gemacht? Wer hat ihn approbirt? Was war sein Inhalt? Wer hat ihn executirt und gehalten? Wie weit und wie lang erstreckt sich seine doppelte Verbindlichkeit? Wo sind die zwey Partheyen, die seine Gültigkeit und Heiligkeit laut anerkannt, und bisher respectirt haben? — Die Behauptung: „Daß es bey der Bildung aller zusammen gesetzten Staaten und Reiche nicht einmahl möglich war, einen solchen Grundvertrag zu machen, und daß er selbst zu den afterphilosophischen Hypothesen gehört," wird daher schwer umgestossen werden können.

Vielleicht ist bey der Bildung der ersten einfachen Staaten ein solcher Contract gemacht worden? Da ist er noch weniger zu finden und anzunehmen. Wie die zusammengesetzten Staaten durch Eroberer und Tyrannen gestiftet wor-

den sind, ohne daß sie nur von fern an das Contractmachen mit ihren alten und neuen Unterthanen dabey gedacht haben; so sind die ersten einfachen Menschengesellschaften gleichsam durch die Natur selbst zu Stand gebracht worden, ohne daß sie und die, welche sie mit dem Band der Geselligkeit umschlang, nur im mindesten auf die Schließung eines Contracts, oder auf die Erklärung der Bedingungen, unter welchen die Menschen in Gesellschaften leben wollen und leben sollen, gefallen wären. Mit wem hätten wohl auch die Menschen und Familien bey der Bildung der ersten Gesellschaften, oder Staaten contrahiren sollen? Mit sich selbst; oder jede Familie mit dem Vater, und jede Horde mit dem Aeltesten. — Noch weniger ist einzusehen, was die Menschen der ersten Gesellschaften diesem Contract für einen Innhalt hätten geben können, und geben wollen. Daß ihnen nicht Unrecht von ihren Führern geschehen soll? Oder, daß der Vater auch Vater für die Familie sey, und der Aelteste einer Horde auch sich so betrage, wie der Aelteste, oder sie durch seine Erfahrung und Klugheit gehörig leite und regiere? Das alles verstand sich von selbst; das alles lag in der Natur der Dinge, und Niemand konnte an die Bestimmung und Festsetzung solcher Punkte denken, so wenig als an die Bestimmung, daß jeder Mensch essen und trinken solle

und müsse, wenn er leben wolle. — Den Anführern und Regierern der ersten kleinen Staaten fiel es auch nicht ein, den Unterhabenden, die alle mehr oder weniger mit ihnen verwandt waren, Gewalt und Unrecht zu thun, zumahl da es sich zu der Zeit noch wenig verlohnte, die Gefahren, die mit dem Unrechtthun und dem Gewaltüben verbunden sind, zu bestehen. Was, worüber und weswegen sollte und konnte also in den ersten einfachen Staaten contrahirt werden? Damit die Menschen beschützt werden möchten? Gegen wen denn? Gegen die Thiere? Womit denn? Mit Soldaten? Davon wußte man damahls noch nichts; denn alle Mitglieder der ersten einfachen Staaten standen für einen Mann, und ein Mann für alle, sie vertheidigten einander mit Leib und Leben, und erkannten und behandelten alle einander als Mitglieder einer und derselben Gesellschaft. Da ist gar kein Contract anzubringen. Die gute Natur hat den Menschen den Trieb eingepflanzt, sich mit andern zu paaren und zu vergesellschaften, und diesem mächtigen Trieb folgten die Menschen, und sie mußten ihm folgen. Daher bildeten sich ganz leicht die ersten Gesellschaften, Horden und Nationen. — Die Alten erzwingen sich wegen ihrer größern Erfahrenheit, Klugheit und Ueberlegung in allen Dingen, Achtung und Ansehen; die Weisen erwerben sich nothwendig Ehrerbietung; so

wie die Geschickten und Erfindsamen Ehre und Ruhm, und die Tapfern und Muthvollen Lob und Beyfall. Daher bildeten sich ganz leicht die ersten Obrigkeiten, Rathsherren, Anführer, Regenten und Fürsten. Und so entstanden die ersten Staaten ohne allen Contract, und ohne daß nur einer im mindesten nöthig gewesen wäre, indem sich alles ganz natürlich und von selbst entwickelte. — Ja, wenn theils die Menschen und die Völker gleich Anfangs so gewesen wären, wie etwa gegenwärtig, oder alle die Erfahrungen und Einsichten vor sich gehabt hätten, die wir itzt haben, theils wenn die ersten Vorsteher und Regenten der Staaten so anmaßend, so willkührlich und zum Theil so despotisch und unersättlich in aller Hinsicht gewesen wären, wie viele Könige und Fürsten der neuen Zeiten, und wenn gleich Anfangs Eyde, Siegel, Urkunden, Schrift und Griffel gang und gäbe gewesen wären, da hätte es ebenfalls kommen können, daß man bey der Einrichtung eines Staats einen förmlichen Contract aufgesetzt und beschworen hätte; aber bey der geschilderten Lage der Dinge war dieß weder möglich, noch thunlich, noch nothwendig. — Da denkt man in den Tag hinein: es war alles Anfangs gleich so, wie itzt, und wie bey uns, ohne zu überlegen, daß das alles äußerst langsam so geworden ist, wie es zu unserer Zeit ist, und daß

unzählichе Modificationen der Dinge bis zum gegenwärtigen Bestand derselben voraus gegangen seyn müssen. Alles, was itzt ist, vom Ersten bis zum Lezten ist entweder eine Frucht der Zeit und der Zeitumstände, oder ein Werk der Nothwendigkeit, oder auch, wenn man will, des Zufalls, und das Meiste hat sich wie von selbst und ganz unvermerkt gemacht. — Freylich wenn itzt die raffinirten und mißtrauischen Menschen, nach einer ausgebrausten Revolution, und noch während derselben in neue und veränderte Gesellschaften zusammentreten, oder unter einer andern Staatsform sich vereinigen, da kann wohl ein Statsavertrag gemacht, da kann wohl eine Rechtsconstitution, ein Gesetzessystem und dessen Executionsform entworfen, und zum Contract gemacht werden. Dieß war aber weder der Fall bey der Verwandlung der ersten einfachen Staaten in große, zusammengesezte Monarchien, noch bey der ersten Bildung der einfachen Gesellschaften. Bey jenen nicht; denn hier wurde durch das Schwerdt und die Willkühr des Eroberers alles bestimmt; bey diesen nicht; denn hier war blos die Natur im Spiel, die alles allmählig und wie von sich selbst bewirkte. Auch gegenwärtig würde man bey Staatenumformungen nicht an Constitutionen und Reichsgrundgesetze denken, wenn nicht eine ange traurige Erfahrung von mehrern tausend

Jahren die Menschen und die Völker zu der Ueberzeugung gebracht hätte: „Daß die, welche Macht und Gewalt in die Hände bekommen, sie gewöhnlich mißbrauchen oder alles an sich reißen, und ihre Nebenmenschen blos als Mittel für ihre selbstsüchtigen Endzwecke und Leidenschaften und deren Befriedigung ansehen und gebrauchen." Da ist freylich die Noth Schuld, daß an einen Staatscontract bey Revolutionen gedacht wird. Bey denen Staaten hingegen, welche die Natur bilden half, und bey denen, welche Despoten und Eroberer gründeten, kann nichts der Art geschehen. Da nun alle unsere Staaten bis auf einige neuere und neueste republikanische, durch Eroberung und Kriegsgewalt zu ihrem Daseyn und zu ihrer Form gekommen sind; so ist nicht abzusehen, was unter dem ersten und ursprünglichen, oder überhaupt unter dem so genannten Staatscontract verstanden werden müsse und könne. Die Vorfahren aller gegenwärtigen Völker der Erde haben auch nie etwas von einem solchen Contract gewußt und vernommen, den haben blos die Lehrer des Naturrechts und andere Leute als eine Hypothese eigenmächtig und selbstbeliebig für sich gemacht, und diese Hypothese, wie eine philosophische Karte, da in Gedanken hingestellt, wo sie ihnen die meisten Dienste thun konnte, und wo sie ihnen für ihr System und für die Begrün-

dung ihrer Speculationen am nöthigsten zu seyn schien.

Wer mit dem bisher Gesagten nicht zufrieden seyn sollte, der hat Zweyerley zu beweißen. Der hat nicht nur die Möglichkeit zu beweißen, wie ein solcher Contract bey der Bildung unserer und aller Staaten gemacht werden konnte, sondern auch die Wirklichkeit, daß so etwas, der Unmöglichkeit und der Natur der Dinge zum Trotz, doch geschehen ist, und wie es geschehen ist. — Daß übrigens einseitige Contracte keine Contracte sind; so wie stillschweigende Contracte auch nur stillschweigende, d. h. so gut, als keine Contracte sind, dieß sieht hoffentlich jeder ein, der nur ein wenig denken kann, und weiß, was zu dem Wesen eines Contracts gehört. Daher will ich mich hier weiter in keine Beweßie einlassen, sondern zu andern und wichtigern Dingen forteilen.

Folgerung.

Was und wie viel dieß zu bedeuten hat, wenn in der Lehre von den Todesstrafen gewöhnlich gesagt wird:

Das jus necis läßt sich aus dem ersten Contract der Gesellschaft nicht herleiten.

Dieß wird sich nunmehr jeder selbst leicht denken können. Mit diesen Worten ist eigentlich gar nichts gesagt, so viel auch manche dadurch zu sagen wähnen. Es soll itzt, wider meine Behauptung, einen solchen ersten Contract der Gesellschaft geben, und es soll sich wirklich, welches viel ist, das jus necis daraus nicht herleiten lassen, was ist damit gewonnen? Gar nichts. Denn itzt

frag ich: Läßt sich denn das jus oder vielmehr Injus necis, oder necandi daraus herleiten? Ja. Dieß beweise man. Nein. Gut. Wenn also kein Mensch in die Gesellschaft getreten ist, um sich von einem, oder von mehrern seiner Mitbürger mit dem Tod bestrafen, oder hinrichten zu lassen, so ist, so kann doch nothwendig auch kein Mensch in die Gesellschaft des Staats getreten seyn, um sich von einem, oder von mehrern Mitbürgern ermorden, oder des Lebens gewaltsam sich berauben zu lassen? Man muß nur consequent denken, oder allemahl Tag uud Nacht zusammen nehmen und nie bey einer Sache allein stehen bleiben. Es klingt äußerst abgeschmackt, wenn man hört, der Staat hat kein Recht, einen Mörder hinrichten zu lassen, da doch ein Mörder, ein verworfenes Mitglied des Staats, das Unrecht sich herausgenommen hat, einen Bürger todt zu schlagen. Was wäre denn dieß für ein Staat, der nicht für jedes verübte Unrecht ein gleichmäßiges, ihm gegen über stehendes Recht hätte? Dieß wäre gar kein Staat. So viel Unrecht, so viel Recht; so viel Rechtsverletzung, so viel Rechtsexecution. Dieß begreift jeder Mensch ohne Ausnahme. Wenn und wo das nefas, oder injuria necandi, oder das injus necis, d. h. das Unrecht des Ermordens vorgekommen ist; so und da ist das jus necis, das Recht der Todes-

desstrafe dadurch zugleich gegeben und bedingt, ja, nothwendig gemacht; beydes hängt zusammen, bezieht sich auf einander, und steht und fällt mit einander, aber nur mit einander. Das jus necis ist nur relativ, ist bestimmt und zuwege gebracht durch das verübte injus necis; denn dieses, oder die unrechtliche und ungesetzmässige Ertödtung geht allemahl der rechtlichen und gesetzmäßigen vorher; aber nicht umgekehrt. Wenn es ein injus necis, oder necandi gibt; so muß es nothwendig auch ein jus necis, oder necandi geben, sonst gäbe es kein vollständiges und vollkommenes Recht, eben weil es für dieses Unrecht kein Recht gäbe. Dieß wäre widersinnig. Für jedes Unrecht, oder für jede Ungesetzmäßigkeit gibt es ein Recht, oder ein Gesetz; und gleiches Unrecht, gleiches Recht. — Ueberdieß kommt weit weniger auf die Executoren des Rechts, oder des Gesetzes an, als auf das Recht und auf das Gesetz selbst, und darauf, ob ein Recht auch solches ist, d. h., ob es wirklich recht, vernünftig und menschlich ist, wenn darnach verfahren, wenn es executirt wird. Ist dieses der Fall, ist etwas wirklich Recht; dann könnte es allenfalls executirt werden, von wem es wollte. Daher ist es lächerlich, wenn bey der Todesstrafe lange gefragt wird: Wer sie vollziehen, oder executiren soll. Wenn das

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Rechtsgesetz: „Jeder Mörder und Lebensräuber soll und muß mit seinem eigenen Leben dafür bestraft werden,„ rechtlich und vernunftmäßig, menschlich und natürlich ist; so ist auch bey dieser Sache alles gewonnen, und die Execution dieses Gesetzes ist eigentlich nur Nebensache, und kommt kaum in Betrachtung. Genug hier. Das bisher Gesagte kann als Einleitung zum Folgenden dienen, und die Leser bey der bald eintretenden blutigen Untersuchung über Leben und Tod der groben Verbrecher im voraus stärken und kräftigen. Um diese Stärkung noch vollständiger zu machen, so wiederhohle ich hier noch einmahl ganz kurz die Hauptsache: „Wenn und da Niemand in den Staat getreten ist, in der Sprache der Naturrechtslehrer zu reden — um sich Unrecht thun zu lassen; so ist und kann doch auch Niemand in den Staat getreten seyn, damit er Unrecht thun will und thun darf. Wenn aber das Unrecht, das einem wiederfährt, bestraft werden soll und bestraft werden muß; so muß wohl auch das Unrecht bestraft werden, das einer thut und verübt. Und wenn einer will, und wie bald erhellen wird, wollen muß, daß dem, der ihm das Leben nimmt, das Leben wieder genommen wird; so muß doch auch im umgekehrten Fall das nämliche von ihm selbst gelten, d. h. so

muß er doch auch wollen, daß ihm selbst das Leben wieder genommen wird, wenn er's einem andern genommen hat." — Ist diese Folgerung und Entscheidung richtig, und wer etwas dagegen vorzubringen weiß, der thue es — so ist auch die ganze Sache im voraus gewonnen, und die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen auf immer und ewig gerettet.

Rechtsbestimmung.

Es giebt Staaten oder bestimmte und geordnete Bürgergesellschaften. Wir und alle Menschen und Völker leben in Staaten und Gesellschaften. In unsern Staaten wie in allen gibt's ein Recht, oder Rechte, giebt's ein Gesetz, oder Gesetze; und außerdem noch besondere Verordnungen und Einrichtungen, Edicte und Institute, Rathsversammlungen und niedere, höhere, und höchste Obrigkeiten, oder Regenten. Das Letztere geht mich hier wenig an, wo ich blos beym Recht und Gesetz stehen bleiben, und einige Untersuchungen darüber anstellen will; denn dieß ist die Hauptsache. — Wir leben in Staaten; Staaten bestehen aus Menschen; Menschen sind keine Thiere; Thiere sind keine Theile und Mitglieder unserer

Staaten. Thiere leben und handeln, vermöge ihrer Natur, thierisch und blos sinnlich. Menschen leben und handeln menschlich, und sie sollen und müssen als Menschen leben und handeln, und zwar vermöge ihrer Natur und Bestimmung. Wenn leben und handeln aber die Menschen menschlich? Wenn sie recht thun. Was heißt dieses? Wenn sie rechtlich und gerecht überall verfahren; oder wenn sie bey aller Gelegenheit über die niedern Thiere sich erhaben zeigen, wenn sie im Thun und Lassen als höhere Geschöpfe, d. h. als vernünftige Wesen sich zu erkennen geben, wenn sie Menschen mit Verstand und Vernunft sind, die sie seyn können, folglich auch seyn sollen und seyn müssen. Was ist demnach Recht, oder das Recht? Recht ist nichts anders, und kann nichts anders seyn, als: "Die Bestimmung desjenigen Verhaltens, wodurch jeder Mensch in unsern Staaten den übrigen als vernünftiger Mensch, oder schlechthin als Mensch sich legitimiren und zu erkennen geben soll und muß." Oder so: "Das Recht ist die Bestimmung, oder der Inbegriff dessen, was rechtlich und gerecht, d. h., was vernünftig und menschlich, was gut und zweckmäßig ist." Oder so: "Das Recht ist die Bestimmung dessen,

was die Menschen unter einander thun müssen, wenn sie als Menschen, oder als das, was sie wollen, betrachtet und behandelt werden sollen.„ Oder kürzer: „Das Recht ist die Bestimmung dessen, was dem Menschen, als solchen, zu thun obliegt." Was liegt aber dem Menschen, als solchen, zu thun ob? Daß er keinem Mitglied seines Staats, und keinem Mitglied irgend eines andern Staats, d. h. keinem Menschen unter der Sonne weder durch Wort, noch durch That, Unrecht und Schaden zufügt. Dieß ist das einzig rechte und einzig menschliche Verhalten auf der Welt. Warum ist dieses das einzig rechte Verhalten auf der Welt? Weil jeder Mensch will, und wollen muß, daß kein anderer Mensch ihm Unrecht und Schaden thue; und weil folglich auch jeder, der dieß will, keinem andern Menschen Schaden und Unrecht zufügen darf, zufügen soll und muß. Man kann daher auch das Recht für die Bestimmung desjenigen Verhaltens erklären, vermöge dessen der Mensch die Menschen so behandelt, wie er von ihnen behandelt seyn will. Anders läßt sich unstreitig das Recht nicht bestimmen, zumahl da man aus den Folgerungen, die man aus dieser Bestimmung machen kann, und die ich wohl kenne, nichts gegen die Richtigkeit dieser Definition zu folgern im Stand ist. Nicht die Folgerung,

oder Consequenz, bestimmt die Richtigkeit einer Definition, sondern die Sache selbst, und ihre Harmonie mit der individuellen und allgemeinen Vernunft.

Das Recht zerfällt, wie jedes Ganze, wenn es aufgelöst wird, in mehrere Theile, indem der Mensch nicht immer in einerley Lage und Zustand sich befindet, oder nicht immer in demselben Verhältniß zu andern steht, folglich in vielerley Fällen und Umständen, in mancherley Lagen und Verhältnissen verschiedentlich Recht handeln kann, und handeln soll und muß. Wiefern nun das Recht nach diesen vielerley Verhältnissen und Beziehungen, worinn der Mensch sich befindet, und zu andern Menschen und Dingen steht, bestimmt wird; so zerfällt es in Rechte, oder in mehrere Rechte. — Das Recht, wenn es ausgesprochen und promulgirt wird, heißt das Gesetz; so wie aus einem ausgesprochenen Urtheil ein Satz wird. Die einzelnen Rechte oder Theile des Rechts, d. h. die Bestimmungen dessen, was in mehrern und in allen vorkommenden Fällen Recht ist, geben so viele Gesetze, wenn sie erklärt, und als Regeln des Thuns und Lassens vorgeschrieben werden. Daraus ergibt sich nun eine andere Bestimmung des Rechts, die aber im Grund mit der obigen zusammen läuft: „Das Recht ist der Inbe-

griff aller Gesetze eines Staats, d. h. aller Erklärungen dessen, was in den mancherley Fällen, worein die Menschen kommen, Recht, oder vernünftig und menschlich ist." — Dabey ist hier noch Folgendes zu erinnern: Alle Rechte sind Gesetze, und können es werden; aber nicht alle Gesetze, oder Verordnungen und Edicte, sind Gesetze, sie können es folglich auch nimmer werden, und wenn sie sechs tausend Jahre alt wären, und noch sechs tausend Jahre bestehen sollten. Kein Aftergesetz kann ein wahres Gesetz werden; so wie ein Usurpator niemahls ein rechtmäßiger Regent werden kann. — Was gibt's aber hier für ein Unterscheidungszeichen, für ein Kriterium in Absicht auf wahre und falsche Gesetze? Dieses: Jedes Gesetz, als solches, muß mit der Natur und mit dem Wesen des Rechts verträglich und vereinbar seyn, ja, es muß ein Stück, einen Theil vom Recht selbst ausmachen, es muß im Recht liegen, und darinn enthalten seyn, es muß richtig, leicht und natürlich vom Recht abgeleitet seyn, es muß sich mittelbar und unmittelbar auf das Recht beziehen, und das Recht muß sich wieder mittelbar und unmittelbar auf dasselbe, oder auf das Gesetz beziehen. Jedes Gesetz, wo diese Eigenschaften nicht vorkommen, ist kein wahres Gesetz, das ist ein Machtgeboth, ein willkührliches Mandat,

ein afterpolitischer Fetvah, eine aus dem personellen Interesse fließende Satzung des Despotismus, u. d. g. An Recht und Gesetz, folglich auch an Recht- und Gesetzmäßigkeit ist bey den Satzungen der leztern Art, oder der despotischen Afterpolitik nicht zu denken, und eben deßwegen können auch dergleichen unrechte Gesetze in Ewigkeit nicht zu Rechtsgesetzen werden. — Daß daraus sehr Vieles und sehr viel Wichtiges folgt, dieß kann man sich leicht denken; aber darum will ich mich hier nicht länger dabey verweilen, sondern die Sache mit einem Beyspiel zu erläutern suchen: Ich nehme an, daß die Bibel göttlich, oder wahres, ächtes Wort Gottes ist, das alle Lehren der Seligkeit in sich faßt; zugleich aber auch, daß jeder Christ damit bekannt ist, und die Bibel kennt und versteht. Wird itzt Jemanden ein Capitel, oder eine Stelle, oder ein Text aus der Bibel vorgehalten; so weiß er, und muß es wissen, daß dieß zur Bibel gehört, und daß es ein Stück von Gottes Wort ist. Wird hingegen Jemanden ein Capitel, oder eine Stelle aus einem andern Buch, aus einer profanen und ungöttlichen Schrift vorgelesen; so weiß er, und muß es wissen, daß dieß nicht zur Bibel gehört, nicht darinn steht, keine göttliche Lehre ist, und sich gleich ganz anders und ungöttlich ausnimmt. — Eben so ver-

hält sich's mit dem wahren Recht und Gesetz, und mit dem Afterrecht und Aftergesetz. Wahre Rechte und Gesetze sind ganz leicht von falschen Rechten und Gesetzen zu unterscheiden, zumahl wenn man die richtigen Begriffe von dem was Recht ist, aufgefaßt hat.

Rechts- und Gesetzesformel.

Izt fragt sich: Wie läßt sich das Recht eigentlich ausdrücken und aussprechen, um ihm die Form des Gesetzes zu geben? Wenn das Recht wirklich die Bestimmung dessen ist, was dem Menschen, als solchen, zu thun obliegt; so muß das Recht in allen Staaten und Reichen, in allen Ländern und unter allen Völkern, kurz, in der ganzen ungeheuern Menschenwelt weit und breit folgendermaßen ausgesprochen werden:

„Jeder handle im ganzen Leben als Mensch, und nicht als Thier. Oder: Jeder sey Mensch, und erfülle die Obliegenheiten, die ihm, als Menschen zukommen. Oder: Jeder sey Mensch, wozu ihn Gott und die Natur gemacht

hat, und zeige sich als solchen. Oder: Jeder legitimire sich, und gebe sich bey seinem Thun und Lassen als vernünftigen Menschen zu erkennen. Oder negativ: Kein Mensch darf Thier seyn, sondern jeder muß Mensch seyn. Oder: Keiner darf den Andern weder durch Wort, noch durch That, stöhren, beleidigen, verletzen, beschädigen, wenn er nicht für ein Thier erklärt, und aus der Menschheit gestoßen seyn will. Oder: Niemand darf auf irgend eine Art Unrecht thun. Oder: Keiner darf den Andern, wie ein Thier, oder wie eine Sache behandeln, sondern wie einen Menschen, wie seines Gleichen. Oder ganz kurz positiv: „Jeder soll und muß schlechterdings nach Recht und Gewissen handeln. Und ganz kurz negativ: Keiner darf schlechterdings wider Recht und Gewissen handeln, sonst wird er ein schädliches Thier, das, wie jedes andere niedere Thier, vertilgt werden muß."

So muß auf jedem Fall das Recht, das oberste Gesetz in jedem Staat ausgesprochen werden, und es scheint gar nicht anders ausgesprochen

werden zu können und zu dürfen, wie sich ganz leicht darthun ließe, wenn nur dieser Beweiß hier nicht zu weit vom Ziel abführte. Doch es sey. Ich will wenigstens diese Bestimmungen, wenn auch nicht als die einzig richtigen beweissen, doch in etwas erläutern, und dann dem Zweck dieser Schrift näher kommen.

Dreyerley Dinge gibt es auf unserer Erde: So genannte leblose, oder nicht frey bewegliche, d. h. Pflanzen und harte Körper; Thiere, d. h. zwar frey bewegliche, aber doch unvernünftige, oder weniger vernünftige Geschöpfe, als die Menschen; und endlich Menschen, d. h. vernünftige, oder mehr vernünftige Geschöpfe, als die Thiere. Alles, was diese Dinge sind, das sind sie nicht von und durch sich selbst, sondern das sind sie, und werden sie durch die Natur, oder durch Gott. Die Natur hat alle diese Dinge und Geschöpfe gehörig und deutlich nach innen und nach außen von einander unterschieden, und charakteristisch gezeichnet, so daß sich gleich sehen läßt: Das ist dieses Ding, das ist jenes Ding, das ist ein solches Ding. Eben so ist's mit dem Menschen. Jeder erkennt sich nicht nur selbst als Menschen, und unterscheidet sich richtig von Thieren und Pflanzen, sonder jeder erkennt auch sogleich jeden andern Menschen

als Menschen, und unterscheidet ihn, wie sich selbst, von Thieren und Pflanzen. Da nun Gott, oder die Natur die Dinge und Geschöpfe nicht deswegen in die Welt gepflanzt hat, „daß sie nicht seyn und zeigen sollen, was sie sind, sondern ohne Zweifel deswegen, daß sie seyn, und äußern sollen, was sie sind;" da ferner von Gott den Dingen und auch den Menschen alle Eigenschaften und Kräfte eingeprägt worden sind, die dazu gehören, und wodurch sie fähig sind, das zu seyn, d. h. sich als das zu erkennen zu geben, was sie sind; so folgt daraus unwidersprechlich:

Daß die Menschen, wie alle Dinge in der Welt das seyn und zeigen sollen und müssen, was sie sind, und wozu sie Gott geschaffen hat.

Da aber die Menschen keine Thiere sind, sondern einen höhern Verstand mit Vernunft haben; so müssen sie nothwendig auch Menschen seyn, so müssen sie nothwendig auch Verstand und Vernunft zeigen und äußern, so müssen sie nothwendig auch verständig und vernünftig leben und handeln, und das heißt eben recht und gerecht. Daher muß das höchste Staats- und Mensch-

heitsgesetz nothwendig so lauten: Jeder handele als vernünftiger Mensch, jeder handele recht und gerecht, und thue keinem Unrecht. Folglich muß auch das Recht die Bestimmung dessen seyn, was der Mensch als vernünftiges Geschöpf thun und lassen muß. — Wenn der Mensch durch Wort und That Mensch ist, wenn er als Mensch handelt, wie er soll und muß; so handelt er recht und richtig, oder rechtlich und gerecht, oder rechtmäßig und gesetzlich, oder vernünftig und natürlich, welches alles auf eines hinausläuft. Wenn aber der Mensch nicht als Mensch handelt; so handelt er eben darum unrecht und unrichtig, oder ungerecht und unvernünftig, ungesetzlich und unnatürlich, welches wieder eines und dasselbe bedeutet. — Handeln auf solche Art alle Menschen ohne Ausnahme als Menschen, und zeigen sie sich durch Wort und That als das, was sie sind und seyn müssen; so wird überall und in allen Ländern und Staaten recht und gerecht, ordentlich und vernünftig, menschlich und natürlich gehandelt, und der Zustand des Rechts, die Herrschaft der Gerechtigkeit und der Humanität, oder das Reich Gottes und der Vernunft ist eingetreten. Dieß könnte gar wohl so seyn, wenn nur die Menschen ernstlich wollten. Doch wollen sie's nicht freywillig; so können und

müssen sie dazu gezwungen werden; denn Recht muß seyn, und dieß kommt blos dadurch zu Stand, daß die Menschen recht handeln, und einander recht behandeln. — Dieses ist die unumstößliche Basis, der Grund, wovon bey allen Untersuchungen über Recht und Gesetz ausgegangen werden muß, wenn man das Rechte, oder die Wahrheit finden, und seine Behauptungen darauf, wie auf unerschütterliche Fundamente und Principe bauen will; widrigenfalls sezt man alles ohne Grund und Pfeiler in die Luft. — Was übrigens bey dieser Untersuchung mit der Moral wird, welche Modificationen, welche neue Bestimmungen und Veränderungen dadurch in dieser Theorie, oder Wissenschaft hervorgebracht werden, dieses überlasse man mir zu zeigen, es soll zur Zufriedenheit aller ausgemacht werden.

Gesetzesentstehung.

Wie ist das Gesetz, oder wie sind die Gesetze entstanden? Wie ist die Gesetzesexecution entstanden? Wie ist überhaupt in unsern Staaten alles so geworden, wie es gegenwärtig ist, und schon lange war? Dieß mnß nunmehr in aller Kürze untersucht werden, um keine Lücke zu lassen, und alles auf den lezten Schlag in der Lehre von der Todesstrafe vorzubereiten. — Wie das Recht entstanden ist? So kann eigentlich nicht richtig gefragt werden; denn das Recht ist nicht entstanden, sondern es ist in, mit und durch die Menschheit zugleich da, es ist durch die Welt und durch die Natur zugleich gegeben, und liegt in dem Innern, oder in der Vernunft und in den Her-

zen des ganzen Menschengeschlechts. So lang die Vernunft mittelst der Menschheit vorhanden ist, und vorhanden war, so lang ist und war auch zugleich das Recht vorhanden, und dadurch bestimmt. — Wie das Gesetz entstanden ist, oder wie die Gesetze entstanden sind? So kann man allerdings fragen, was auch itzt ganz kurz beantwortet werden soll.

Anfänglich mögen sich wohl die Menschen eine geraume Zeit hindurch in ihren kleinen Staaten und Gesellschaften gut und friedlich mit einander vertragen, und sie mögen einander geachtet, oder sich wechselseitig als Menschen, als gleiche Brüder angesehen und behandelt haben. Dieß lag auch in der Natur der Dinge. Und wie konnte es in den früheſten Zeiten der Menschen und der Völker anders seyn, da unsere unendlichen Bedürfnisse mit dem Ungeheuer des Luxus, da unsere Künste der Cultur und der Verfeinerung, da tausend andere Dinge und Uebel noch unbekannt waren, da die Menschen Platz und Raum genug hatten, da ihr Interesse noch einfach war, und sich noch nicht, wie bey uns, tausendfältig durchkreuzte, da jeder nach der Natur und nach seinem leidenschaftsleeren Getriebe lebte und handelte, da jeder mehr von sich selbst, als von andern abhing, und ganz leicht und aus eigenen Mitteln

alle seine Bedürfnisse und Begierden stillen konnte? Anfänglich mag also das Recht in den Herzen der Menschen verzeichnet gewesen, und in aller Stille darnach, wie nach einem vernünftigen Instinct und Trieb — gehandelt worden seyn; anfänglich mag eine Zeit lang Recht und Gerechtigkeit auf der Erde geherrscht haben, weil wahre Gleichheit unter den Menschen Statt fand, und weil jeder den andern für das, und für nicht mehr und für nicht weniger hielt, als wofür er sich selbst ansah, folglich auch kaum auf den unglücklichen Gedanken verfallen konnte: einem andern Unrecht zu thun, oder ihn ungleich und unrichtig zu behandeln, ihm anders zu begegnen als einem Menschen, und ihm weniger Recht zu zugestehen, als jeder sich selbst zugestand. — In dieser Periode der Menschheit gab es kein Gesetz, gab es keine ausdrücklichen und promulgirten Staatsgesetze, sondern das Recht schlug, wie ein Gefühl, in jedes Menschen Brust, und lag wie ein regelmäßiger Trieb in dem Innern der Sterblichen, es wehete unter ihnen, wie ein himmlischer Hauch, es würkte in ihnen leise und unvermerkt, wie die Natur selbst; und schreckliche Laster, wilde Leidenschaften und boshafte Anschläge hemmten und zerstöhrten noch nicht dieses rege und richtig leitende Gefühl des Rechts und der Vernunft. — So mag, so muß es Anfangs, als noch alles jung und

unverdorben, unverkünstelt und unraffinirt war, nicht nur in Absicht auf den Staat und die Mitglieder desselben ausgesehn haben, sondern auch in Absicht auf die verschiedenen Staaten und die Verhältnisse derselben; so mögen nicht nur die Menschen unter einander friedfertig und menschlich gelebt, sondern auch die mancherley Staaten und Völker ruhig und ohne Kriege und Fehden neben einander existirt haben. Denn das eine ist von dem andern abhängig. Ging es in dem Staat überhaupt, und unter dessen Mitgliedern gut und recht zu; so ging es auch, wie sich leicht begreifen läßt, unter den einzelnen Staaten selbst, als solche blos genommen, gut und recht zu, indem nothwendig ein Staat so ist und so verfährt, je nachdem die Mitglieder und die Obrigkeiten desselben sind und verfahren. Ist das alles richtig; so folgt, kann man leicht einsehen: Daß man in diesen frühen Zeiten der Menschheit und in den ersten ursprünglichen einfachen Staaten nichts von ausdrücklichen und bestimmten Staatsgesetzen und Staatszwecken, nichts von besondern Mitteln und Anordnungen, sie zu executiren und zu realisiren, gewußt habe. Späterhin wurde dieß erst der Fall. So wenig man in der Urwelt von bestimmten und vorgeschriebenen Gesetzen wußte; eben so wenig wußte man von bestimmten Endzwecken des Staats, welches

beydes genau miteinander zusammenhängt. Man trat nicht in Gesellschaften und Staaten, um gewisse Absichten und Lebenszwecke dadurch zu erreichen, oder desto besser zu erreichen, son= sondern blos um in Gesellschaft zu leben, und um den darauf Bezug habenden Naturtrieb zu befrie= digen. Und Staaten wurden nicht gestiftet, oder waren nicht da, um mittelst der Gesammtkraft einer Nation gewisser Zwecke sich ermächtigen, oder desto besser ermächtigen zu können, sondern Staaten waren da, und entstanden, weil die Men= schen lieber in Heerden und Truppen sich befinden, als einzeln und paarweise, oder lieber da sich auf= halten, wo mehrere Menschen sind, als für sich in der Einsamkeit und Isolirung. — Der einzi= ge Endzweck könnte bey der geselligen Verbindung mit andern für jene Zeiten darinn bestanden ha= ben: sich in Gesellschaft mit andern der wilden Thiere und ihrer Anfälle und Verwüstungen, oder anderer Uebel desto besser erwehren zu können. Dieß ließe sich allenfalls annehmen. Allenfalls sag ich; denn wenn man weiß, wie wenig sich sogenannte Wilde, als starke, muthvolle und behen= de Menschen, aus reissenden Thieren und ihren Anläufen machen; so ist dieses nicht einmahl recht wahrscheinlich; doch kann es zur Sammlung und Vergesellschaftung der Menschen in Horden etwas beygetragen haben. — Die Staatszwecke dachte man erst später aus, wie alles andere, und trug

sie dann auf den Staat für alle Zeit und Dauer desselben über; denn daß man in der Anfangsperiode der Menschen und Völker von unserer Kunst- und Wissenschaftscultur, von unserer Staats- und Gesetzestheorie noch nichts gewußt habe, dieß kann sich jeder leicht vorstellen. Daher muß man immer abstrahiren, und keine Phänomene neuerer Zeit in das Alterthum tragen, so wie man das Alterthum nicht mit der Elle des Neuerthums messen darf, wenn man sich nicht die ganze Ansicht der Welt, der Geschichte und der Menschheit verderben will. Aber man pflegt es häufig so zu machen, indem man die Dinge, welche erst Früchte späterer Zeiten sind, bis in's früheste Alterthum hinaus sezt, und sie mit dem Ersten und Ursprünglichen gleich zusammen wachsen läßt, welches freylich weit leichter ist, als sie an ihren gehörigen Platz zu setzen. — Erst als das alte einfache Staatensystem zerstöhrt wurde, als Kriege und Feindseligkeiten, Eroberungen und Unterjochungen in der Völkerwelt einrissen, als Tyranney und Despotismus, Revolution und Empörung, wie neue Ungeheuer zum Vorschein kamen, als Räubereyen, Plünderungen, Zerstöhrungen, Wegführungen in die Sclaverey und dergleichen gräßliche Undinge sich einstellten, als zugleich mehr Cultur, Kunst und Wissenschaft begann, und weder einzelne Menschen in den Staaten, noch ganze Staa-

ten ihre Sicherheit und Selbstständigkeit vor den Angriffen mächtiger Völker und ihrer Beherrscher behaupten konnten. — Erst dann, als die alte Ruhe und Sicherheit für die meisten Staaten, folglich auch für ihre Mitglieder verlohren ging, itzt, als man zwischen dem vorigen und zwischen dem veränderten Zustand der Dinge, Vergleichungen anstellte, und dabey schwer empfand, was in Verlust gegangen war; kurz, als die Revolution, wodurch große Kriege und große Monarchien in der Welt gestiftet wurden, ihre mächtigen Wirkungen äußerte, — da verfiel man auf bessere Staatseinrichtungen und Gesetzgebungen, da dachte man auf bestimmte Staatszwecke, und auf Mittel und Anstalten, sie zu befördern und zu erreichen, um dadurch des alten Glückes und Friedens, der alten Sicherheit und Ungestöhrtheit des Lebensgenusses im Einzelnen und im Ganzen wieder theilhaftig zu werden.

Diese Revolution, welche dem alten einfachen Staatensystem, und zwar zuerst in Asien, ein Ende machte, und der wir unsere ganze schöne Weltgeschichte verdanken — muß eine der größten und wichtigsten gewesen seyn, wenigstens in Absicht ihrer Folgen, welche von einem allgemeinen Einfluß waren, die halbe Welt in Bewegung und Unruhe setzten, und alles anders modifizirten,

als es zuvor war. Unter andern veranlaßte auch diese Revolution, Gesetze und Gesetzgebungen, überhaupt die eigentliche Staats- und Bürgercultur, und etwan auf folgende Weise: Als die Menschen in den Staaten und Ländern zahlreicher wurden, und sich durch mehreres Zusammendrängen und Aneinanderreiben etwas verdarben, als Künste und Kenntnisse aufkeimten, und die Menschen in gewisse Classen zu zerfallen anfingen, als die vorige Gleichheit und Einfalt abnahm, als Menschen mit Vorzügen und ehrgeitzigen Leidenschaften in den Staaten, um die sie sich vielleicht auf irgend eine Art verdient gemacht hatten, aufkamen — Da wurde die alte Natur, der natürliche Zustand der Dinge zerstöhrt, da entstanden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten, Anmaßungen und Beeinträchtigungen, und es ging nicht so richtig und natürlich, gut und billig zu, wie vorher; kurz, als Unrecht und Ungerechtigkeit, Gewalt und Tyranney über Hand nahmen, und die Gleichheit der Menschen durch Cultur und Kunst, durch Kriege und Eroberungen, und deren Wirkungen große Lücken bekam, da erzeugte sich aus dem bisherigen Naturgefühl des Rechts die Vorstellung oder der Begriff des Rechts, da entquoll das gekränkte Rechtsgefühl der Brust, und verwandelte sich in Worte und Ideen, die bald in einen großen Umlauf gesetzt wurden. Da

fing man an, das Recht als ein Gesetz allgemein zu promulgiren und einzuschärfen, da trugen die Priester und die Weisen das Gesetz vor, stellten es als Regel für's Thun und Lassen auf, und fingen an, die Uebertreter des Gesetzes zu bedrohen und zu bestrafen. Das Hauptgesetz des Rechts zerlößte sich bald auf so viele Arten, und wurde so vieler- und mancherley ausgesprochen, auf so vieler- und mancherley Weise das Recht war verletzt worden. So entstanden endlich die Gesetze, und ganze Gesetzgebungen.

Schritt vor Schritt hier zu gehen, und die ganze alte Geschichte zur Erläuterung zu Hülfe zu nehmen, dieß wäre wider den Zweck dieser Schrift, und würde sie auch ungemein ausdehnen; daher will ich lieber ein andermahl über diesen allerdings sehr wichtigen Gegenstand mich weiter verbreiten.

Daß das Recht mit den Rechten, daß das Gesetz mit den Gesetzen auf solche Art einzig nnd allein entstanden ist, und nur auf solche Art entstehen konnte, dieß ließe sich allenfalls demonstriren. Denn der deutliche Begriff vom Recht mußte durch das Gegentheil, durch das Unrecht erzeugt werden, so wie fast alle Begriffe durch das Entgegengesetzte veranlaßt, und zur völligen Bestimmtheit erhoben wurden, und noch erhoben

werden. Wäre niemahls und nirgends Unrecht gehandelt worden; so hätte man auch nirgends und niemahls einen deutlichen und richtigen Begriff vom Unrecht, folglich auch keinen vom Recht erhalten, theils weil es am Gegensatz, oder an der Beziehung dieses Begriffs auf etwas anderes gefehlt hätte, und theils weil man immer beym bloßen Gefühl des Rechts stehen geblieben wäre, ohne es zur lebhaften Vorstellung, zum deutlichen Bewußtseyn zu bringen. Wer will da viel um's Recht und dessen Bestimmung sich bekümmern, wenn man wenig oder nichts vom Gegentheil erfährt, und wenn jeder in Einfalt und Frohsinn dahin lebt und wandelt? Wollte Gott! es wäre nie bestimmt worden, was Recht und Unrecht, was Gesetz und Verbrechen sind! Und möchte immer das Recht und das Gewissen in den Herzen der Menschen stecken geblieben, und nie in Schriftzügen und Büchern verfaßt worden seyn!

So müssen und mußten die Menschen erst durch Erfahrung alles lernen und deutlich einsehen, selbst was Recht und Unrecht, was Gesetz und Verbrechen ist! So mußte erst durch eine große Revolution der Baum der Erkenntniß des Guten und des Bösen in der Welt gepflanzt werden! So mußte erst das einfache Paradiesleben zerstöhrt werden, und Ungleichheit und Unordnung, Anmaßung und

Leidenschaft, Gewalt und Frevel vorhergehen, ehe die Begriffe von dem, was Recht, und von dem, was Unrecht ist, sich förmlich bildeten, und allgemein herrschend machten! Dann erst verfaßte man das Recht in Gesetze, oder Gebothe, und das Unrecht in Verbothe. Dann erst erfolgten Appellationen auf das Recht und Gesetz, und Unrecht und Frevel wurden verdammt und gehaßt. Dann erst entsprangen nach und nach in allen Staaten und bey allen Völkern die Gesetze und die Rechtssprüche.

Die ersten Gesetze der Staaten waren, und mußten, der Natur der Dinge zufolge, lauter Criminalgesetze seyn, weil das Unrecht und die Unvernunft zur ganzen Gesetzgebung die Veranlassung gegeben haben, und weil folglich Anfangs nur immer ausgesprochen und eingeschärft werden mußte, was man nicht thun solle und thun dürfe, um dem Unrecht und Frevel Einhalt zu thun, und alles, wo möglich, wieder in die alte, itzt idealische, Ordnung und Gleichheit der Dinge zurück zu bringen. Denn der Endzweck aller Gesetze ist, und war: „Dem Unrecht und dem Despotismus zu steuern, der Bosheit und der Thierheit Einhalt zu thun, und nach Besiegung dieser und anderer Ungeheuer einen Zustand zu stiften, wo jeder Recht handelt,

und sich vernünftig und billig gegen alle Menschen benimmt, oder wo Recht und Gerechtigkeit, Vernunft und Gewissen neben einander herrschen und gelten." Wenn man die alten Gesetze und Gesetzbücher, oder die Ueberbleibsel derselben, die von unsern Vorfahren und von andern Völkern auf uns gekommen sind, ansieht; so wird man bald finden, daß alle, oder doch die allermeisten darinn stehenden Gesetze blos Criminalsatzungen sind, worüber man sich nun weder wundern, noch zu schiefen Urtheilen über dergleichen Gesetzbücher sich verleiten lassen darf und wird. — So wie man in den Staaten Vorkehrungen traf, und allerhand Mittel und Anstalten verfügte, um die Ruhe, die Sicherheit, die Unabhängigkeit derselben gegen andere Staaten zu beschirmen; eben so gab man Gesetze und Vorschriften, eben so wurden Religion und Moral angewendet, um die Ruhe und die Sicherheit in dem Staat selbst zu erhalten, um dem eingerissenen Unrecht und Frevel zu begegnen, und die alte Rechtlichkeit und Billigkeit zurück zu bringen, was aber leyder! bisher durch alle Mittel und Wege und Einrichtungen noch nicht erreicht worden ist. Und doch soll und muß es wieder dahin kommen, dadurch, daß Kunst, Natur nnd Vernunft Eins werden.

Daß übrigens die eben gelieferte Deduction des Rechts und des Gesetzes nicht das mindeste verliehrt, es mag das Unrecht erst bey Gelegenheit der größern Kriege, Eroberungen und Völkerunterjochungen, und bey der ersten höhern Bildung der Staaten vorzüglich eingerissen, oder es mag gleich, wie in der Bibel steht, in der ersten Menschenfamilie ausgebrochen seyn, indem Cain seinen Bruder Abel aus Neid und Eifersucht umbrachte, dieß, denk' ich, soll jedem sehr einleuchtend vorkommen. Wenn nur der Begriff des Rechts und die Verwandlung desselben in das Hauptgesetz, durch Unrecht und Tyranney veranlaßt worden ist, und wenn nur überhaupt die Gesetze und die Gesetzgebungen eine Folge und Wirkung des tobenden Frevels und Unrechts gewesen sind; so ist alles richtig und gewonnen; die Thatsachen, worauf sich hier alles bezieht, mögen geschehen seyn, wenn sie wollen. Doch wird mich Niemand überreden, daß es zu allen Zeiten und gleich vom Anbeginn der Menschheit an in der Welt so zugegangen sey, wie späterhin und gegenwärtig, oder daß die Menschen gleich so verdorben und ungerecht, so leidenschaftlich und eigennützig, so tückisch und doppelzüngig, so hartherzig und grausam gewesen seyn, als sie zum Theil in unsern unglücklichen Zeiten erscheinen. Im Gegentheil werd ich immer behaupten, und genug für meine

Behauptung anführen können: Daß es im frühen Alterthum besser und natürlicher, menschlicher und unverdorbener unter den Menschen ausgesehen habe, als späterhin, als in den neuern Zeiten, wo alles durch Afteraufklärung und Ueberfeinerung, durch fremde mystische Ideen und phantastische Speculationen verdorben und verschraubt worden ist.

Erst wurde das Recht, in Gesetze verwandelt, und mit dem Mund ausgesprochen, oder von den Aeltesten, von den Weisen und Priestern einer Nation zur Erfüllung und Beobachtung vorgetragen. Gemeiniglich wurde es in der ersten Zeit mit der Theologie, der Moral und der Philosophie verwebt, weil alle diese Theorien nur noch eine einzige Masse ausmachten, die weder bearbeitet, noch in ihre eigentlichen Bestandtheile zerlegt war. Dieß geschah erst spät, als die Cultur in den Staaten zugenommen hatte. Itzt, nachdem Schrift und Buchstaben, Griffel und Schreibmaterialien erfunden waren, wurde das Gesetz geschrieben, oder auf Platten und Tafeln eingegraben, und öffentlich, d. h. an Orten, wo das Volk sich gewöhnlich, entweder des religiösen Cultus, oder anderer wichtiger Angelegenheiten wegen versammlete, aufgestellt, oder in Tempeln und an heiligen Stätten verwahrt,

während es die Priester und die Gelehrten predigten und erklärten. — Bald kam es auch bey vielen Völkern dahin, daß die Gesetze eine Art von Form und Theorie erhielten, indem Weise, oder Philosophen und Gesetzgeber auftraten, die alle bisherige Gesetze nicht nur sammleten, sondern auch verbesserten, erweiterten, und in eine gewisse Ordnung brachten, so wie dieses der Zustand, die Cultur, die Verfassung und der Charakter einer Nation mit sich brachten. Auf diese Art entstanden ganze Gesetzgebungen, Gesetzbücher und Gesetzsammlungen, und zwar fast bey allen Völkern auf eine und dieselbe Weise. — Erst einzelne, und wenige Hauptgesetze; dann immer mehrere, und mehr unter einander zusammenhängende Gesetze; weiter, Sammlungen dieser Gesetze und Vorschriften; ferner, Vermehrungen dieser Gesetze und ordentliche Gesetzgebungen; späterhin beym Zunehmen des Despotismus und der Entstehung einer gänzlichen Uneingeschränktheit der Obergewalt große Vervielfältigung dieser Gesetze, oder viele Edikte, Verordnungen, landesherrliche Befehle und Verbothe; endlich, neue Zusammenlesungen und Revisionen dieser Gesetze, und dadurch veranlaßte Gesetzcodices, Gesetzsysteme und Gesetzcompendia. Dieß ist der natürliche Gang der Dinge in dieser Hinsicht bey uns, und fast in allen Staa-

ten der Erde. — Ob ein Volk bey seiner Gesetzbildung und Gesetzverfassung blos seine alten, ursprünglichen Gesetze dabey gebrauchte, und zum Grund legte; oder ob es seine Gesetze, wie z. B. seine Religion, von andern Nationen, die aufgeklärter waren, entlehnte, oder ob es endlich seine Gesetze und fremde Gesetze in sein Staatswesen aufnahm, das kommt hier, wie vieles andere, nicht in Betrachtung.

Gesetzesexecution.

Wie entstand die Execution des Gesetzes? Oder wie bildete sich unsere gegenwärtige Executionsart der Gesetze? In allen einfachen Staaten, die mehr republikanisch, als monarchisch waren, wenn auch Anführer und Fürsten an der Spitze standen, war die Execution, oder die Vollziehung der Gesetze, d. h. der Criminalgesetze jedem Mitglied der Gesellschaft selbst überlassen. »Wurde Jemand von einem Andern beleidigt, beeinträchtigt und verletzt; so rächte sich der Beleidigte an seinem Beleidiger, d. h. er bestrafte sein an ihm verübtes Unrecht, und verfuhr dabey nach dem untrüglichen Grundsatz: Gleiches mit Gleichem. Keiner und keine Obrigkeit richtete noch nicht an Statt und im Namen des Andern, sondern jeder war sein eigener Richter, so wie gewissermaßen auch

sein eigener Herr. Wenn daher Jemand von einem andern todt geschlagen wurde; so ging der hin, welcher der nächste Freund und Anverwandte des Erschlagenen war, und schlug den Mörder, so bald und wie er seiner auch habhaft wurde, wieder todt, ohne daß sich Jemand weiter in die Sache legte. Ein Mörder darf aber auch schlechterdings nicht am Leben gelassen, sondern er muß nach allen göttlichen und menschlichen Gesetzen, so bald, als es nur angeht, wieder des Lebens beraubt werden. So sah es in allen einfachen Staaten des Alterthums in Ansehung der Gesetzesexecution aus! Da galt blos das strenge jus talionis, und in allen Fällen wurde Gleiches mit Gleichem vergolten; da wurde jeder gestraft, wie er gesündigt hatte, und jeder, dem von andern Unrecht wiederfahren war, verschaffte sich auf eine richtige Art selbst Recht. — Man muß gestehen, daß diese Einrichtung ziemlich gut und passend war, und daß sie zur Steuerung des Unrechts und Frevels sehr kräftig mitwirkte. Wenn sie in unsern Staaten noch im Gang wäre, oder noch im Gang seyn könnte; so würde sich die Wirksamkeit dieser Einrichtung von neuem bestätigen. Allein sie paßt nur für Zeiten und für Menschen, die noch ächtes Naturgefühl im Innern haben, die von Leidenschaften noch nicht entbrannt, die durch Laster noch nicht

verdorben sind; und von den Bosheiten der Afteraufklärung und der höhern Verkünstelung noch nichts wissen. Was würde in unsern Staaten geschehen, wenn jeder sein eigener Richter wäre, und den andern, der ihn beleidigt und verletzt hätte, ohne Anstand und Rücksicht wieder züchtigen könnte? Und doch dauert diese alte Einrichtung der eigenmächtigen Gesetzesexecution in allen einfachen Staaten unserer Zeit noch fort, z. B. bey den Americanischen Völkerschaften; ja, selbst fast im ganzen Orient ist die Blutrache noch immer üblich, und der nächste Verwandte und Freund eines Ermordeten sucht den Verbrecher auf, und fördert ihn in die Unterwelt. So wird's auch immer im Orient und in allen einfachen Staaten bleiben, wenn sie nicht unterjocht und mit andern größern Reichen zusammengeschmolzen werden.

Die oben gedachte Revolution, welche zusammen gesezte Staaten, welche große Monarchien und gebietherische Sultane, welche ewige Kriege, Völkerstöhrungen, Unterjochungen, Ländereroberungen, welche die Ideen von Staatszwecken und von Mitteln zu ihrer Erreichung, welche Gesetze und Rechtspromulgationen hervorbrachte, veranlaßte auch nach und nach eine Veränderung in der Execution der Gesetze, oder

im Racheüben und Strafen. Dieß lag in der Natur der Sache. Denn da das Republicanische mit dem bisherigen Ansehen der Priester und der Weisen, der Aeltesten, der Stamm- und Familienhäupter dadurch sank und vermindert wurde, und statt dessen die Größe, die Macht und die Majestät der Herrscher und Eroberer sich bildete, die allmählig die alleinigen gebiethenden Herren in den Ländern und Staaten wurden, die entweder durch Kriege und Eroberungen, oder durch Gewalt und List von ihnen gestiftet, erweitert, oder auch verändert worden waren; so eigneten sie sich auch ausschließend die Execution der Gesetze zu, und nahmen sie den Mitgliedern des Staats, d. h. itzt den Unterthanen ab, die sie bisher selbst, wenigstens den criminellen Theil derselben, executirt hatten. In solchen veränderten Staaten wurden nun bald von den Monarchen eine Menge neuer Gesetze und Befehle auf dem Thron gegeben, die im Verlauf der Zeit eine zusammenhängende Gesetzgebung, oder ein Gesetzsystem ausmachten. Eines der ersten dieser Gesetze bestand unstreitig darin: „Daß Niemand künftig sein eigener Richter und Rächer seyn, sondern zur Obrigkeit seine Zuflucht nehmen, und sich hier Recht verschaffen solle.“ Daß dieß alles nur nach und nach dahin gedieh, daß Anfangs nur in wich-

tigen Fällen und bey schweren Beleidigungen, die mit zusammengesezten Kräften Vieler geschahen, die Selbstrache und Selbsthülfe aufgehoben wurde, und zwar zuerst unter den Niedrigern und Unangesehnern der Nation, — und daß die von den Monarchen eingesezten Unterobrigkeiten, Richter und Aufseher nur langsam sich volles Ansehen und allgemeine Durchgreifung sich verschaffen konnten, das alles versteht sich von selbst, und jeder kann sich die Sache vollends entwickeln.

Auf diese Art bildete sich das Executionssystem der Gesetze und Verordnungen in allen großen Staaten, vorzüglich bey den Europäischen. Erst wurden die Nationen mehr unter den Gehorsam, oder in die Gewalt Einzelner gebracht. Diese nahmen dann die ganze Macht und Regierung des Volkes in ihre Hände, bestellten über bestimmte Provinzen und Distrikte, späterhin Städte und Aemter, Richter und Unterobrigkeiten, die in ihrem Namen die Angelegenheiten der Unterthanen schlichteten, ihre Händel und Streitigkeiten entschieden, und mittelst der vorhandenen Gesetze und Verordnungen, oder auch Machtsprüche, das Recht ertheilten. Itzt ward in diesen vergrößerten und systematischer eingerichteten Reichen Recht und Gerechtigkeit nicht mehr unmittelbar, d. h. von jedem selbst, dem Un-

recht und Schaden zugefügt worden war, sondern mittelbar, d. h. durch Andere, durch bestimmte Richter und von Königen und Monarchen eingesezte Obrigkeiten gehandhabt, und der ganze Grund zu dem gegenwärtigen Ober- und Unterobrigkeitssystem, oder zu der mittelbaren positiven Gesetzesexecution gelegt.

Diese Einrichtung war sehr gut und hejlsam, sie war ein wahrer Fortschritt der Menschheit auf dem Weg der Cultur und der Vervollkommnung, und zwar um folgender Gründe willen:

Erstlich, blieben die Sterblichen nicht immer, nicht lange die alten einfältigen, gutmüthigen, gefühlvollen und rechtlichen Menschen, sondern sie arteten aus, verderbten einander selbst, wurden ungerecht und gewaltthätig, und ihre einfachen, natürlichen, kunstlosen, für die Gleichheit und Gleichrechtigkeit Aller, berechneten Gesellschaften verschlechterten sich, oder degenerirten, wie alle Institute mit der Zeit ohne Ausnahme, und bekamen Risse, Lücken und Mängel durch ihre Mitglieder selbst, besonders durch die, welche Anmassungen machten, und sich Vorzüge zugestanden, oder sich zugestehen ließen. — Da konnte

Zweytens, bey der Verschlimmerung der Menschen, bey dem Erwachen der niedrigen Leidenschaft und Bosheit nicht immer Gleiches mit Gleichen vergolten, und die unmittelbare Rechtsexecution mußte sehr unvollkommen werden. Es geschah entweder aus Leidenschaft und Haß zu viel, oder aus Schwäche und Ohnmacht zu wenig, oder gar nichts, wenn der Beleidiger sich dem Angriff des Rächers entziehen, und sich Anhang und Schutz, folglich Straffsicherheit zu verschaffen wußte, welches unstreitig gar bald der Fall wurde, und vermöge der Degeneration der Menschen und der einfachen Gesellschaften werden mußte.

Drittens, da bey den veränderten Umständen der Dinge und der Menschen, bey dem grössern Abfall von der Natur und ihrem richtig leitenden Gefühl, die Ungerechtigkeiten immer häufiger wurden, immer mehrere einander theils einzeln, theils gemeinschaftlich mit andern beeinträchtigten und beleidigten, folglich die Beleidigten einzeln, oder in Gesellschaft sich zu ihrem gekränkten Recht zu verhelfen suchten; so wären die Nationen fast in ewige Händel, Streitigkeiten und Executionen der Blutrache unter einander verflochten worden, und nie würde eine gute Eintracht und allgemeine Harmonie unter ihnen zu Stand gekommen seyn,

wenn die unmittelbare Rechtsexecution immer gäng und gäbe geblieben wäre.

Dieß gilt übrigens mehr von Menschen, wiefern sie schon der Cultur, Kunst, Ungleichheit und Lasterhaftigkeit unterworfen, als wiefern sie einfältige, natürliche, ihren Gefühlen treue Menschen sind, die keinen Unterschied zwischen Menschen und Menschen kennen, sondern blos zwischen Thieren und Menschen.

Viertens, es sieht besser und menschlicher, wenn dazu bestellte Obrigkeiten mit kaltem Blut und mit Ueberlegung die Gesetze an ihren Uebertretern vollziehen, als wenn Beleidiger und Beleidigte voll Grimms und tobender Leidenschaft sich herum würgen, oder wohl gar einander, um sich zu rächen, und sich selbst Recht zu schaffen, befehden und bekriegen. — Das unmittelbare Gesetzesexecutions-System schmeckt mehr nach Thierheit und Roheit, so wie das mittelbare System der Rechtsertheilung mehr nach Humanität, wenigstens nach Kunstcultur und Raffinerie. — Zur Humanität dient es aber nicht, auch nicht zur Cultur; denn die Menschen und die Völker haben sich seit dieser Anordnung der Dinge und der Staaten um nichts gebessert, und sie verrathen ganz offenbar, durch das viele Unrecht, das immer un-

ter ihnen im Schwang geht, daß sie mehr den niedern Thieren auf der Erde ähnlich sind, als den sogenannten Engeln im Himmel.

Besser ist es freylich, wenn die Menschen einer Nation sich unter einander selbst Unrecht thun und beeinträchtigen, als wenn sie die benachbarten Nationen kränken und beleidigen; allein dieß sind zwey große unvertilgbare Uebel, wo man nur zufrieden seyn muß, wenn sie etwas gemildert werden. Doch muß man zuerst das Uebel angreifen, wogegen sich noch am meisten ausrichten läßt, d. h. man muß alles thun, um wenigstens in dem Innern eines Staats und in Beziehung auf die Mitglieder desselben die Gesetze der Vernunft und der Menschlichkeit so sehr, als es nur möglich ist, geltend zu machen.

Aus diesen vier hier angegebenen Gesichtspunkten ließen sich mehrere sehr gute Gründe für die gegenwärtig und schon längst bestehende Ordnung der Dinge in unsern Staaten herleiten, wenn hier der Ort dazu wäre, und wenn der Verfasser seinem Ziel, oder der Auflößung des Problems über Leben und Tod der groben Verbrecher nicht schneller zueilen müßte.

Nunmehr steht die Sache, oder die Untersuchung über die Todesstrafe auf dem rechten Punkt, von wo an mit Sicherheit weiter geschritten werden kann. Da sind Gesetze uud heilige Rechtsbefehle; da sind ehrwürdige Obrigkeiten und Gesetzesexecutoren; da sind Bürger und Menschen, die nicht nur diese Obrigkeiten als solche anerkennen, sondern auch schlechterdings und unbedingt jene Gesetze respectiren und befolgen sollen, wiefern sie Menschen und Bürger sind, und es seyn sollen und müssen. Denn so wie die Menschen und die Bürger nicht da sind, daß sie nicht Menschen und Bürger sind, sondern daß sie es sind; eben so sind die Gesetze und die Rechtssprüche nicht gegeben, daß sie nicht befolgt, sondern daß sie befolgt werden. Folgende Fragen mögen die Sache der Wahrheit noch näher bringen:

1) Kann dieß wohl auf die Gültigkeit und auf die Execution der Gesetze Einfluß haben, ob sie unmittelbar oder mittelbar executirt werden, d. h. ob jeder Beleidigte sich selbst nach dem Gesetz Recht schafft, oder ob ihm von anerkannten Obern nach dem Gesetz Recht geschafft wird; und muß nicht das Gesetz auf einerley Art executirt wer-

den, es mag dieß mittelbar oder unmittelbar geschehen?

Wer nein spricht, der mag seine Meynung vertheidigen und beweisen; der Verfasser antwortet auf diese Frage, oder Fragen mit Ja.

2) Darf und muß die Obrigkeit, wiefern sie einzig und allein die executive oder vollziehende Gewalt in den Händen hat und haben soll, alle Rechtsgesetze ohne Ausnahme executiren, d. h. darf und muß die Obrigkeit alle Ungerechtigkeiten, Verbrechen und Verletzungen bestrafen, oder kurz, darf und muß sie alles Unrecht richten und rächen, und das Recht überall und in jedem Fall geltend machen?

3) Muß sich jeder Verbrecher und Verletzer der Rechtsgesetze diesen sowohl, als den Executoren derselben unterwerfen, und sich gefallen lassen, daß die Strafe über ihn verhängt wird, welche die Gesetze bestimmen, und die Gesetzesexecutoren wider ihn aussprechen?

Auf diese beyden lezten Fragen antworte ich wieder mit Ja, und überlasse es jedem, der Nein sagen kann, seine Meynung so in's Licht zu setzen, als ich die meinige. Doch wer kann und darf eine dieser Fragen verneinend beantworten? — Es könnte hier schon diese Schrift und Untersuchung geendigt, und getrost nieder geschrieben werden:

Jeder Mörder muß nothwendig und unausbleiblich mit dem Tod bestraft werden,

wiefern das bisher Gesagte seine Richtigkeit hat. Allein die Sache ist sehr wichtig, und sie muß reiflich von allen Seiten erwogen, und gehörig und sorgfältig bis auf den tiefsten Grund untersucht werden. Damit die Leser sehen, daß nicht eine einzige Behauptung bey der folgenden Untersuchung erschlichen werde, so will ich sie frey und offen vor ihren Geistesaugen hier zu Tag legen.

Rechtsmoralische Lehren und Grundsätze.

In unsern Staaten, wie in allen Staaten ohne Ausnahme giebt es blos Menschen, soll und muß es blos Menschen geben, weil die niedern und unvernünftigen Thiere, als solche, d. h. wiefern sie weder äußerlich noch innerlich Menschen sind, keinen Theil an den Staatsgesellschaften der Menschen, oder der höhern und vernünftigen Geschöpfe auf diesem Planeten, haben können.

Alle Menschen in unsern, wie in allen Staaten, sollen aber auch Menschen seyn, eben weil sie von Natur Menschen, und keine Thiere sind. Menschen sind die Menschen aber nur dann, wenn sie als Menschen, und nicht als Thiere handeln. Als Menschen handeln die Menschen, wenn

sie ihre höhern Kräfte und Anlagen, d. h. ihre Vernunft äußern und wirken lassen, welche die Gottheit ihnen zum Gebrauch verliehen hat. Wenn die Menschen ihre Vernunft äußern; so benehmen sie sich vernünftig und richtig, d. h. recht, wie es ihnen zukommt, eben weil sie's vermöge ihrer Anlagen und Natur können; folglich es auch sollen und müssen. Wenn die Menschen recht handeln und recht handeln müssen; so dürfen sie nicht unrecht, d. h. unvernünftig, oder, welches einerley ist, unmenschlich handeln.

Diejenige Handelsart nun, mittelst welcher die Menschen recht und vernünftig, oder menschlich handeln, bestimmt das Recht, macht das aus, was recht ist; diejenige Handlungsweise aber, mittelst welcher die Menschen unrecht und unvernünftig, oder unmenschlich handeln, bestimmt das Unrecht, giebt das her, was Unrecht ist.

Handeln Menschen auf irgend eine Art unrecht, d. h. thierisch, wie sie nicht sollen und dürfen; so muß das Recht kommen, das Gesetz auftreten, und aussprechen, daß sie nicht so handeln dürfen, wie sie gehandelt haben, und daß sie nunmehr für das angesehen, und als das behandelt werden müssen, als was sie sich bey ihrem

Handeln zu erkennen gegeben haben, d. h. als Thiere, die gezüchtigt, und mit Gewalt im rechten Geleis gehalten werden müssen.

Allen, die auf eine Weise unrecht thun, denen wird das Recht, das Rechtthun, als Gesetz, vorgeschrieben. Und auf so vielerley und mancherley Art sie unrecht handeln, auf so vielerley und mancherley Art wird ihnen vorgehalten, daß sie Recht handeln sollen, auf so vielerley und mancherley Art wird ihnen das Recht, das Gesetz in einzelnen Gesetzen dargelegt, um sie nach diesen Gesetzen itzt zu behandeln, und durch diese Rückhandlung das Recht als Recht, das Gesetz als Gesetz geltend zu machen und zu erhalten.

Alle, die Unrecht thun, und gethan haben sollen, müssen es andern Menschen gethan haben, indem weder gegen die niedern Thiere Recht und Unrecht für den Menschen gilt, eben weil sie Thiere sind, die ihn nicht als Menschen — die er nicht als Menschen, als seines Gleichen, behandeln kann, noch für den Menschen in Ansehung seiner selbst, weil er Herr über sich selbst ist, oder weil er sich selbst Unrecht thut, wenn er's thut, und weil er sich selbst dadurch zugleich bestraft. Kein Mensch soll aber dem andern Unrecht thun, weil er's als Mensch nicht darf, und

keiner soll sich Unrecht thun lassen, weil er's gleichfalls, als Mensch nicht darf. Denn der, welcher ihm Unrecht thut, thut es als Thier; und der, welchem Unrecht geschieht, wird dadurch behandelt als ein Thier. Da nun jener nicht als Thier handeln, und dieser sich nicht als Thier behandeln lassen soll, eben weil beyde keine Thiere sind, und es auch nicht seyn sollen und dürfen; so erhellet daraus, daß kein Mensch weder selbst Unrecht thun, noch sich Unrecht thun lassen soll und darf.

Wird einem Menschen von einem Menschen unrecht gethan; so muß jener zeigen, daß er Mensch ist, und diesem muß mittelbar und unmittelbar gezeigt werden, daß er kein Mensch ist, d. h., daß er in dem gegebenen Fall nicht als Mensch, oder nicht vernünftig und recht gehandelt hat. Daß der Beleidigte Mensch ist, zeigt er dadurch, daß er selbst, oder vielmehr mittelst der Obrigkeit seine Menschheit, und das ihr zukommende Recht, d. h. die ihr von jedem Menschen gebührende rechte Behandlungsart geltend macht, und sie sich erzwingt, dadurch, daß der Beleidiger von ihm, oder von der Obrigkeit gestraft wird, weil er die Menschheit eines Andern verletzt, und ihn unrecht behandelt hat, und weil der Beleidiger sich selbst gebrandmarkt hat, indem er zum Thier wurde, und unrecht verfuhr, was er nicht durfte.

Das

Das Recht ist in der ganzen Menschenwelt einerley; aber auch das Unrecht; das Gesetz ist überall dasselbe, so wie das Verboth. Wer daher in einem Staat Jemanden Unrecht gethan hat, der hat einem Menschen aus der gesammten Menschheit Unrecht gethan, der hat das Recht der gesammten Menschheit verlezt, der hat das Gesetz der gesammten Menschheit in allen Staaten, Ländern und Erdtheilen übertreten, der muß, wenn er entflieht, es mag in den lezten Norden, oder in den äußersten Süden, es mag in den fernsten Westen, oder in den entlegensten Osten, oder in die Mitte der Welt seyn, nach dem verleztem Recht der Menschheit in dem von ihm mißhandelten Menschen, und nach dem übertretenen Gesetz der Menschheit bestraft werden, wenn und sobald seine ungerechte That bekannt wird. Dieß kann eigentlich von jedem Menschen geschehen, der es vermag, und das Verbrechen des beleidigenden Flüchtlings kennt. Besser aber ist's, wenn es die Obrigkeit des Orts thut, wohin er entronnen ist, die keinen Ungerechten und Missethäter dulden darf; oder wenn er der Obrigkeit, unter welcher er das Unrecht verübte, und unter welcher der Beleidigte steht, zur gerechten Bestrafung zurück geliefert wird.

Wären alle Menschen gerecht, vernünftig, menschlich, gut; so bedürfte es keiner Gesetze und Verbothe, keiner Obrigkeiten und Strafen, ja, kaum der Staaten und einzelnen Gesellschaften, sondern die Menschen könnten leben und handeln, wie und wo sie wollten, könnten alle durch einander und in einander, und ohne Schranken und Staatsverpallisadirungen auf der weiten Gotteswelt herum wohnen, und wie ein einziges Brudergeschlecht, wie eine einzige Weltgesellschaft sich ansehen und behandeln, könnten in ihrem ganzen Leben lustig, vergnügt und guten Muths seyn, und vollauf Lebensluft und Freude ununterbrochen genießen. Denn was jeder wollte, wäre recht und gut; und was jeder thäte, wäre recht und gut, und keinem fiel es ein, einen andern in seinem Leben zu stöhren, und zu beleidigen.

Die Menschen sind aber nicht recht und gerecht, nicht billig und vernünftig, wenigstens nicht alle, oder nicht viele; sie zeigen einen grossen Hinhang zur Thierheit, Gewaltsamkeit, Grausamkeit und Bosheit. Wollte man solche Menschen gehen lassen, sie thun und machen lassen, was ihnen beliebte; nun wohlan! so ginge es unter ihnen gerade so zu, und noch ärger, als in der Welt der Bestien, und Stärke und Behendigkeit, List und Blutdurst, brausende Leiden-

schaft und unbändige Wuth entschieden bey ihnen alles, wie bey den Thieren. Da gäbe es kein Recht und Unrecht, keine Vernunft und Billigkeit, keine Obrigkeit und Strafe, kurz, alles wäre im umgekehrten Verhältniß eben so, wie wenn sie sanfte Engel, oder Indische Brahminen und Fakhirs wären.

Die Menschen sollen und dürfen gleichwohl keine Thiere seyn, sondern sie sollen und müssen vielmehr als Menschen vernünftig und gerecht leben und handeln. Viele thun dieß auch, und diese müssen die Andern zu einem gleichen und ähnlichen Verhalten auffordern, und ihnen die Gesetze des Rechts, d. h. des rechtmäßigen Handelns ans Herz legen, oder zur Pflicht machen, auch durch alle Mittel und Wege es dahin zu bringen suchen, daß so wenig als möglich Unrecht, d. h. Unmenschlichkeit, und so viel als möglich Recht und Gerechtigkeit überall geübt wird.

Wer gar nicht gerecht und vernünftig leben und handeln, wer die göttlichen Rechtsgesetze weder anerkennen, noch befolgen, wer schlechterdings kein Mensch, sondern ein unvernünftiges Thier seyn will, und einen bestialischen Hang in sich fühlt, andern Menschen gleichfalls wie Thieren, d. h. ungerecht zu begegnen, der verlasse alle menschliche Gesellschaft, und gehe unter die wil-

den Thiere in Einöden und Wüsteneyen, da kann er Thier seyn, da kann er machen was er will, und nach aller Herzenslust thierisch und grausam sich betragen. Nur unter den Menschen und in den Staaten soll es keine reissenden Thiere ohne Ausnahme geben, weil diese die ganze Menschheit beschimpfen und beeinträchtigen.

Der Ungerechte kommt in der ganzen Welt nicht fort, und am wenigsten in der Thierwelt; denn da wird er, wenn er die Thiere nicht gehen läßt, und zum Zorn reitzet, zerrissen und gefressen. Und die sogenannten Wilden hassen nichts mehr, als das Unrecht, oder den Ungerechten, sie vergelten eigenmächtig Gleiches mit Gleichem, und jeder wird mit Stumpf und Stil, und ohne Umstände ausgerottet, und zwar von dem, oder von denen, den, oder die er schwer beleidigt und verlezt hat. Recht muß seyn, und selbst die Wilden sind von dieser Wahrheit überzeugt.

Die gerechten und guten Menschen haben den Vorzug vor den ungerechten und bösen, und fast in dem nämlichen Verhältniß, in welchem sie den Vorzug vor den Thieren haben, indem ein ungerechter und schlechter Mensch ganz einem Thier gleich, und gleich zu achten ist, da gar nichts darauf ankommt, ob ein Geschöpf auf zwey lan-

gen Beinen aufrecht geht, ob es zwey Arme, und einen runden oder länglichten Kopf über den Schultern sitzen hat, sondern alles darauf: ob ein Ding, oder ob der Mensch auch das wirklich und in der That ist, was es oder er vermöge seiner äußerlichen Form und seiner natürlichen Ausprägung seyn soll und seyn muß.

Die ungerechten und bösen Aftermenschen müssen sich's gefallen lassen, daß es Recht und Gerechtigkeit in den Staaten geben, und da gelten soll, sie müssen sich's gefallen lassen, daß es rechte, wahre und gute Menschen gibt, welche die Vernunft und die Menschheit in ihren Herzen heiligen, und sie bey ihrem Thun und Lassen zu Tag legen, aber auch von allen Menschen ohne Ausnahme respectirt wissen wollen; sie müssen sich's gefallen lassen, daß die wahren Menschen allein das Recht ausgesprochen, oder bestimmt haben, was für alle Menschen Recht ist, und daß sie's allen als Richtschnur für's Handeln vorschreiben.

Die gerechten und guten Menschen müssen sich nicht gefallen lassen, daß Gewalt und Unrecht in der Welt herrschen soll, sie müssen und dürfen sich's nicht gefallen lassen, daß sie von Andern unrecht behandelt, oder gestöhrt, beeinträchtigt und ver-

lezt werden, sie müssen sich nicht gefallen lassen, daß sie ihre Natur etwan ändern, ihr Wesen verleugnen, und das werden sollen, was die schlechten Menschen sind, die gern alles in Thiere verwandeln möchten, damit sie nach ihren rohen Lüsten und Lastertrieben in der Welt schalten und walten könnten, wie's ihnen einfiele.

Wenn die ungerechten und bösen Menschen dieß ungehindert und ungestraft seyn, und wenn die gerechten und guten Menschen dieß gleichfalls ohne Auszeichnung, ohne einen Vorzug deßhalb zu haben, oder ohne deßhalb mehr zu gelten, seyn sollten und könnten; so gäbe es kein Recht und keine Gerechtigkeit, keine Vernunft und Humanität, indem die ungerechten und bösen Menschen es wären, weil sie's einmahl wären, und die Guten und die Gerechten gleichfalls es wären, weil sie's einmahl etwa vermöge des Zufalls, oder wegen ihrer sanften Gemüthsart und d. g. wären. Da müßten sich die Guten und Gerechten von den Ungerechten und Bösen alles gefallen lassen, ungefähr wie die Schaafe von den Wölfen, die Tauben von den Geyern, die kleinen Fische von den Hechten; da müßten sie immer zu kurz kommen, immer verliehren; dieß würde endlich so weit gehen, daß es gar keine gerechten und guten Menschen mehr gäbe, und daß ihr Daseyn ent-

weder durch Ausrottung, oder Aussterben aufhörte. Dann herrschten die Ungerechten und Bösen allein in der Welt, die ganze Menschheit würde zur Thierheit, und der Erdkreis wäre blos und lediglich mit Thieren und grausamen Bestien erfüllt.

Die Menschen, geschaffen ohne Hörner, Rüssel und Hauzähne, ohne Lederschwarten, Klauen und Krallen, ohne zum Koth niedergebogene Schädel, ohne vierbeinigtes Herumrennen und Hin- und Hertrotten — sollen keine Thiere, sondern Menschen und höhere Geschöpfe seyn. Dieß sind sie schon dann, wenn sie einander gehen, und in Friede und Ruhe lassen, wenn sie einander nichts nehmen, rauben, entwenden, vorenthalten, wenn sie weder mittelbar noch unmittelbar einander Schaden zufügen, einander nicht antasten, oder zu Leib gehen, und sich nicht thätlich an einander vergreifen, kurz, wenn jeder dem Andern das Seine läßt, und keiner den Andern weder an seinem Leib, noch an seinen Sachen verlezt. Dieses Verhalten ist mit Recht zum einzig rechten, richtigen, vernünftigen und menschlichen erhoben, bestimmt und festgesezt worden, und auch in allen Ländern und Staaten, als solches, anerkannt und sanktionirt worden. Jeder Mensch soll und muß auf die beschriebene Art leben und handeln,

d. h. recht und gerecht, weil dabey das Ganze und jeder Einzelne am besten besteht, weil dabey Niemand beeinträchtigt und herabgewürdigt, weil dabey Niemand weder an seinem Werth und Vermögen, noch an seiner Würde und Menschheit etwas verliehrt. Von diesem rechten und gerechten Verhalten ist das abstrahirt worden, was man Recht und Gerechtigkeit nennt, und vermittelst desselben ist bestimmt worden, was in allen Fällen, die im menschlichen Leben gewöhnlich vorkommen, Recht seyn soll und seyn muß.— Das Recht ist von den Menschen verlezt worden, d. h. viele Menschen sind von jener rechten und gerechten Handelsweise abgewichen. Da wurde das Recht Gesetz für sie, und für alle, die es überschritten und überschreiten, da wurden sie angehalten und gezwungen, das Recht zu beobachten, da wurden sie empfindlich daran erinnert und gestraft, daß und so oft sie einem Andern Unrecht gethan hatten, was sie nicht durften, weil sie jeden gerecht behandeln müssen, wie jeder sie gleichfalls recht und gerecht behandelt, und weil sie weder weniger, noch mehr als andere sind, folglich auch weder mehr, noch weniger allen andern thun sollen und dürfen, als alle andere ihnen.

Speciellere Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen.

In unsern Staaten, wie in allen, sind nicht alle Menschen gut und gerecht, sondern es giebt auch sehr viele schlechte und ungerechte Aftermenschen. Deßhalb giebt es öffentlich bekannt gemachte Rechtsgesetze, als Regeln für's Thun und Lassen; deßhalb giebt es festgesezte Obrigkeiten, die über diese Gesetze halten, und alle Uebertreter desselben darnach richten müssen.

Diese Einrichtung und Anordnung von einer mittelbaren Gesetzesexecution durch Obrigkeiten kann aber nur unter folgenden Be-

dingungen gut und zweckmäßig, folglich gültig und zuläßig seyn.

Erstlich, wenn und wiefern jeder Rechtsschänder und Missethäter von der Obrigkeit auf die nämliche Art, oder in dem nämlichen Grad bestraft wird, auf welche und in welchem der Beleidigte es selbst, als gerechter und vernünftiger Mensch gethan haben würde und müßte, wenn Gleiches mit Gleichem bezahlt werden sollte.

Zweytens, wenn und wiefern die Obrigkeit schnell und ohne viele Umstände jeden Verbrecher bestraft, so wie es der Fall gewesen seyn würde und müßte, wenn jedem Bürger in unsern Staaten die freye Uebung seines Rechts, die unmittelbare Execution des an ihm verlezten Gesetzes zustände, wie im Alterthum, und wie noch in allen einfachen Staaten.

Drittens, wenn und wiefern die Obrigkeit richtig, streng, ohne alle Ausnahme, ohne alles Ansehen der Person, ohne alle Rücksicht, die heiligen, göttlichen und öffentlichen Rechtsgesetze executirt, so wie es jeder Beleidigte selbst bey der Bestrafung seines Beleidigers gethan haben müßte.

Obgleich die Bürger in unsern Staaten, das Recht, „ihr eigener Richter in allen Fällen zu seyn," wo sie verletzt worden sind, an die Regenten des Staats, an die Obrigkeiten abgegeben haben, und abgegeben haben müssen; so haben sie sich doch dadurch ihr Recht weder vergeben, d. h. aufgegeben, noch haben sie's verlohren, sondern es ist weiter nichts geschehen, und es konnte weiter nichts geschehen, als daß sie's den Händen der Obrigkeit, wie ein Heiligthum und Kleinod anvertraut haben, damit es, nach der neuen Einrichtung der Staaten, von denselben in allen Fällen so executirt werden möchte, wie sie's vorher selbst gethan haben, und es itzt noch thun würden und müßten, wenn es ihnen gelassen, oder wenn die unmittelbare Rechts- und Gesetzesexecution nicht in eine mittelbare verwandelt worden wäre.

Die Ausdrücke: das Recht verliehren, oder, das Recht vermehren u. d. g. sind ganz widersinnig und ungereimt. Kein Recht, als solches, kann weder im Himmel, noch auf Erden verlohren werden. Das Recht ist ewig dasselbe, immer einerley, und ist niemahls einer Erhöhung oder Verminderung fähig. — Privilegien, angemaaßte Vorzüge, usurpirte Unrechte u. d. g. können wohl verloh-

ren gehen, aber nie wahre Rechte; diese können blos gehemmt, verdreht, vorenthalten, und unrichtig executirt werden.

Die Rechtsgesetze, deren Bestimmung und Execution, als solche, sind nicht von der Obrigkeit abhängig, nicht von ihr gegeben u. s. f., sondern sie sind mittelst der Vernunft, der wahren Menschheit und der bestehenden Einrichtung des Staats vorhanden und gegeben, und ohne diese Dinge wären sie weder möglich, d. h. denkbar, noch wirklich, weil diese Dinge dabey vorausgehen müssen.

Die Obrigkeit muß sich's deswegen zum ersten Gesetz machen: „die heiligen Rechtsgesetze gehörig und genau zu vollziehen, ohne daß sie dabey die Religion, oder ihre Leidenschaften, oder ihre Hart- und Weichherzigkeit, oder sonst etwas der Art, wie leyder! nur zu oft geschieht, einmischt, sondern daß sie blos bey den Gesetzen stehen bleibt, und unverzüglich vollzieht, was sie in jedem Fall gebiethen. Die Obrigkeit muß sich bey allen Rechtsexecutionen nach Leib und Interesse, nach Haab und Gut — ganz aus dem Spiel lassen, und sich gleichsam blind und kalt, oder mit zum Theil verschlossenen Sinnen hinstellen, die begangenen, wahren und wahr zu machen-

den Verbrechen anhören, und darauf den Verbrechern das anthun, was das verlezte Gesetz unnachläßlich fordert.

Die Obrigkeit muß thun, nicht, was sie will, sondern was das Gesetz will. Denn sie verfährt nicht nach ihren Gesetzen, Meinungen, Gutachten u. d. g., die Gesetze sind nicht ihre Gesetze, sind nicht eines Menschen Gesetze, sondern es sind die Gesetze der Vernunft, der Menschheit, der Natur und der gesammten Bürgertotalität in dem Staat und den Staaten. Die Obrigkeit kann nichts für sich thun, sie ist nicht gütig und edel, nicht hart und kalt, auch wenn an einem Ort in einem Jahrhundert viele tausend Verbrecher mit dem Schwerdt hingerichtet werden. Die Obrigkeit hat ja dieß nicht gethan, sondern das Gesetz hat es gethan. Und wenn drey tausend eingekerkert werden, so geht dieß die Executoren der Gesetze nichts an, sondern blos die Rechtsgesetze, die das verlangt haben, und denen alles ohne Ausnahme weichen und gehorchen muß.

Die Obrigkeit hat besonders in Criminalsachen, weiter nichts zu thun, als daß sie das wirkliche Verbrechen von dem Beleidigten sich zeigen läßt, dem Beleidiger das wider sein began-

genes Unrecht gegebene Gesetz vorhält, und es an ihm ohne weitere Umstände executirt.

Die Obrigkeit, wie jedermann ohne alle Ausnahme, ist selbst den Rechtsgesetzen unterworfen und unterthan. Daher sollte in allen Staaten mit der größten Sorgfalt dahin Bedacht genommen werden, daß die obrigkeitlichen Stellen von unten bis oben hinaus, nur mit gerechten, vernünftigen, uneigennützigen, gesezten und kraftvollen Männern besezt würden, weil die Gesetze noch einmahl so viel Kraft, Ansehen nnd Heiligkeit haben, wenn sie von denen zuerst respectirt werden, denen die Heilighaltung und Execution derselben aufgetragen ist. Dieß gilt vom Fürsten bis zum untersten Gerichtsschöppen.

Grundsätze zur völligen Entscheidung in der Lehre von den Todesstrafen.

Das höchste Rechtsgesetz lautet in unsern Staaten, wie in der Welt und dem ganzen Weltall so:

„Thue jedem Recht; oder thue Niemanden Unrecht."

Unter diesem obersten Gesetz sind alle übrige Gesetze enthalten, wie die Theile in einem wahren Ganzen. Darunter sind z. B. folgende:

Nimm Keinem etwas von seinen Sachen, oder Vermögen.

Richte keinen Schaden an.

Vergreif dich nicht thätlich an irgend einem Menschen.

Dieß sind wahre Rechtsgesetze. Erstlich, wiefern sie richtig und offenbar im obersten Rechtsgesetz enthalten sind. Zweytens, wiefern sie wider Verbrechen und Ungerechtigkeiten gerichtet sind, die wirklich oft vorfallen, und oft vorgefallen sind.

Itzt sollen der Obrigkeit drey Verbrecher vorgeführt werden, die wider diese heiligen Gesetze sich vergangen haben. Der erste hat einen bestohlen, hat ihm Sachen geraubt, ist ein Spitzbube. Der zweyte hat Schaden und Verderben nicht einem allein, sondern mehrern angerichtet, hat einen Ort angezündet, ist ein Brandstifter, oder Mordbrenner. Der dritte hat sich an der Person eines Menschen vergriffen, hat ihn verlezt, geschlagen, ihm ein Aug im Kopf zu Schanden gemacht, ist ein Verstümmler, ein halber Menschenmörder.

Daß diese Leute, oder Verbrecher, wahre Verbrecher sind, leuchtet in die Augen. Denn sie haben Erstlich wahre und heilige Rechtsgesetze freventlich überschritten. Zweytens liegen ihre Verbrechen offenbar in der Wirklichkeit da, und kön=

können jedem nachgewiesen werden. Daß diese Leute unter keiner Bedingung dieß nicht thun durften, versteht jeder; sie mußten theils die ehrwürdigen Rechtsgesetze respectiren, theils die Menschheit derer, die sie beleidigt und verlezt haben, und durften gegen beyde auf keine Art verstoßen. Daß diese Delinquenten gar keine Entschuldigung für sich anführen können, wie so leicht kein einziger, dieß begreift wieder Jedermann. Denn auch in dem Fall, daß sie zuvor von den Andern beleidigt und verlezt worden wären, durften sie dieselben doch nicht unglücklich machen, oder vielmehr durften sie doch ihre eigenen Richter nicht seyn, und sich nicht selbst Recht nehmen, sondern sie mußten sich's von der Obrigkeit, die dieses Rächerecht allein in Händen hat, nach der Einrichtung unserer Staaten, geben lassen.

Was thun die Beleidigten? Was müssen sie thun? Sie sind freylich voll von Rachgier und Leidenschaft, voll von Aergerniß, Groll und Erbitterung, und möchten gern von ihrem Recht, „sich Recht zu verschaffen" einen eigenmächtigen Gebrauch machen, sie möchten gern ihre Beleidiger selbstbeliebig bestrafen, und auf sie zurück wirken, wie dieselben auf sie gewirkt haben. Allein sie besinnen sich, und erwägen, daß sie der Obrigkeit ihr Recht überlassen haben, sich zu rä-

chen oder sich wegen ihrer erlittenen Ungerechtigkeiten Recht zu verschaffen. Deswegen gehen sie zur Obrigkeit, und fordern geradezu: „Die Obrigkeit soll an ihrer Statt und in ihrem Namen ihnen ihr Recht verschaffen, und ihre Beleidiger und Verletzer gehörig bestrafen; sie verlangen also, daß die Obrigkeit das ihnen nothwendig zukommende Recht," Gleiches mit Gleichem zu vergelten, nehmen, und das in ihren Personen verlezte Gesetz an den Gesetzesübertretern geltend machen soll.

Was muß nun die Obrigkeit thun? Wie muß sie in diesen Fällen strafen?

Die Obrigkeit muß ohne Weigerung und ohne viele Umstände den Beleidigten und Klagenden ihr Recht zugestehen: „auf jeden so zurück zu handeln, wie er auf sie gewirkt hat" — und sie muß dieses Recht statt der Beleidigten schnell, genau und streng an den Beleidigern ausüben, wie es jene selbst als rechtliche Leute gethan haben würden und müßten. Dieß muß eigentlich die Obrigkeit thun, wiefern sie's ist, und wiefern ihnen die Execution der überschrittenen Gesetze zusteht.

Die Obrigkeit selbst, an und für sich genommen, hat in diesen Fällen und für diese Fälle kei=

ne Rechte, weil sie nicht beleidigt worden ist, sondern die Beleidigten haben hier allein das Recht, d. h. ihr Recht, weil sie beleidigt worden sind, und dieses ihr Recht wollen sie itzt von der Obrigkeit geltend gemacht wissen. Wollte die Obrigkeit dieß nicht thun, so müßte sie den beleidigten Menschen ihr Räche- und Strafrecht wieder herausgeben, damit sie's an ihren Verletzern eigenmächtig executiren könnten. Eines muß die Obrigkeit thun: Entweder sie muß das übertretene Gesetz statt der verlezten Bürger, also mittelbar, vollziehen; oder sie muß diesen Bürgern das ihnen zuständige Recht wieder herausgeben, damit sie's selbst an ihren Beleidigern gehörig vollziehen können. Eines von beyden muß geschehen; denn es muß gar nichts seyn, außer Recht.

Die Obrigkeit thut nichts, als was sie muß, wenn sie straft und den Inhalt der Gesetze vollstreckt. An Gnade und Barmherzigkeit, an Gunst, Güte und Gefälligkeit ist hierbey gar nicht zu denken, obgleich viele daran denken, — auch oft glauben, daß sie durch die Gnade der Obrigkeit gerächt worden seyen. — Die Obrigkeit im Einzelnen genommen, hat nicht mehr Rechte, wie jeder andere Mensch, indem die Obrigkeit aus einzelnen Menschen besteht, die nicht mehr und nicht weniger, als Menschen sind, auch, wie sich mit

Händen greifen läßt, nicht mehr und nicht weniger Recht, als andere Menschen haben. — Daß die Obrigkeit angesehen und mächtig ist, rührt daher, weil sie

Erstlich, die Rechte der einzelnen Bürger in ihrer Verwahrung hat, d. h. weil sie die Execution der Rechtsgesetze von jedem Einzelnen überkommen hat, und im Namen und an Statt jedes einzelnen Bürgers das Gesetz allein zu vollziehen, oder zu strafen hat.

Zweytens, weil sie damit zugleich die Macht besizt, alles zum Gehorsam gegen die Gesetze zu bringen, und sie überall, und bey jedem, der eines übertreten hat, geltend zu machen. — Diese Macht hat aber die Obrigkeit nicht von Natur; denn sie ist nicht mächtiger, als jeder einzelne Mensch, und kann es auch nicht seyn, sondern die Obrigkeit hat ihre Macht in, mit und durch den Staat, d. h. in, mit und durch jeden einzelnen Bürger, der nicht nur das Recht, sich Recht zu schaffen, an die Obrigkeit freywillig oder gezwungen abgetreten hat, sondern auch die Macht, das Vermögen, das zur strafenden Rückwirkung auf Verbrecher erforderlich ist. Dieß beydes hängt übrigens genau zusammen. — Wiefern nun die Obrigkeit das Gesetz im Namen und

an Statt jedes Einzelnen zu executiren hat, und executirt; so erhält sie dadurch ihr großes Ansehen, welches recht gut ist; und wiefern die Obrigkeit die Macht jedes Einzelnen dadurch in die Hände bekommt, das Gesetz vollziehen zu können; so erhält sie dadurch, wie jeder ohne Mühe einsieht, ihre große Macht. — Der türkische Sultan in Constantinopel z. B. ist immer ein mächtiger Mann, wenn es ihm auch in kurzem, wie dem Großmogul in Indien, ergehen sollte — er hat itzt noch viele Millionen von Menschen und große Länder in seiner Gewalt. Laßt aber ein Land nach dem andern verlohren gehen, eine Million Unterthanen nach der andern ihm den Gehorsam aufkündigen, laßt ihn am Ende von allen verlassen da stehen; so hat er weder mehr Macht, noch mehr Recht, als was ihm, als einzelnen Menschen zukommt. Mancher Fürst in unsern Zeiten kann dieß noch näher beweisen. Das in, mit und durch hat schon manches Geheimniß in der Welt veranlaßt. —

Gründe zur Bestrafung der Verbrecher nach dem Grundsatz: Gleiches mit Gleichem.

Wie muß die Obrigkeit diese drey ihr vorgeführten Delinquenten bestrafen?

Eigentlich, oder von Natur und Rechts wegen nach dem Grundsatz: Gleiches mit Gleichem, und so, wie jeder Beleidigte selbst seinen Beleidiger bestraft haben würde und müßte, wenn die Gesetzexecution, wie im Alterthum, ihnen noch zustünde, und zwar um folgender Gründe willen:

1) Weil kein Mensch in der Welt einsieht, warum der Verbrecher mehr geschont werden soll, als er einen andern, und sich selbst

geschont hat, warum er leichter und besser wegkommen soll, als der arme unglückliche Verlezte, der weder das Gesetz überschritten, und sich selbst geholfen, noch zuvor an seinem nunmehrigen Beleidiger unrecht gehandelt hat.

2) Weil der Beleidigte und der Beleidiger zwey Menschen sind und waren, wovon einer so viel Recht und Werth hat, und hatte, wie der andere, wovon einer nicht mehr und nicht weniger Bürger ist, und war, als der andere. Warum soll denn itzt der Beleidiger, der kaum noch Mensch ist, mehr Recht und Werth haben, als der Beleidigte? Warum soll auf den Beleidiger nicht gerade so strafend zurück gewirkt werden, wie er selbst auf den andern gewirkt hat? Davon ist durchaus kein vernünftiger Grund einzusehen.

3) Was kann denn die Obrigkeit dafür, daß der Beleidiger, sey er, wer er wolle, das Gesetz verlezt hat? Und was kann der Beleidigte dafür, daß das Gesetz gerade an ihm, sey er, wer er wolle, verlezt worden ist? Hat der Beleidiger nicht alle Schuld allein? Und kann er anders behandelt werden, als er selbst gehandelt hat? Kann man gegen ihn mehr Mensch, mehr gerecht seyn, als er's gegen sich selbst ist? Und mußte er so handeln, wie er gethan hat? Mußte er das

Rechtsgesetz und einen seiner Mitbürger verletzen? Wer und was zwang ihn dazu?

4) Warum soll denn der buchstäbliche Inhalt des Gesetzes nicht vollstreckt werden? Warum soll man blos sehen, wie der Beleidigte beleidigt worden ist, und nicht zugleich an dem Beleidiger, wie er bestraft worden ist, d. h. wie er jenen beleidigt hat? Warum soll hier kein Verhältniß zwischen Grund und Folge, zwischen Ursache und Wirkung, zwischen Recht und Unrecht Statt finden, wie in der ganzen Welt, und wie bey Gott? Warum soll man aus der Strafe nicht das Verbrechen, und aus diesem nicht die Strafe erkennen können? Kein Mensch kann etwas Triftiges dagegen einwenden.

5) Weil dies schlechterdings nicht strafen, nicht richten, d. h. recht machen, ausgleichen heißt, wenn Recht und Unrecht nicht im genausten Verhältniß stehen, wenn nicht Gleiches mit Gleichem vergolten, und der Beleidiger anders behandelt wird, als er selbst gehandelt hat. Strafen, rächen, richten — heißt das Recht und Unrecht mit einander ausgleichen, heißt die beschimpfte Menschheit und Vernunft retten, heißt das Gesetz und die Heiligkeit des Staats herstellen, heißt das Recht durch unnachläßliche Bestra-

fung dessen, der's verachtet hat, versöhnen, heißt die Würde der Obrigkeit darstellen, heißt das mittelbare Rechtsexecutionssystem in seiner Vortrefflichkeit zeigen.

6) Weil kein Mensch einsieht, was die Obrigkeit davon hat, wenn sie den Beleidiger weniger bestraft, als er's verdient. Dadurch kann und darf der Staat, die Obrigkeit und kein Einzelner etwas gewinnen; man müßte denn dem armen, unglücklichen, bedauernswürdigen, guten — Verbrecher und Mordbrenner hold und gewogen seyn, weil er so gerecht und menschlich gehandelt, und den Staat, das Gesetz, die Obrigkeit, die Menschheit, das Recht und die Vernunft so gut respectirt hat. —

7) Weil man nicht einsieht, wie und warum die Obrigkeit den Beleidigten weniger Recht geben kann, als sie sich selbst hätten geben können und geben müssen, wenn das unmittelbare Rechts-Executionssystem noch bestünde; oder wie und warum nunmehr das Ius talionis nicht mehr gelten soll, da die Obrigkeit das Gesetz executirt, als vorher, wo es jeder Beeinträchtigte selbst executirte. Dapon läßt sich gar kein Grund anführen, indem doch durch diese Einrichtung die Natur der Strafe, das Wesen des

Rechts und der Vernunft nicht verrückt und verändert worden ist, und nicht werden konnte. Fast scheint es so. — Oder will man sagen: das Ius talionis gilt nur in barbärischen Zeitaltern und unter Barbaren? Dieß wäre ungereimt und widersinnig. Es kann ja das Recht, oder die Gerechtigkeit nicht cultivirt und verfeinert werden. — Oder kann dieß geschehen, kann das Recht geschmeidiger und schwächer, schöner und künstlicher, und wohl käuflich und verkäuflich gemacht werden? Da sey alle Cultur und Kunst, alle Verfeinerung und Verschönerung ewig verworfen, und verwünscht, wenn Recht und Gerechtigkeit darunter leiden! Da ist unser ganzer Culturgang der Weg zum Unglück und Verderben! Da laßt uns lieber wieder gerechte Barbaren werden! — Nicht darauf, wie fein und glatt, wie cultivirt und künstlich, wie gepuzt und geziert, wie listig und schlau, sondern wie gerecht und gut wir sind, darauf kommt es an! Ein einziger gerechter Barbar ist mehr werth, als tausend nach der Mode dressirte, nach der Kunst geschliffene, ungerechte Höflinge, Heuchler und Politiker.

8) Weil es allemahl bey Bestrafung der Verbrecher besser ist, es geschieht ihnen zu viel, als zu wenig, welches leztere weit schwerer zu

verantworten ist, als jenes, wo Eifer für Recht und Menschheit im Spiel ist, statt daß dort Schwäche und Entnervung, oder vielleicht gar noch etwas Schlimmeres — die Hände der Gesetzesexecutoren lenkt und leitet. Lieber zu viel im Strafen, nach der Meynung des Verfassers, als zu wenig, wenn ja eines von beyden geschehen soll.

Surrogate, oder Surrogatsstrafen.

Doch es soll nicht einmahl so hoch getrieben, es soll zugegeben werden, daß man nicht, oder nicht immer nach dem Ius talionis verfahren, und daß man bey Bestrafung der Verbrecher Surrogate anwenden können soll, zumahl da in unsern Zeiten der hohen Cultur die Menschen in aller Hinsicht einander so ungleich geworden sind, daß man nicht einmahl nach dem Naturgesetz: Gleiches mit Gleichem immer verfahren könnte, wenn man auch wollte. Es sollen sogenannte Surrogate bey Bestrafung der Missethäter Statt finden, wie dieß vielleicht auch der Fall wäre, wenn das unmittelbare Rechts-Executionssystem noch herrschte, und wenn es dabey mit den Menschen in Ansehung ihrer Ver-

feinerung und Ungleichheit so weit, wie gegenwärtig und schon lange gekommen wäre.

Wie müssen nun obige drey Delinquenten, nach dem Ius talionis und nach der Surrogats-Theorie gerichtet und bestraft werden?

Der erste, der Mordbrenner, der einen Ort, wie einen Reisigbündel, angezündet hat, wäre nach dem alten Ius talionis und beym Bestand der unmittelbaren Gesetzesexecution entweder in das Feuer geworfen und mit verbrannt worden, oder er wäre von den erboßten Bewohnern des Orts, zumahl wenn sie ihn nicht gleich Anfangs aufgegriffen hätten, zu Schanden geschlagen worden. — Ich nehme an, daß der Ort ganz in Rauch und Flamme aufgegangen ist, doch so, daß kein Mensch dabey weder ganz noch halb das Leben verlohren hat, denn dieß würde, wie sich leicht denken läßt, die Sache und das Resultat derselben gar merklich verändern. Es sind also lauter Sachen verbrannt und zu Grund gegangen. Da kann der Brandstifter eigentlich nicht mit dem Tod bestraft werden, eben weil kein Menschenleben dabey in Verlust gegangen ist, und weil alle vernichtete Sachen und Häuser noch nicht einen Menschen

und sein Leben aufwiegen. Dieß wäre demnach zu viel gewesen, wenn ihn die Beleidigten in die Flammen gestossen und in Asche verwandelt hätten; mit dem Halbtodtschlagen wär's noch angegangen, wenn er nicht unmittelbar daran gestorben, sondern nur dahin gebracht worden wäre, daß er auf Zeitlebens ruhig gemacht, nicht mehr an's Häuseranzünden hätte denken können. Dabey müßte er aber im Gefängniß sitzen, früh und spät zur Arbeit angetrieben, und mit Strenge behandelt werden. — Nach unserer Einrichtung der Staaten und Strafen kann und muß er wenigstens, ohne daß er vorher auf's jämmerlichste zerschlagen wird, ewig eingesperrt, und auf's beste in einem Zuchthaus, oder sonst wo verwahrt werden, und zwar so, daß ihm alle Möglichkeit zur Flucht abgeschnitten ist, auch wenn er deßwegen in ein unterirrdisches Loch gesteckt werden müßte. Ewiges Gefängniß in Ketten und Banden ist also unerläßliche Strafe für jeden Brandstifter, vorausgesezt, daß kein Mensch durch seine schreckliche That das Leben verlohren hat.

Da aber ein Mordbrenner, ein Mensch, der aus Leidenschaft Häuser anstecken kann, mehr unter die Thiere und Bestien zu rechnen ist, als unter die eigentlichen Menschen, die sich mäß-

sigen, und ihr Recht von der Obrigkeit empfangen sollen; so geht auch wenig oder nichts verlohren, wenn ein solcher Brandstifter am Leben gestraft wird. Denn der Mensch ist nur Mensch, wiefern er menschlich, aber nicht wie eine Bestie handelt.

Der andere Delinquent, der an einen Menschen Hand angelegt, und ihm dabey ein Aug völlig unbrauchbar gemacht hat. Nach dem Grundsatz, Gleiches mit Gleichem, muß er schlechterdings ein Aug verliehren, und es muß ihm ohne Schonung ausgestochen werden; denn warum soll ihm nicht gleichfalls das wiederfahren, was er einem andern angethan hat? Kann er, nach dem Recht, mehr oder besser, als der andere seyn? Er muß durchaus ein Aug verliehren. Aug um Aug, Zahn um Zahn, Hand um Hand! — Allein es mag ein Surrogat dafür gebraucht werden, etwa dieses: Der grobe Menschenverstümmler, wer er auch sey; denn Mensch ist Mensch, und alle Titel, Namen, Orden, Vorzüge, Privilegien machen den Menschen nicht zu einem Quentchen mehr, als er ist — muß zehn Jahre lang in ein hartes Gefängniß gebracht werden, und dabey muß er die Hälfte seines großen oder kleinen Vermögens verliehren, damit er sich im

ganzen Leben seines Tygerstreichs erinnert, und ihm alle Lust benommen wird, noch einmahl die Rolle eines Leoparden unter den Menschen zu spielen. — Geringer darf die Strafe schlechterdings nicht seyn, wenn nicht das Recht und der Verstümmelte ewig über Unrecht schreien sollen. Dabey muß der Beleidigte wenigstens einen Theil des eingezogenen Vermögens bekommen, und was sich schon von selbst versteht, vollkommenen Schadenersatz für alles dabey Erlittene und Verlohrne. Ueberhaupt muß jede Strafe grober Verbrecher möglichst so eingerichtet werden, daß sie Zeitlebens gefühlt wird. Strafen, die sich bald und leicht vergessen lassen, taugen und wirken nicht viel.

Der dritte Delinquent, der Jemand bestohlen und beraubt hat. In allen einfachen Staaten, wo jeder sein eigener Richter ist, wird der so bestraft: Es wird ihm das Gestohlne wieder abgenommen, wenn er's noch hat, und dabey wird er mit Schlägen so empfindlich gezüchtigt, daß er niemahls seine Räuberey völlig vergißt, und daß ihm zugleich die Lust vergeht, je wieder auf Raub und Plünderung, gleich einem Fuchs oder Wolf, auszugehen. Oder es wird ihm so viel von seinem Vermögen, wenn er Haabe und Gut hat, genommen, als das Gestohlne betrug, und dabey wird er noch

durch

durch eine tüchtige Tracht Geiselhiebe gehörig erinnert, künftig jedem das Seine zu lassen, und sich wie ein Mensch, und nicht wie ein Thier zu betragen. Oder, wenn er weder das Geraubte mehr hat, noch eigenes Vermögen besitzt; so wird er zum Sclaven von dem Beraubten gemacht, und muß ihm so lange dienen und fröhnen, bis er vollkommenen Schadenersatz durch ihn gewonnen hat. — Diese Strafe kann wieder durch eine andere modificirt werden, und die Faust oder die Peitsche des Beleidigten aus dem Spiel bleiben. Der Dieb wird auf fünf Jahr in ein Zuchthaus geschaft, und muß da ununterbrochen arbeiten, damit er's lernt, und nach Ablauf der Gefangenschaft seinen Bedarf durch Fleis und Arbeit, und nicht durch Rauben und Stehlen, erwerben möge. Der Bestohlne muß übrigens vollkommenen Schadenersatz, wie allemahl, erhalten; denn wie käme ein Bürger dazu, durch gottlose Aftermenschen Schaden zu leiden, die wenig, oder keinen Werth haben, und eigentlich zu den Thieren gehören. Daher können sie auch wie Thiere angespannt und benutzt, und durch die auf solche Art gewonnenen Vortheile die Bestohlnen und Beleidigten entschädigt werden.

In Ansehung der Surrogate beym Strafen ist noch Folgendes zu merken:

1) Surrogate sollen und können keine Strafe aufheben, oder mildern, oder schärfen; denn dieß hieße so viel, als das Recht und Gesetz, und alles, was davon abhängt, aufheben, oder mildern, oder vermehren, welches nicht einmahl möglich ist, und gegen alle bisher aufgestellte und unwiderlegbare Grundsätze verstößt. Das Recht kann durch nichts weder weggenommen, noch gemildert, noch vermehrt werden; dieß ist, wie Gott, ewig und unwandelbar.

2) Surrogate sollen weiter nichts thun, als eine andere und thunlichere Strafe enthalten, sie sollen weiter nichts seyn, als künstliche und anwendbarere Modificationen und Mittel beym Strafen, statt der natürlichen und eigentlichen, oder nach dem Jus talionis bestimmten Strafen. Dieß geht auch sehr gut an. Man kann z. B. einen Reichen, der einem Andern ein Bein, oder einen Arm entzwey geschlagen hat, durch Einziehung der Hälfte, oder zwey Drittel seines Vermögens eben so empfindlich züchtigen, als wenn ihm gleichfalls ein Arm, oder ein Bein zerschlagen worden wäre. Ueberhaupt sollte die Ein=

ziehung des ganzen oder halben Vermögens beym Strafen mehr angewendet werden, als bisher geschehen ist, da in unsern Zeiten nichts schmerzlicher fällt, als Verringerung oder Verlust des Vermögens.

3) Die Hauptsache bey Surrogatsstrafen ist diese: „daß die Strafe, welche das Rechtsgesetz nach dem Ausspruch, Gleiches mit Gleichem eigentlich verlangt, richtig und genau mit der gewogen wird, welche nach dem Surrogats-System angewendet werden soll." Hier muß ein solches Verhältniß seyn, wie zwischen Ursache und Wirkung, oder zwischen Grund und Folge. Die uneigentliche Strafe muß so weh thun, so auf den Verbrecher zurück fallen, muß das nämliche, und so viel hervorbringen, wie die eigentliche und natürliche Strafe; denn sonst käme der Beleidigte, das Recht, der Staat und alles zu kurz, und würde mißhandelt und beeinträchtigt.

4) Es giebt nicht für alle eigentliche und natürliche Strafen uneigentliche und künstliche Surrogats-Strafen. Wenn durch die letztern das Unrecht nicht so vergolten und bestraft werden kann, wie durch die erstern, so folgt uothwendig daraus, daß in diesen Fällen

gar keine Surrogatsstrafe Statt finden kann, sondern daß nach dem Recht und Gesetz, Gleiches mit Gleichem, verfahren werden muß. Die nach dem Jus talionis bestimmten Strafen können nur in denen Fällen anders bestimmt, und in gleich geltende und gleich wirkende künstliche verwandelt werden, wo es angeht. Wo es aber nicht angeht, da muß es unterbleiben.

5) Es wäre ungereimt und thöricht, wenn man annehmen wollte: weil es für manche, oder für die meisten eigentlichen Strafen uneigentliche Surrogatsstrafen giebt; so giebt, oder so müsse es auch für alle natürliche Strafen künstliche und modifizirte geben. Noch ungereimter aber wär' es, wenn man sogar darauf bestehen wollte: daß durchweg Surrogate bey allen Strafen, oder Verbrechen angewendet werden sollen, weil es einmahl in den meisten Fällen geschieht. — Dieß zu verlangen, hat gar Niemand das Recht, und es ist sehr abgeschmackt, da Kunst und Modification schlechterdings anzubringen, wo es durchaus unthunlich ist.

6) Das Recht mit den Verletzten kann durchaus nicht leiden, daß es durch das neuere System der Surrogate beym Strafen verletzt werden soll, und wehe dem, der dem Recht und Gesetz, der

Menschheit, der Vernunft, dem Staat, der Natur und der Gottheit etwas vergeben und absprechen will, was diesen heiligen Wesen gehört! Da nun kein Mensch weiß, daß er bey der großen Menge der Bösen und Ungerechten nicht verletzt werden kann, und da Niemand will, auch nicht wollen soll und darf, daß dann bey Bestrafung einer solchen Verletzung die Verbrecher, wider die Stimme des eigentlichen Gesetzes, anders und weniger bestraft werden sollen, anders und gelinder mittelst einer unpassenden und unbedeutenden Surrogatsstrafe behandelt werden sollen, als mittelst einer nach dem Jus talionis bestimmten eigentlichen Strafe; so kann und darf auch Niemand festsetzen wollen: „daß überall beym Strafen Surrogate ohne Ausnahme eingeführt werden." Niemand will sich und darf sich sein Recht vergeben, Niemand will und darf wollen, daß ihm bey künftigen Fällen der Verletzung weniger Recht durch eine uneigentliche und mit dem Verbrechen in keinem Verhältniß stehende Strafe seines Verletzers gegeben wird, als ihm gehört, und als es das Verbrechen des andern mit sich bringt.

7) Noch weniger kann und darf Jemand einem Andern, oder Andern, ihr Recht vergeben, eben weil es ihr Recht ist, und nicht das seini-

ge, und weil Niemand sein eigenes Recht nicht einmahl vergeben kann und darf, geschweige denn das eines Andern oder mehrerer Andern. Was nicht mein ist, das kann ich weder halb, noch ganz vergeben. Dieß würde aber der Fall seyn, wenn gewisse Personen festsetzen wollten: Daß beym Strafen allemahl Surrogate angewendet werden sollen, ob es gleich für jede eigentliche und nach dem jus talionis bestimmte Strafe nicht durchweg ein schickliches und hinreichendes Surrogat gibt, und auch, wie sich bald zeigen wird, geben kann, und obgleich jede Strafe auf ein Verbrechen sich bezieht, wie das Verbrechen auf ein Rechtsgesetz. Es soll aber zwischen dem Recht und dem Unrecht Zusammenhang und richtiges Verhältniß seyn, weil das Recht einen Menschen betrifft, dem Unrecht geschehen ist, wie das Unrecht einen Menschen, der einem Andern Unrecht gethan hat, und weil der Beleidigte das Recht hat, gleichmäßig auf seinen Beleidiger zurück zu wirken, entweder unmittelbar für sich, oder mittelbar durch die Obrigkeit, entweder nach dem Jus talionis, oder nach dem System der Surrogatsstrafen. Dieser letztere Fall kann nur dann Statt finden, wenn es ein gleich- und vollwichtiges Surrogat für eine natürliche Strafe gibt. Gäbe es aber keines, und der Beleidigte müßte sich gleichwohl gefal-

len lassen, daß ein erzwungenes, unpassendes Surrogat bey Bestrafung dessen, der ihn verletzt hat, angewendet würde; so hätten ihm Andere offenbar sein Recht vergeben, und ihn genöthigt, mit weniger Recht vorlieb zu nehmen, als ihm gebührt. Können und dürfen dieß aber Andere thun? Durchaus nicht. Geschieht es doch, so ist durch diese Andern das Recht und Gesetz, die Vernunft und die ganze Gesellschaft beeinträchtigt worden, und die Rechtsexecution ist keine wahre, gesetzmäßige und gerechte.

Personen, von Macht und Schutz umgeben, könnten leicht decretiren, daß immer nach dem Surrogats-System gestraft, und daß z. B. die Todesstrafen aufgehoben werden sollen; denn sie sind gegen Beleidigungen und gewaltsame Angriffe hinlänglich gesichert. Allein das Recht gilt mehr, als jedes Machtgeboth; und Niemand auch der Fürst nicht, darf und soll dem Recht etwas vergeben. So wie der Fürst will und wollen muß, daß ihm Niemand Unrecht thut, und daß seinem Recht nichts vergeben wird; eben so darf er auch Niemanden Unrecht thun, und das Recht eines Andern verletzen. Dieß würde völlig geschehen, wenn ein Fürst in denen Fällen Surrogate angewendet wissen wollte, für welche es doch keine Surrogate, d. h. keine gleich- und vollgültigen gibt.

8) Der Grundsatz muß einmahl für immer gelten: Surrogate beym Strafen, wo's dergleichen gibt, wo passende Statt finden; natürliche, d. h. nach dem Jus talionis bestimmte Strafen aber da, wo es keine gleichwichtigen und gleichgeltenden Surrogate dafür gibt." Jede Gesetzesexecution, wobey ein Surrogat angewendet wird, das der eigentlichen Strafe nicht vollkommen entspricht, ist daher für eine falsche, oder gesetzwidrige und ungerechte, d. h., für keine zu erklären; und von einer solchen Bestrafung bleibt allemahl noch eine Appellation an die gesammte Menschheit, und an die Majestät des Rechts, ja, selbst an die Gottheit des Himmels übrig. Auch kann und muß man bey aller Gelegenheit einer solchen verkehrten Gesetzesexecution Gültigkeit zu verschaffen suchen; denn Recht muß seyn, aber weiter nichts, und alles Vorhandene steht unter dem Recht, steht ihm nach, und muß für's Recht aufgeopfert werden.

9) Wer will und kann festsetzen: Daß ohne Ausnahme beym Strafen Surrogate gebraucht werden sollen, auch da, wo's keine passenden giebt? Wer will, kann und darf dieß? Kein Wesen im Himmel und auf Erden kann dieß,

selbst die Gottheit nicht; denn die will nur das Recht. Zahn um Zahn, Aug um Aug, Leben um Leben, steht in der Bibel, und diese enthält, wie man itzt wieder stärker, als je, versichert, Gottes Wort!

Nähere Beurtheilung und Bestimmung der Strafe für Mord und Todschlag.

Der Obrigkeit soll nun ein anderer Delinquent vorgeführt werden, ein Mörder und Todschläger, der auf der Straße einen seiner Mitmenschen und Mitbürger angefallen, und ihm gewaltsam und gräßlich das Leben genommen hat, ob ihm gleich der Gemordete vorher nicht das mindeste in den Weg legte, da beyde einander gar nicht kannten. — Alle Welt redt von dem verübten Mord, alles spricht von Rache, oder Strafe und Vergeltung, von Recht und Gerechtigkeit, alles verwünscht und verdammt den Mordstifter, wie ein Ungeheuer, wie eine vernunftlose Bestie in den Abgrund der Höllen hinein, und erklärt sich für den Erschlagenen. Die nächsten Verwand=

ten und Freunde desselben heulen und jammern, und sind vor Schmerz, Kummer und Traurigkeit außer sich, sie stoßen wohl gar Lästerungen wider Gott und seine Vorsehung aus, und zweifeln voll von Wehmuth an allem, was heilig ist. Zugleich laufen sie zur nächsten Obrigkeit, verlangen Recht und Gerechtigkeit, und die gehörige schleunige Bestrafung des Mörders, des verruchten, entmenschten Bösewichts. Sie möchten zwar das an ihrem Verwandten grausam verlezte Rechtsgesetz gern eigenmächtig und ohne Umstände executiren, weil sie von Schmerz, Rachsucht und Erbitterung durchdrungen sind; allein sie besinnen sich, daß der Obrigkeit allein die Execution der Gesetze zukommt, und suchen deßwegen dieselbe für diesen Mordfall gebührend nach, damit ihre Ruhe hergestellt, und das Recht des Ermordeten durch die Bestrafung des Mörders erklärt werde.

Wie muß dieser gottlose Mordstifter, als solcher, von der Obrigkeit bestraft werden?

Dieß ist die Hauptfrage der ganzen folgenden Untersuchung. Daher muß man wohl Achtung geben, ob das wahr und richtig ist, was nun gesagt wird, um die Strafe zu bestimmen, die diesem Todschläger in jedem Betracht gehört.

rstlich, der Mörder hat keine Entschuldigung für sich und seine Thierthat anzuführen, wie kein Mörder ohne Ausnahme, selbst in dem Fall nicht, wenn der Gemordete den Mörder zuvor beleidigt hatte. Denn da mußte er doch das Gesetz des Staats respectiren: „Keiner soll sein eigener Richter seyn," und sich selbst rächen, oder helfen, sondern jeder wende sich, wenn und so oft er beleidigt worden ist, an die richtende Obrigkeit. Der Beleidigte mußte also den Beleidiger fahren lassen, zur Obrigkeit gehen, um ihr das Vorgefallene zu melden, und das Gesetz in ihr um Recht und Gerechtigkeit anzuflehen. Kein Mörder kann eine wahre Entschuldigung für sich angeben, und es fehlt ihm an allen Ursachen, die er zu seiner Vertheidigung anführen könnte. Kein Mörder kann eigentlich einen Advocaten sich annehmen, oder zu seiner Vertheidigung einen erhalten, weil sich kein Mörder vertheidigen läßt, als allenfalls durch staats- und rechtsverderbliche Rabbulisterey. Jeden Rabbulisten, d. h. Rechtsverdreher, Rechtsschänder, Vernunft- und Gotteslästerer, Menschheits- und Staatsfeind, und Gesetzzerstöhrer sollte man mit Drathgeiseln, als ein giftiges Thier, zum Land hinauspeitschen, und wenn er zum zweyten Mahl sein teuflisches Wesen zu treiben wagte, auf immer in ein unterirdisches Loch sperren. Es gibt

keine verderblichern, schädlichern, elendern und werthlosern Geschöpfe, als Rabbulisten und Advocaten, die und deren verpestete Kiele für alles feil sind, und keine Menschenrasse hat vielleicht in der Welt so viel Unheil angestiftet, als diese Afterjuristen. Denn sie erfrechen sich sogar, der Obrigkeit und dem heiligen Gesetz, ja, selbst der königlichen und kaiserlichen Majestät des Staats eine Nase zu drehen, oder ein X für ein U zu machen, indem sie einen dunkeln und zauberischen Qualm vor die Augen bringen, und alles thun, um durch Verhunzung des Rechts, durch Verdrehung des Gesetzes Geld aufzubringen. Weg mit allen Rabbulisten aus unsern Ländern! Sie sind die Bandwürmer der Staaten, die alles zerfressen und untergraben!

Zweytens, es gibt in allen unsern Ländern ein Gesetz, das etwa so lautet: „Vergreif dich an keines Menschen Leib und Leben, oder tödte Niemanden." Daß dieß ein wahres und richtiges Rechtsgesetz ist, und seyn muß, folgt daraus, weil es Erstlich aus dem obersten Rechts- und Staatsprincip: Thue keinem Unrecht, unmittelbar hervor geht. Zweytens, weil es wider ein Verbrechen gerichtet ist, und leider! in allen Staaten und Ländern gegeben werden mußte, das sehr oft vorgefallen ist, und noch im-

mer sehr oft vorfällt, auch in unsern Zeiten voll von Cultur und Aufklärung, von Licht und Humanität. — Wenn demnach Jemand dieses große Rechtsgesetz verlezt, und einen Andern umbringt; so hat er ein wirkliches, und noch dazu ein erschreckliches Verbrechen verübt; theils weil er dieses offenbare Rechtsgesetz verlezt und übertreten hat, und theils, weil sein grausenerregendes Verbrechen aller Welt sichtbar ist, indem das Blut und der entseelte Leichnahm des Unglücklichen voll von Wunden und Verletzungen auf dem Erdboden der Gottheit ausgestreckt da liegt, und um Recht und Rache den Himmel stumm anwinkt und anfleht. — Da nun der Obrigkeit, wiefern sie diese ist, und seyn soll, die Execution aller Rechtsgesetze obliegt; so liegt ihr in, mit und dadurch zugleich auch die Execution des Gesetzes wider Mord und Todschlag ob, oder da die Obrigkeit, als solche, alle Verbrechen ohne Ausnahme richten und strafen muß; so muß sie auch den Mörder und Todschläger richten und strafen.

Die Frage in Ansehung der Execution des Gesetzes wider den Mord und der Bestrafung des Mordthäters fällt also von selbst weg, und ein Streit über den Punct, wer den Mörder richten, und ihn mit dem Tod bestrafen soll, ist ganz lächerlich und widersinnig. Dieß läßt sich ohne

Mühe verstehen. Eine solche Frage: wer soll dem Mörder das Leben nehmen, das er einem andern genommen hat? konnte nur von einseitigen Menschen aufgeworfen werden, die keine Sache weder nach ihrem Umfang, noch nach ihrem Zusammenhang mit andern aufzufassen vermögen.

Wie ist nun der Mordthäter zu bestrafen?

Wer und was hat die Bestrafung des Mörders einzig und allein zu bestimmen?

Auf die Obrigkeit, als bloßes Executionscorps der Rechtsgesetze kommt bey der Bestimmung der Strafe des Mörders, nichts an, auch nichts auf den Erschlagenen, und am allerwenigsten auf den Todschläger, der ganz in der Gewalt des Gesetzes ist, ohne nur ein Wort reden zu dürfen. Die Obrigkeit hängt, wie alles, vom Gesetz ab, sie muß in allen Stücken das Verlangen des Gesetzes erfüllen, ohne etwas dazu zu setzen, und davon zu thun, und es zu dürfen. Die Obrigkeit hat blos das Gesetz zu executiren, aber sie hat es nicht zu bestimmen, noch zu verändern, d. h. weder zu mildern, noch zu schärfen. Denn die Vernunft allein gibt die Rechtsgesetze, und

die Obrigkeit vollzieht sie nach der Einrichtung unserer Staaten. Die Obrigkeit kann auch die Rechtsgesetze nicht geben und bestimmen, da sie schon alle durch die Vernunft gegeben, durch die Menschheit ausgesprochen, nnd in, mit und durch die Vernunft, die Menschheit, die Natur und die Gottheit bestimmt sind. Was Recht ist, das sagt allein die Vernunft, und was sie für Recht erklärt, das kann kein vernünftiger Mensch für Unrecht erklären, sondern blos ein Wahnsinniger könnte dieß thun, wenn seine Erklärung das mindeste zu bedeuten hätte. Es kann also, wie aus allem erhellet, die Obrigkeit die Rechtsgesetze nicht geben, nicht bestimmen, nicht verändern, sondern sie hat weiter in der Welt nichts zu thun, als über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesetze zu wachen, und sie richtig, pünctlich und genau an denen zu executiren, die sie übertreten haben, entweder nach dem Grundsatz, Gleiches mit Gleichem, oder durch ein vermittelndes Surrogat, wenn es eines gibt, welches das Verbrechen und die nach jenem Grundsatz darauf haftende Strafe aufwiegt. — Auf den Ermordeten kommt bey der Bestimmung der Strafe seines Mörders insofern nichts an, wiefern er gewollt hätte, oder hätte wollen können, daß sein Mörder anders und leichter bestraft werde, als es der Mord mit sich bringt, oder wiefern er

gewollt

gewollt hätte, daß der Mörder mit einer Surrogatsstrafe davon kommen sollte, welche der eigentlichen nach dem Jus talionis bestimmten Strafe nicht ganz adäquat wäre. Dieß konnte und durfte aber der Ermordete, wie Niemand, wollen, weil er sich dadurch weniger Recht, und dem Andern mehr Recht, als sich selbst oder als ihm zukommt, zugestanden, folglich sich an seinem Recht etwas vergeben, und dadurch seine Menschheit und Vernunft, die Natur, wovon er ein Theil ist, so gut wie ein anderer Mensch, die Gottheit, die ihn zum Menschen gemacht hat, wie jeden andern, das Gesetz, das aus der Vernunft, der Menschheit, der Natur und der Gottheit genommen ist, herunter gesezt, erniedrigt und geschändet hätte, was er weder konnte, noch durfte, noch sollte. Da demnach der Ermordete, wie Niemand, von seinem Menschenrecht sich etwas vergeben konnte, da er im Gegentheil wollte und wollen mußte, daß er in allen Fällen nach dem Recht und Gesetz behandelt würde; so wollte und mußte er auch wollen, daß der, welcher ihn umgebracht hat, bestraft werde, entweder nach dem Jus talionis, oder allenfalls auch durch eine Surrogatsstrafe, wenn es eine giebt, welche die eigentliche genau aufwiegt, und wodurch dem Todten volles Recht ertheilt wird, das ihm die ganze Welt nicht abstreiten und verküm-

mern kann. — Auf den Mörder endlich kommt bey der Bestimmung seiner Strafe deßwegen nichts an, weil er Mörder ist, der das Gesetz verlezt hat, folglich ganz unter diesem Gesetz steht, ohne es bestimmen, oder ändern, oder mildern zu können. Der Mörder hat, als solcher, gar kein Recht mehr, sondern er ist der Gewalt und dem Zwang der Gesetze unterworfen, und diese verfahren mit ihm mittelst der Obrigkeit, wie sie müssen, oder wie es das Recht, die Vernunft und die Menschheit verlangt. Der Mörder kann weder fordern, daß er anders behandelt werden soll, als er gehandelt hat, noch fordern, das er nicht nach dem Jus talionis bestraft wird, noch eine Modification, d. h. ein Surrogat für die eigentliche natürliche Strafe vorschlagen, noch fordern, daß gelinde, gnädig, barmherzig und schonend mit ihm verfahren wird, weil Recht und Gerechtigkeit von allem dem nichts wissen. Er ist verruchter Mörder, der wohl seine Mordthat in der Gewalt hatte, und sie unterlassen konnte, aber nicht seine Bestrafung und deren Bestimmung; verstummt und ohne Murren muß er dem strengen Willen des donnernden Rechtsgesetzes sich unterwerfen. Da gilt kein Wort von ihm, keine Vertheidigung und Capitulation, keine Angelobung von Besserung und Anflehung der Gnade und Barmherzigkett Anderer, keine

Appellation weder an Gerichtshöfe auf Erden, noch an Gott im Himmel, noch an die Religion und Moral, da gilt nichts, und weder der Satan in der Hölle, noch Gott in der Höhe kann ihn der Allgewalt des Rechts entreissen, und ihn von seiner gerechten Bestrafung befreyen. Vorher sollte und mußte er dieß thun, oder seine Krocodillsthat unterlassen und Mensch bleiben und nicht zum werthlosen und vogelfreyen Ungeheuer werden. Kein Mörder darf reden und sich entschuldigen, sondern stumm, wie ein Schaaf, muß er zur Schlachtbank gehen, und sich an den Galgen hängen, oder auf's Rad flechten lassen. Warum ward er Mörder? Warum sank er zum Tyger und Löwen in Menschenform herab? Wer ein Thier wird, der lasse sich auch wie ein Thier behandeln.

Wovon hängt denn nun die Bestimmung der Strafe des Mörders ab? Ganz allein vom Gesetz. Das Gesetz ist der Ausdruck des Rechts. Alles Recht ist das Recht der Gleichheit, des Gleichen mit Gleichem; folglich auch das Unrecht. Alle Rechtsgesetze sind positive und negative; positive für's Thun, negative für's Lassen. Wer die Rechtsgesetze übertritt, der wird bestraft; denn alle unrechtliche Handlung, erfordert eine gleiche Rückhandlung; so wie

alle rechtliche Handlung eine gleiche Behandlung. Anders ist für diese Erdenwelt kein Recht und keine Gerechtigkeit möglich und erdenklich. Wer sich an einem Rechtsgesetz vergeht, oder an einem Gegenstand desselben, d. h. an einem Menschen, der wird nach dem übertretenen Gesetz gerichtet und bestraft. Jedes wahre Gesetz ist nach dem Jus talionis entworfen. Es muß also eigentlich jeder nach dem Jus talionis gerichtet werden. Allein man hat beym Bestrafen der Verbrecher Vermittelungen, Modificationen und Surrogate hervorgesucht, oder uneigentliche und künstliche Strafen erdacht, die eben so weh thun, als die eigentlichen und natürlichen. Dieß ist auch nicht unrecht, vorausgesezt, daß man nicht zu weit geht, und da Surrogate annimmt, wo's keine gibt, und nicht auf Kosten des Rechts und der Gerechtigkeit das Surrogatssystem allgemein anwenden will.

Jzt könnte gefragt werden: Warum der Mörder nicht nach dem Jus talionis gestraft, nicht mit der eigentlichen und natürlichen Todesstrafe belegt werden soll? Warum man in diesem Fall sogar ein Surrogat anwenden will? Wer etwas dabey gewinnt, oder verliehrt, wenn der Mörder nicht nach dem Jus talionis, nach dem Gesetz, Gleiches mit Gleichem, gerichtet wird? Und

wer etwas dabey gewinnen, oder verliehren kann und darf? Ob nicht alles erfüllt, alles richtig und gleich ist, wenn das Todesgesetz erfüllt ist? Ob noch beym Strafen auf etwas anderes, — als auf die genaue Erfüllung nnd Execution des Rechtsgesetzes Rücksicht genommen werden kann, darf und soll? Ob es mit einem Staat, folglich auch mit jedem einzelnen Mitglied desselben, nicht gut, wohl und ordentlich stehen muß, wenn die Rechtsgesetze streng und recht executirt werden? Mit dergleichen Fragen könnte man jeden Gegner der Todesstrafe in die Enge treiben, und ihm noch durch viele andere zusetzen; allein statt dessen will ich lieber fragen:

Gibt es ein Surrogat für die Todesstrafe? und kann es eines geben?

Hier ist der elende Mörder, der das Leben verwirkt hat, weil er's einem andern genommen hat, und nach dem Jus talionis eigentlich gerichtet werden muß. Soll und muß er bestraft werden? Allerdings. Warum? Weil er ein Rechtsgesetz verlezt hat? Wer soll ihn bestrafen? Die Obrigkeit, die alle Verbrecher zu bestrafen hat, folglich auch den Mörder; die alle Gesetze zu executiren hat, folglich auch das wider Mord und Todtschlag. Wie und womit soll er bestraft werden? Dieß wird sich bald zeigen.

Der Mord, die gewaltsame Beraubung des Lebens eines Nebenmenschen ist eines der größten, der wichtigsten und ungeheuersten Verbrechen, das auf Erden verübt werden kann. Hochverrath, — Majestätslästerung in Worten, Landesverrätherey, Brandstiftung, wenn Niemand bey allen diesen Verbrechen das Leben verliehrt, sind nicht so wichtig, als das Verbrechen, wenn Jemand einen Mitmenschen um's Leben gebracht hat. Dieß ist auch sehr leicht zu begreifen und einzusehen. Alle Sachen in der Welt sind nicht so viel werth, als ein einziger vernünftiger Mensch. Wer also einem Menschen, oder mehrern, oder allen ihre Sachen, oder ihr Vermögen stiehlt und raubt, der thut doch weniger, als wenn er einem Menschen das Leben nimmt. Wer einen Menschen, oder mehrere, oder alle Menschen beschimpft und verunehrt, der thut weniger, als wenn er einen von ihnen todtschlägt. Wer eine Stadt, oder mehrere, oder alle, oder die ganze Welt in Brand steckt, und es kommt dabey Niemand um, der thut weniger, als wenn er einen Menschen ermordet. Wer einen Menschen, oder mehrere am Leib antastet, sie schlägt, und ihnen Gliedmaßen verdirbt, der thut weniger, als wenn er einen Menschen ganz um's Leben bringt. Der sündigt folglich am meisten, am schwersten und schauderhaftesten, der einem Men-

schen den Tod gewaltsam anthut, wie in kurzen noch mehr und auf's unumstößlichste bewiesen werden wird. — Wer das größte Verbrechen begeht, der muß auch mit der größten Strafe, die es gibt, belegt werden. Da nun der Mord das größte Verbrechen mit ist; so wird und muß allerdings die gleiche Ermordung des Mörders nach dem Rechtsgesetz die höchste Strafe für ihn seyn, wenn anders Recht und Gerechtigtigkeit gelten, wenn Verhältniß zwischen Strafe und Verbrechen, zwischen Handlung und Rückhandlung Statt finden soll, und wenn man gar einen Mörder erst so behandeln darf, wie er gehandelt hat. Denn nach den Mienen, Urtheilen und Büchern mancher Leute, muß ein Mörder gar ein großes Thier seyn, das wenigstens noch zweymal so viel Recht und Werth besizt, als jeder andere gewöhnliche Mensch, und noch viermahl so viel, als der unglückliche Gemordete! So sonderbar und inconsequent sind viele Menschen! So sehr mischt sich ihr verzärteltes, verkünsteltes Herz, ihr bischen Wörterreligion und Sensationsmoral in alles ein! Weg damit! Hier ist vom kalten Recht die Rede! Alles, auch die Religion und Moral, auch die Natur und die Gottheit, alles ist dem Recht unterworfen.

Was wird es nun für ein Surrogat statt des Todes geben?

Es wird wohl keines geben und heißen müssen: Es gibt für und wider alles Mittel in der Welt, nur für den Tod nicht, folglich auch nicht für die Erhaltung dessen, der einen gemordet, und sich dadurch des Todes schuldig gemacht hat. Doch es sey. Denn warum eifere ich doch gegen Mörder, die mich nicht gemordet haben, oder die weder mir, noch meinen Verwandten etwas zu Leid gethan haben? Was liegt mir daran, ob der Mörder mit dem Tod, oder mit etwas andern bestraft wird? Was gewinn', oder verliehr' ich dabey? Nichts von allem diesem. Blos Recht und Gerechtigkeit liegt mir am Herzen. Gibt es kein Surrogat, das diese versöhnt; so werd' ich nie, als Mitglied eines Staats und der Menschheit in eine Surrogatsstrafe willigen, so werd' ich ewig die Hinrichtung aller Mörder und gewaltsamen Menschenlebenszerstöhrer vertheidigen; denn Recht muß seyn, aber weiter nichts. Ohne Recht und Gerechtigkeit hat alles im Himmel und auf Erden nichts zu bedeuten.

Wenn der Mörder reich ist; so kann man ihm zur Strafe das ganze Vermögen abnehmen. Ist dieß etwan ein Surrogat? Keineswegs. Und wenn

der Mörder die ganze Welt besizt, und sie wird ihm itzt abgenommen, weil er einen Menschen umgebracht hat; so reicht dieß nicht halb hin, ihn zu bestrafen. Er lebt ja noch, und der erstere, der so viel ist, und war, als er, der gleiches Recht und gleichen Werth mit ihm hat, und noch mehr, als der teuflische Mörder, der Andere, der Gemordete, ist todt, ist erschlagen, der lebt nicht mehr. Dieß soll angehen? Dieß soll recht und gerecht seyn? Diese hieße schändlich die Menschheit und den Ermordeten behandeln.

Oder man kann den Mörder in ein ewiges Gefängniß sperren, und in Ketten und Banden legen, man kann ihn zum Lastvieh machen, und Tag und Nacht arbeiten lassen, und dabey kann er noch alle vier Wochen durch und durch gegeisselt werden, so daß ihm das Mark aus den Knochen quillt, und sein Rücken nie heil wird; oder man kann ihn, wie ein Pferd, Schiffe ziehen, oder Steine sägen, Wind- und andere Mühlen drehen lassen, bis er zu Grund geht und umfällt. — — Soll dieß ein Surrogat für die Todesstrafe seyn? Ist dieß mehr, als wenn er das Leben verliehrt; oder weniger, als wenn er hingerichtet wird? Mehr? Wie grausam! Dürft und sollt ihr denn Jemanden mehr Gewalt und Strafe anthun, als

er verdient? Dürft ihr denn einem Verbrecher mehr Leid und Schmerz zufügen, als das Gesetz fordert? Steht nicht jeder Verbrecher unter der einzigen Macht der Rechtsgesetze, wie ihr selbst, und euer ganzes Thun und Lassen? — Weniger? Verstummt auch in diesem Fall, ihr Ungerechten! Warum wollt ihr euch muthwillig an der Vernunft, an dem Recht und Gesetz, an der Natur und an Gott, an dem Ermordeten, und an seinen seufzenden und jammernden Hinterlassenen versündigen, und Unrecht thun, da ihr doch Recht thun könnt, es sollt und müßt? Weg mit Surrogaten, wenn sie dem Recht und der Gerechtigkeit Eintrag thun! Laßt der Natur ihren — und dem Recht seinen Lauf, und seyd gegen die guten Menschen gut und mild, aber nicht gegen die Bösen, und am wenigsten gegen die Mörder.

Die Entscheidung in dieser Sache ist so: „Wenn es ein Surrogat gibt, das auf eine Art und Weise so viel straft, als die nach dem Jus talionis bestimmte Rechtsstrafe!" so kann es dafür gebraucht werden, sonst aber nicht, und es muß dann nach dem höchsten Rechtsprincip, Gleiches mit Gleichem, verfahren werden. Gilt dieß nun von dem Surrogat der lebenslänglichen Einsperrung, des Schiffziehens, der Bauarbeit u. d. g. statt der Todesstrafe?

Dieß wird sich bestimmen lassen, wenn man in der Erfahrung nachsieht, wofür Mörder und auf solche Art Bestrafte diesen ihren Zustand selbst gehalten und angesehen haben.

Man weiß aus vielen Fällen, daß, wenn tygergrausamen Menschentodschlägern die Wahl gelassen wurde (die ihnen freylich nie hätte gelassen werden sollen) zwischen dem Tod und zwischen lebenslänglichen Schiffziehen, Einkerkern u. d. g. sie fast allemahl das Leztere dem Erstern vorgezogen haben. So machte es z. B. der Polnische Straßenräuber Grodinski. Als ihm unter Joseph dem Zweyten, zu dessen unüberlegten Projekten auch die Aufhebung der Todesstrafen gehörte, die Wahl gelassen wurde, zwischen Tod und Schiffziehen; so wählte er das Leztere. — Viele Verbrecher und Mörder, wenn sie mit dem Tod bestraft werden sollen, flehen ängstlich und außerordentlich um ihr Leben, und wollen lieber in Zuchthäusern, auf dem Bau und sonst wo, alles mögliche ertragen, erleiden, ausstehen, als sich hinrichten lassen, und biethen Himmel, Erde und Hölle auf, um mit dem Leben davon zu kommen. — Noch andere, wenn sie unter ihren Strafen und Lasten erliegen, wenn sie ihren Quaalzustand nicht ausstehen können, und in ihren Gefängnissen, Kerkern und Löchern krank

werden, oder sonst an ihrem Körper zu Schaden kommen, daß dadurch Gefahr für ihr Leben eintritt; so wollen sie doch länger leben, und flehen den Arzt ängstlich an, sie nicht umkommen zu lassen, so wollen sie doch nichts vom Tod wissen und hören, sonden gesund gemacht seyn, und in ihrem elenden Zustand der Bestrafung und der Verdammniß fortexistiren. Daraus erhellet klar und deutlich:

Daß diese Verruchten, die es am besten wissen und beurtheilen können, alle Surrogate für die Lebensstrafe, auch wenn sie in dem elendesten und härtesten Zustand von der Welt bestehen, für weniger, d. h. für eine geringere Strafe halten, als wenn sie mit dem Tod bestraft würden.

Mag immer die Phantasie dieser Leute dabey im Spiel seyn, und ihnen den Tod, oder die Hinrichtung schwärzer und schrecklicher vormahlen, als beydes eigentlich ist; so hat dieß nichts zu bedeuten, und gerade die gräßlichen Bilder, die sie sich vom Schaffot, von Galgen und Rad, und von einer öffentlichen Bluterecution machen, und wodurch sie gequält und gemartert werden — dieß gehört gerade mit zu ihrer Bestrafung. Wer zwang sie zum Mord und Todschlag?

Das eben gezogene Resultat bricht allen Mördern ohne Gnade und Barmherzigkeit die Hälse, statt, wie manche wähnen könnten, das Gegentheil zu bewirken; denn es folgt daraus:

1) Daß es kein wahres vollwichtiges Surrogat und Aequivalent für die Todesstrafe gibt, und daß durch jedes Surrogat ohne Ausnahme der Mörder (denn Mörder allein können nur mit dem Tod bestraft werden) weniger gestraft wird, als er's vermöge der Natur seines Verbrechens und des Rechts der Wiedervergeltung sollte.

2) Daß durch die Anwendung eines unzureichenden Surrogats bey Bestrafung der Mörder dem Rechtsgesetz und dem Gemordeten nicht genug gethan wird. Das Gesetz, oder Rechtsprincip: Recht um Recht, Unrecht um Unrecht, Gleiches um Gleiches, wie gehandelt, so behandelt, wie die Ursache, so die Wirkung, wie der Grund, so die Folge — wird dadurch verlezt und geschändet, wenn auf einen Mörder durch eine unzulängliche Surrogatsstrafe weniger zurück gewirkt wird, als es sein Verbrechen erfordert. Alles besteht am besten im Himmel und auf Erden, wenn nach dem Gesetz: Gleiches mit Gleichem, überall und allemahl gehandelt wird; und

alles, die Gottheit, die Natur, die Menschheit, die Vernunft, das Recht, das Gesetz, der Staat — alles wird verlezt, beeinträchtigt und entwürdigt, wenn in irgend einem Fall nicht nach diesem Grundsatz verfahren wird. Da es nun schlechterdings Recht und Gerechtigkeit geben soll und muß, und da man immer nach dem Gesetz, Gleiches mit Gleichem, verfahren kann, folglich es auch soll und muß, zumahl in denen Fällen, wo passende Surrogate fehlen; so folgt hieraus wieder das Wichtige:

„Daß jeder Mörder und Lebenszerstöhrer irgend eines Menschen ohne Ausnahme und ohne Umstände mit dem Tod bestraft werden muß, weil es weiter kein anderes Mittel hier gibt, das Rechtsgesetz zu erfüllen.

Warum soll denn dieß auch nicht geschehen? Und warum will man lieber an alles gehen, nur nicht an die Bestrafung der Mörder mit dem verdienten Tod? Was für geheime Gegengründe, was für schiefe Maximen, was für Zuckungen des bösen Gewissens in der Brust vieler Sterblichen mögen doch hier im Weg stehen? Die Sache scheint wie ein schweres Räthsel zu seyn. — Daß Unrecht und Verbrechen bestraft werden soll, dieß geben alle zu; auch dieses,

daß je größer das Verbrechen, je größer die Strafe seyn soll und muß. Nun sollte man denken, es würde kein Mensch etwas dagegen einzuwenden haben, wenn das größte Verbrechen unter allen, der Mord, auch mit der größten Strafe, mit dem Tod bestraft wird, und werden soll, theils um Consequenz in die Behauptungen der Menschen über Verbrechen und Strafen zu bringen, theils um ein Verhältniß zwischen beyden durchweg, oder in allen Fällen Statt finden zu lassen. Allein hier stocken die hieroglyphischen Menschen auf einmahl, sie werden stumm und still, und denken dabey an Religion und Moral (denn im Darandenken und im Davonreden besteht fast alle Religion und Moral auf der Welt) und wollen Gnade vor Recht ergehen lassen. — Doch darauf kann und darf keine Rücksicht genommen werden. Recht ist und bleibt Recht, in den verzärtelten und entnervten Zeitaltern so gut, als in bessern, d. h. unverderbtern und kraftvollern; die Rechtsgesetze sind ewig dieselben, und können nie anders bestimmt werden als sie einmahl durch die uralte Vernunft und durch die himmlische Weisheit großer Männer bestimmt sind. Recht muß seyn, und der Grundsatz, Gleiches mit Gleichem, ist das Fundament alles Rechts, und eher ist an keine Ordnung, Ruhe und Glückseligkeit in der Welt zu denken, bis dieses Gesetz

an allen Orten und Enden beobachtet und executirt wird. Die Gottheit sollte die Worte: Gleiches mit Gleichem, mit Feuer und Blitz an den Himmel schreiben, damit alle Bewohner der Erde, die einen Hang zur Ungerechtigkeit haben, sie immer, wie ein göttliches Machtgeboth vor Augen hätten, und sich darnach im ganzen Leben richteten. Und dabey sollten, wenigstens eine Zeitlang, Würgengel gerüstet seyn, die jeden im Augenblick durch einen zerstöhrenden Blitzschlag zu Boden streckten, der, als ein Frevler und Empörer wider Gott und sein Wort, dieses große und erste aller Gesetze verlezt hätte. Wenn es so wäre, wenn Recht und Gerechtigkeit auf der Welt herrschten, da könnte man doch zufrieden seyn, und sicherer an Zukunft und Menschheit glauben.

Durch folgende Puncte und Erörterungen kann vielleicht jedes noch so leise sich sträubende Gefühl gegen die blutige Hinrichtung der Mörder, jedes noch so stark dagegen murrende und declamirende Vorurtheil überwältigt werden:

Erstlich, die Religion und die Moral, der Geist und die Mode des Zeitalters, die Schwäche und die Entnervung einer Generation durch Luxus und Geistessclaverey u. d. g. — alles das hat auf die Bestimmung der Rechtsgesetze und deren genaue

genaue Execution nicht den mindesten Einfluß. Das Recht hängt von nichts ab, als von einer vernünftigen Menschheit; aber vom Recht hängt alles ab, auch die Religion und Moral, die ohne Recht zwey leere Idole sind. Wo Recht und Gerechtigkeit ist, da läßt erst die Religion mit der Moral sich anpflanzen; das Recht enthält erst die Bedingung zu beyden, und ohne Recht ist alles für nichts und für werthlos zu achten. Das Recht ist das erste Fundament von allem, was auf dieser Welt ist. Oder glaubt man, religiös und moralisch seyn zu können, ohne gerecht zu seyn? Oder ist auch da nur an Religion und Moral zu denken, wo es Unrecht und Ungerechtigkeit gibt? Dieß ist nicht möglich. Unrecht und Ungerechtigkeit, Religion und Moral sind einander gerade so entgegen gesezt, wie Hölle und Himmel. — Da nun die Religion mit der Moral keinen Einfluß auf's Recht und die Erfüllung desselben hat, und haben darf; so gilt dieß auch von Priestern und ihren Predigten, von den religiösen Empfindungen und moralischen Ideen im Innern; so darf das alles auch keinen Einfluß darauf haben; kurz, alles religiöse und moralische muß hier ganz aus dem Spiel bleiben. Länger hierbey stehen zu bleiben, ist weder nöthig, noch rathsam. Das Einzige scheint noch erinnert werden zu müssen, daß man statt aller Grimassen und seltsamen For-

malitäten, die gewöhnlich mit Rechtsexecutionen verbunden sind, und ihnen zum Theil vorher gehen, lieber eine Rede an's versammlete Volk halten lassen möchte, die von der Natur und dem Wesen der Rechtsgesetze handelt, und von der Strenge, Unveränderlichkeit und Unbiegsamkeit derselben in allen Fällen ohne Ausnahme. — Wer glaubt, es sey der Religion und Moral, oder unserer großen Aufklärung — nicht so ganz gemäß, wenn ein Mörder mit dem Schwerdt hingerichtet wird, der ist, gelinde geurtheilt, ein Schwärmer, der nicht recht weiß, was er sagt und will. Denn nichts hat Einfluß auf's Recht; aber das Recht hat Einfluß auf alles.

Zweytens, die Todesstrafe kann weder in unsern, noch in andern Staaten, wo es noch Aftermenschen und Verbrecher gibt, förmlich abgeschafft werden, auch wenn es Mehrere so haben wollten. Allein etwas haben wollen, und ein Recht dazu haben, ist oft zweyerley. Niemand hat das Recht, die Todesstrafen abzuschaffen, so lang es noch Mörder in der Welt gibt. Und wie sollte diese Abschaffung auch angestellt werden? Keiner darf weder sein eigenes Recht, noch das Recht eines Andern, oder Mehrerer verschenken, da sein Recht sich vergeben, und auf seine Vernunft und Menschheit Verzicht thun, auf ei-

nes hinausläuft. — Es müßten in einem Staat alle Bürger aufgeruffen werden, sich zu erklären: „Ob jeder von ihnen, im Fall er von einem Andern ermordet, oder sonst auf eine Art des Lebens beraubt würde, zufrieden seyn wolle, wenn der Mörder nicht am Leben, wie sich's eigentlich gehörte, sondern mit einer andern harten Strafe belegt wird?" — Eine solche Convention wäre schlechterdings erforderlich, wenn man in einem Land oder Staat die Todesstrafe, zum Trotz der Natur der Dinge, ganz aufheben wollte; denn die Obrigkeit allein kann und darf dieß nicht thun, weil die Bürger ihre Rechte nicht zum Verschenken, sondern zum Executiren derselben anvertraut und überlassen haben. Allein man versuche es doch einmahl, und sammle die Stimmen in einem Staat über jenen Vorschlag, und frage jeden einzeln: „Ob er zufrieden seyn wolle, wenn sein Mörder am Leben bleibt, und mit einer andern, als der Todesstrafe bestraft wird?" Vielleicht wird gar Niemand mit Ja, das mit freyem Selbstgefühl gesprochen wird, darauf antworten; alle aber werden auf ihrem Recht bestehen, und behaupten: daß, wenn sie umgebracht werden sollten, diejenigen wieder das Leben hergeben müssen, welche es gethan haben. — „Man fange bey dieser Stimmensammlung von oben an, und frage zuerst den Fürsten:" Ob er, falls er von einem

Bösewicht vergiftet, oder sonst auf eine Art des Lebens beraubt wird, zufrieden seyn wolle, daß der Thäter, ohne Hinrichtung in ein hartes Gefängniß gesperrt werde? Da dürfte wohl ein artiges Kopfschütteln darauf erfolgen! — Hernach frage man die andern hohen Obrigkeiten das nämliche. Da wird's von neuem artige Gesichter und Mienen geben! — Wohlan! also wenn die Obrigkeiten vermöge ihres Rechts haben wollen, daß ihre Mörder mit dem Tod bestraft werden sollen, so werden wohl die niedern Bürger und Bauern das nämliche thun, und ebenfalls darauf bestehen dürfen, daß ihre Mörder nach dem Rechtsgesetz schlechterdings wieder gemordet werden sollen und müssen. Denn Mensch ist Mensch, Recht ist Recht, und Mord ist Mord, er mag verübt werden, an wem er will, es mag ein armer Bauer, oder der Fürst getödtet werden. Hier steckt aber ein großes Vorurtheil! — Weil gemeiniglich nur Leute aus den niedern Volksclassen angefallen, und von Räubern u. d. g. ermordet werden; so meynt man: „daraus sey so viel nicht zu machen, da sey es nicht so genau zu nehmen, wenn da auch der Mörder am Leben gelassen wird, denn es ist ja nur ein Schneider oder Schuhmacher, ein Bauer oder reisender Handwerksbursche todgeschlagen worden; wir haben solche Leute genug, einer auf oder ab." Mit Leuten, die so oder ziemlich so denken und ur-

theilen, hat der Verfasser nichts zu schaffen, die sind ihm ein Aergerniß. — Träfe sich's hingegen, daß öfters Personen vom ersten Rang durch Mörders Hände ihr Leben verlöhren, da würde bald, wie man sagt, ander Wetter werden, da würden bald Galgen und Rad gegen alle Straßenräuber und Mörder eifrig gepredigt und empfohlen werden. Und wie ging es denn von jeher allen denen, welche Fürsten und Obrigkeiten umgebracht haben? Auf's erschrecklichste. — Freylich könnten die Leute, welche vor Mördern und vor Anfällen grausamer Bösewichter sicher sind, die immer auf allen Wegen und Stegen gute Sauvegarden hinter, neben und vor sich haben, mit aller Gleichgültigkeit, oder mit aller Güte, Gnade und Barmherzigkeit, auch wohl Menschenfreundlichkeit — die Todesstrafen abschaffen, und Surrogate dafür einführen wollen; allein dieß können und dürfen sie nicht, eben weil sie die Rechte Anderer nicht verschenken dürfen, und weil sie hinterher, wenn sie wider Vermuthen ihr großes Leben doch gewaltsam verliehren sollten, die von ihnen gegebene Verordnung in Ansehung der Todesstrafen nicht halten, sonden sie, oder vielmehr die Ihrigen zuverläßig mit unwiderstehlicher Macht darauf dringen würden, daß der verruchte, oder teuflische Mörder umgebracht, und mit den schrecklichsten Martern und Peinigungen zu tod gequält

werde. — Also ist's am besten, die Todesstrafen bleiben, so lang es noch Mörder und Tyger unter den Menschen gibt. Gibt's diese nicht mehr, so fallen die Todesstrafen von selbst weg, und zwar vermöge der Natur der Dinge. Dann sind die Todesstrafen recht aufgehoben, wenn sie die Natur aufhebt, und wenn sie mit dem letzten verübten Mord in der Welt eingehen. — Doch möchten auch alle Menschen bey einer allgemeinen wegen der Todesstrafe angestellten Versammlung zufrieden seyn, daß die Mörder nicht hingerichtet, sondern blos eingesperrt werden sollen; so kann doch, wie auf den alten Polnischen Reichstagen, Einer allein gegen diesen Beschluß appelliren und protestiren, und frey und öffentlich, weil er sich sein Recht schlechterdings nicht vergeben will, verlangen: „Daß der, welcher ihn ohne Ursache gewaltsam ermordet, gleichfalls wieder, von wem es auch sey, umgebracht werde," und zwar aus folgenden Gründen:

1) Weil ich keinem Menschen, und noch weniger einem Bösewicht, der Menschen tödtet, wie ein Fleischer die Schlachtthiere, mehr Recht zugestehe, als mir selbst, indem ich dieß weder darf, noch nöthig habe.

2) Weil ich nicht Schuld seyn mag, daß das Recht mit der Vernunft, der Natur und Gott verlästert und hintangesezt wird, durch Abweichung von dem ewig wahren Grundsaz: Gleiches mit Gleichem.

3) Weil ich's in aller Ewigkeit nicht verschmerzen könnte, wenn der Bösewicht, der mich von Gottes Erde weg vertilgt hätte, noch länger lebendig auf der nämlichen Gottes Erde bleiben sollte.

4) Weil es unvernünftig und thöricht wäre, wenn ich, oder die Meinigen, oder der Staat mehr Erbarmen mit dem Mordstifter haben wollte, als er mit mir gehabt hat. — Dieß wäre ungereimt, und der Staat wäre ein ungerechter Staat, wo man den Mörder anders behandelte, als er selbst gehandelt hat, wo man einen Menschenwürger am Leben ließe, und ihn noch in der Mitte der Menschen duldete.

Leute, die den Bösewicht, der einen Andern unschuldig umgebracht hat, nur mit ihren Augen ansehen können, die es zu ertragen im Stand sind, daß der Mörder immer noch lebendig herumgeht, obgleich der von ihm Gemordete längst da liegt, und vermodert — Leute, die hier

gleichgültig bleiben können, müssen sehr kalt und sonderbar seyn, und ihr ganzes Herz der Kunst und Politik aufgeopfert haben. — Die Leute aber, welche bey einem Mordvorfall sprechen: I nu! es ist einmahl geschehen, der Umgebrachte liegt da, er ist weg, und kann nicht wieder lebendig gemacht werden, auch wenn wir ihm zehn Kerls ohne Köpfe in die andere Welt nachschicken — Die, welche so oder anders urtheilen, müssen gar kein Gefühl von Recht, von der Menschheit und ihrer Würde haben, die verdienten eine derbe Zurechtweisung, wenn hier der Ort dazu vorhanden wäre. Alle dergleichen Leute haben übrigens hier keine Stimme, sondern allein das Recht und das Gesetz, und die, welche demselben Gehorsam leisten.

Jeder kann und muß auf seinem Recht stehen bleiben, daß sein Mörder mit dem Leben bestraft werde; denn Niemand ist im Stand, dieses Recht einem Andern abzusprechen und abzustreiten. Mir hätte der Mörder, nicht meine Freyheit, nicht mein Vermögen, nicht die Meinigen, nicht mein Alles nur genommen, nein! mir hätte er das Leben selbst genommen, mich hätte er grausam verstümmelt und zu tod gemartert; und ihm sollte nun blos sein Haab und Guth, seine Freyheit genommen werden, aber nicht das Leben?

Ihm sollte nicht das Gleiche, das er mir entrissen hat, genommen werden, da es ihm doch genommen werden kann, und von Gott und Rechts wegen auch genommen werden soll und muß? Dieß wäre unerträglich und schauderhaft! Da müßte man im Grab sich noch umwälzen, da müßte man ewig trauern und jammern, und Gott und alle Welten und alle Wesen von Ewigkeit zu Ewigkeit um Rache, Hülfe, Beystand, Genugthuung, um Recht und Gerechtigkeit, anflehen. Verflucht ist der Staat, ist die Obrigkeit, die jeden Mörder eines Unschuldigen nicht mit dem Tod straft! Daß jeder dieses Recht hat, zu verlangen, sein Mörder dürfe nicht am Leben gelassen werden, dieß kann er aller Welt beweißen. Hat einer dieses Recht; so haben es auch alle andere; folglich ist es ungerecht und gottlos, wenn ein Mörder anders, als mit dem Leben bestraft wird, dagegen aber recht und billig, daß jeder Mörder seine Höllenthat mit dem Leben büße.

Drittens, seit dem Anbeginn der Welt und der Staaten sind fast in allen Ländern und unter allen Nationen die Mörder gewöhnlich mit dem Tod bestraft worden. Nur in den neuern durch Luxus und Despotismus verderbten Zeiten hat man angefangen, gegen die Todesstrafen zu ver-

nünfteln und zu declamiren. — In allen einfachen Staaten, wo jeder sein eigener Richter und Rächer ist, wird jeder Mörder, der eigentlich vogelfrey ist, und von jedem, der seiner habhaft wird, getödet werden kann, soll und darf, von einem der Freunde und Verwandten des Gemordeten, so bald er ihn erreicht, ohne alle Umstände und ohne alles Aufsehen umgebracht. So war es sonst in ganz Europa, auch in unsern Deutschland, und überall; so ist es noch in allen einfachen Staaten der Erde. — Nun fragt sich's: „Ob dieß Recht ist; ob die Menschen dieß konnten." Allerdings. Wer will es für Unrecht erklären? — Da die Menschen, seitdem sie in zusammen gesezten künstlichen Staaten leben, nicht weniger Rechte haben, als vorher, weil sie keine verliehren können; da ferner die Menschen in unsern Staaten nicht weniger Menschen sind, als die in den einfachen Staaten, als z. B. die Araber, die Amerikaner, die Neger; und da bey uns die Obrigkeit das Geschäft übernommen hat: unser Richter und Rächer zu seyn, oder die Rechtsgesetze für uns zu executiren; so sieht gewiß kein Mensch ein, warum die Obrigkeit bey uns soll weniger seyn, soll weniger thun können und dürfen, als in den einfachen Staaten jeder einzelne Mensch, und warum wir auf einmahl nicht so gut mehr seyn sollen, als vorher in den einfachen Staaten. Kein den-

kender Mensch kann es begreifen, warum itzt die Mörder der Menschen nicht mit so gutem Fug und Recht von unsern Obrigkeiten hingerichtet werden können und dürfen, als im Alterthum von jedem Einzelnen, der doch nicht mehr Recht hatte, wie jeder Einzelne unserer Zeit, nur daß die Obrigkeit das Rächerecht vermöge der besondern Beschaffenheit aller zusammengesezten Staaten in den Händen hat. — Mag doch alles der Mode und der Veränderung unterworfen seyn, nur das, was Recht ist, soll und muß davon ausgenommen werden, bis etwa die Aufklärung unter uns so viel fruchtet, daß keine Mörder und groben Verbrecher mehr gefunden werden, als in welchem Fall das Aufheben der Todesstrafen sich von selbst versteht. Bis dahin wird's wohl beym Alten bleiben müssen.

Wir alle wollen uns auch recht gern gefallen lassen, daß es Obrigkeiten unter uns und über uns gibt, welche die Execution der Rechtsgesetze statt unser übernommen haben, zumahl da auch die Menschen in unsern Ländern so sehr physisch ungleich einander geworden sind, daß der Grundsatz: Gleiches mit Gleichem — nicht immer unmittelbar angewendet werden könnte, wenigstens nicht ohne viele Mühe und Zuhülfnehmung Anderer. Denn das Geschlecht der Pygmäen,

der Zwerge, der Schmalthiere wird immer größer in unsern Ländern, und es scheint fast, als wenn die Verheerung der starken, kraftvollen Mannbarkeit so weit gehen wolle, daß zulezt keine Männer mehr übrig bleiben, die bezeugen können: daß die alten Deutschen der Römer, des Tacitus, des Mittelalters, unsere Vorfahren waren! — Unsere Obrigkeit, als solche, wiefern sie alle Rechtsgesetze executiren will und soll, muß auch das Blutgesetz wider Mord und Todtschlag executiren; und wiefern sie alle Verbrecher nach den Gesetzen richten und strafen will und soll, so muß sie auch den Mörder laut des Befehls des Blutgesetzes bestrafen, und aus dem Leben wegnehmen. Das Ius vitae et necis ist bloß die Folge, die höchste Modification von dem jus puniendi, gleichwie das Verbrechen des Mordes, oder das injus seu injuria necis et vitae blos eine Folge und Modification von der injuria et violentia überhaupt ist. — Will aber die Obrigkeit das Blutgesetz nicht mehr executiren, etwa weil viele Richter zu entnervt und zu empfindelnd geworden sind, daß sie das Schwerdt der Gerechtigkeit nicht entblößt sehen können, wie ein gewisser König von England — nun wohlan! so wäre dieß vielleicht ein Vorschlag dem Uebel abzuhelfen: „Wenn die Obrigkeit die Execution des einzigen Blutgesetzes wieder fahren ließe, und es dem Staat, oder

jedem Einzelnen anheim stellte, in vorkommenden Fällen das Blutgesetz unmittelbar und ohne Umstände an jedem Mörder zu vollziehen." Dieß könnte in aller Stille und an abgelegenen Plätzen in Gegenwart bestimmter Zeugen verrichtet werden, um alle Ohnmachten, Convulsionen, Schwindeleyen, Vibrationen bey vielen der Zuschauer aus den vornehmeu Volksständen barmherzig zu verhüten. Doch wer muß denn bey blutigen Executionen die Augen hinhalten? Der Mörder muß sterben, und läßt ihn die Obrigkeit nicht hinrichten; so muß sie die Execution des Blutgesetzes wieder abgeben, und sie in jedem Fall von dem nächsten Verwandten des Ermordeten vollführen lassen. Man kann daher im Namen des Rechts jede andere Bestrafung eines Mordthäters, als die mit dem Leben für ungerecht, gesetzwidrig, ungültig, widernatürlich erklären, und deßwegen ewige Appellationen an die gesammte Menschheit und an die gerechtere Gottheit des Himmels verstatten, damit sie Einsicht thun, und den Mörder auf irgend eine Art tödte, oder auch die bestrafe, welche ihm wider Gesetz und Natur das verwirkte Leben lassen. Auch kann man in diesem Fall jeden Mörder im Namen des Gesetzes für vogelfrey erklären, und besonders den Verwandten des Umgebrachten das Recht zugestehen: den Mör-

der, wie sie nur können und wissen, und wo er auch stecken mag, ohne Umstände zu vertilgen; denn er darf nicht leben, und wehe dem! der einem Mörder das Leben erhält. Nach meiner Meynung ist eher ein Teufel zu sehen, und zu erleiden, als ein Mensch, der einem andern das Leben geraubt hat. — Der Mensch, zur Gesellschaft bestimmt, soll und muß unter Menschen leben; allein dieß ist schwer, wenn Verbrecher und Mörder nicht gestraft werden. Jeder Mörder beschimpft und brandmarkt den ganzen Staat, das Gesetz und jeden einzelnen Bürger; er darf nicht leben bleiben. Geschieht dieß doch; so wird die Kraft und Wirkung der Rechtsgesetze geschwächt, die Menschheit verhöhnt, das Laster, das Verbrechen, das Unrecht begünstigt, die Vernunft gekränkt, und die Natur verletzt. Jeder Mörder, der leben bleibt, ist der Gottheit im Himmel ein Aergerniß, ist ein Vergehen gegen Gott und seine Gerechtigkeit, wie gegen sein Wort und Gesetz. Was hilft es, wenn alle Gesetze gehörig executirt werden, und das Hauptgesetz gegen Mord immer falsch verstanden, und noch übler vollzogen wird? Wird hingegen die Todesstrafe gehörig angewendet; so wirkt dieß mehr, als wenn tausend andere Strafen den Verbrechern bereitet werden.

Viertens, es wäre entsetzlich, wenn man etwa deßwegen in manchen Staaten die Mörder am Leben ließe, damit sie zum Lastvieh gemacht, Tag und Nacht arbeiten, alles Schwere und Halsbrechende verrichten, und so dem Staat und den Obern desselben ein Stück Geld verdienen, d. h. Nutzen und Gewinn bringen möchten. Dieß wäre zum Entsetzen, und hieße aus offenbaren Unrecht Gewinn und Vortheil schöpfen. Dieß hieße Gott und die Natur, die Menschheit, das Recht und alles Heilige verletzen, um nur Vortheil davon einzuerndten. Was ließe sich daraus nicht alles schließen? Was wären die Menschen dann den Regierern der Staaten? Nutzbare Thiere, wovon jedes alle Jahr so und so viel einbringt. Doch es ist unglaublich, vom Blutunrecht Gewinn zu ziehen. Das Unrecht darf nicht in Vortheil verwandelt werden, und wehe dem Staat, der Unrecht gestattet, weil er Nutzen davon haben kann! Ein solcher Staat hat keinen Werth und keine Würde, und es geht nichts zu Grund, wenn er zerstöhrt wird.

Aber noch weit schrecklicher und teuflischer wär' es, wenn in manchen Staaten deßwegen Niemand um's Leben gebracht, deßwegen die Todesstrafe nicht executirt würde, damit bey dergleichen Executionen kein gewisses Kraft- und Selbst-

gefühl in dem Innern der Menschen angeschlagen, keine gewisse Gleichgültigkeit gegen das Leben, keine gewisse Todesverachtung u. d. g. erzeugt werden möchte, und zwar deßwegen nicht, damit die Menschen ängstlich sclavisch und kraftleer am Leben hängen, und alles Uebel und Ungemach sich mehr gefallen lassen. — Doch hier wäre mehr, als Machiavell, wenn man dieser Maxime wegen die Mörder lieber mit jeder andern Strafe, nur nicht mit dem Tod und öffentlicher Hinrichtung belegte! Gäbe es solche Staaten, warlich! dann gliche unsere Erde der Hölle. Vertilge, gerechte Gottheit! alle Staaten, wo man das Unrecht nicht gehörig bestraft, damit kein wahres Menschengefühl erwachen, und die Menschen nicht Menschen seyn und werden sollen! Rüste doch eines der vielen Völker mit Kraft und Muth aus, damit in solchen verwahrlosten Ländern das Recht und die Gerechtigkeit mehr respectirt werden! Recht muß seyn, wenn auch alles darüber zu Grund geht, das thut nichts. Weg mit allen Mördern aus dem Leben! Ihr Leben ist nicht mehr ihnen, ist nicht mehr ihr Eigenthum, gehört nicht dem Staat, und Niemanden, sondern dem Gemordeten und dem Recht, an welche sie es verwirkt und verlohren haben. Was gehen die Mörder den Staat an? Sollen sie seine Arbeiter nnd Lastthiere im Superlativ werden? Nichts

gehen

gehen sie ihn an, sie gehören den unschuldig Getödeten. Der Staat hat nichts zu thun, als sie auf eine gesetzliche und rechtmäßige Art in das Grab zu schicken, und dieß von Rechts wegen.

Fünftens, auf den Mörder selbst kommt bey der ganzen Sache und Strafe nichts an, und sein Klagen, Heulen, Jammern, Flehen, Seufzen gilt nicht mehr, als das Heulen des Crocodills, als das Geschrey eines Vogels, als das Winseln eines Hundes. Dem Mörder kann und darf zwischen Gefängniß und Tod keine Wahl gelassen werden. Das Gesetz, das Recht weiß von keiner Wahl, von keiner Capitulation; und die Obrigkeit kann und darf nichts thun, als den bestimmten, festen Willen des verletzten Rechtsgesetzes zu erklären und zu erfüllen. — Wären die Mörder nicht das, was sie sind, d. h. ungerechte, grausame, gefühllose, thierische Geschöpfe; so würden sie gar nicht verlangen, daß ihnen das Leben geschenkt werden soll, sondern sie würden sich freywillig dem Gesetz unterwerfen, und sich das mit Recht und nach Recht anthun lassen, was sie einem andern mit Unrecht angethan haben. Die Obrigkeit, welche dem unrechten Verlangen und Bitten des Mörders Gehör geben und ihm wirklich wider Recht und Gesetz das Leben schenken wollte, die wäre höchst incon-

sequent und ungerecht, und müßte einer andern Obrigkeit unterworfen werden. Dieß hieße einem Verbrecher, der nichts mehr gilt, willfahren! Dieß hieße wohl gar religiös gegen ein Thier, gegen das Unrecht seyn! Wer weiß auch, was alles hinter der Begnadigung von Mördern steckt!

Wird denn der, welcher gewaltsam umgebracht worden ist, seinem Mörder nicht himmlische Worte gegeben, ihn nicht um Gottes und Christi willen gefleht, wird er nicht alles aufgebothen, alles versprochen und gethan haben, um ihn zu erweichen, und die Erhaltung des Lebens von ihm zu erbitten? Gewiß wird der Gemordete alles angewendet haben, um das Leben aus den Händen seines Mörders, auch mit dem Verlust alles Uebrigen, zu retten. Und ein solcher Teufel, dessen Herz in Gift schwimmt, soll wider das Gesetz am Leben gelassen werden? Einem solchen Tiger, dessen Inneres voll Wuth ist, soll die Wahl zwischen Leben und Gefängniß gelassen werden, ihm, der dem Gemordeten keine Wahl ließ? Das Bitten und Flehen einer solchen Hyäne soll etwas gelten und vermögen, da alles Flehen, Wimmern, Händeringen eines unschuldigen Menschen, den Bösewicht nicht im mindesten gerührt hat? Dieß wäre unverantwortlich. Mögen doch alle, die Mörder wider

Vernunft, Recht und Gesetz lebendig lassen, gestraft werden! Durch solches ungerechtes Verfahren gegen grobe Verbrecher müssen alle Länder versündigt und entweiht werden, da kann es kein Glück und Heil mehr geben, da muß eine Revolution über die andere, wie ein strafendes Ungewitter, das alles zerstöhrt, loßbrechen, und Hölle und Verdammniß ankündigen! Denn Recht muß seyn.

Jeder Mörder fühlt selbst, daß er das Leben verwirkt hat. Die Natur und das Recht zwingen ihn unwiderstehlich zum Bekenntniß, daß er des Todes schuldig sey, daß er verdiene, hingerichtet zu werden, wenn ihn Gottes und der Menschen Barmherzigkeit — nicht von dieser Strafe befreyen. Wenige Mörder und Bösewichter haben wohl je geäußert: daß sie nicht verdienen, mit dem Leben gestraft zu werden; wenige Mörder haben wohl gefordert, daß man ihnen das Leben lassen müsse, oder daß Niemand das Recht habe, ihnen das Leben zu nehmen. Im Gegentheil haben alle Mörder und grobe Missethäter bey ihren Verhören nichts weiter gethan, als gefleht: daß ihnen das Leben ge schenkt, daß sie begnadigt werden möchten; keiner hat von Unrecht geredet, wenn ihm das Leben genommen wird, alle nur von Gnade und

Barmherzigkeit, zum deutlichen Beweis, daß das heilige Gesetz: Gleiches mit Gleichem — als Grundlage des Rechts und aller Vernunft dem Innern der Menschen tief eingesenkt liegt. Ewig sollte daher auch dieses Gesetz in Erfüllung gebracht werden. Wehe denen, die es verletzen!

Gemeiniglich werden auch grobe Verbrecher nach ihrer Einkerkerung und in ihren Ketten und Banden durch die Stöcke der Gerichtsdiener, wie man sagt, mürbe und weich geschlagen, und durch alles, was sie umgibt, was sie sehen und hören, erschreckt, in Furcht und Angst gesetzt, und zum Wehgefühl gebracht. Eben deßwegen werden sie muthlos, schwach, reuherzig, jämmerlich; und eben deßwegen kleben sie kindisch am Leben, wie Insekten am Honig; zumahl, da ihre getrübte Einbildungskraft ihnen die öffentliche Hinrichtung durch's Schwerdt auf's schrecklichste darstellt, Dieß ist der Grund ihres Flehens und Jammerns. Ist aber darauf die mindeste Rücksicht zu nehmen? Darf sich ein gesezter und gerechter Richter dadurch irre machen lassen? In der Noth singt alles; vielleicht selbst der Teufel! Wer weiß, ob nicht im leztern Fall, wenn man den Satan auf unserer Erde jammern und flehen hörte, viele Weiber und empfindsame Männer den Satan bedauerten, und in die Formeln aus-

brächen: Ach, der arme Teufel! ach, der gute Satan! ach, wenn ihn noch der liebe Gott verschonte und gehen ließe, und ihn nicht so hart bestrafte! Gewiß wäre es vielen nicht gelegen, wenn der Satan, der die ganze Welt zu verführen sucht, endlich einmahl den verdienten Lohn empfinge! — Hat man nicht schon Mördern Blumen gestreut? Hat man nicht schon geseufzt und geklagt, wenn grobe Verbrecher, zumahl wenn's hübsche Leute waren, die noch andere Dienste verrichten konnten, eingekerkert wurden? — Wenn Unschuldige mißhandelt, wenn die Vertheidiger des Rechts und der Wahrheit unterdrückt, oder wohl gar, wie Jesus und Sokrates, gewürgt werden, da heult und schreyt, da seufzt und jammert, und dringt auf Menschengefühl und Gerechtigkeit! Alles ist in der Welt, wie verkehrt. Wenn Schuldige gestraft werden, da nimmt man Theil; und wenn Unschuldige tyrannisirt werden, da bleibt man kalt und ungerührt!

Sechstens, was in aller Welt ist denn Schuld, daß man bisher so viel wider die Todesstrafe gepredigt und geschrieben hat, da dieß noch in keinem Zeitalter seit dem Anbeginn der Welt so geschehen ist? Die Barbarey des Mittelalters, und die verkehrte Aufklärung unsres Jahrhunderts. Die Barbarey des Mittelalters: — Das harte,

strenge Hierarchiesystem zu Rom, das Grausame der Inquisition, das wüthende Verfahren gegen Ketzer und Andersdenkende — hatten Einfluß auf die Gerichtsverfassung der Länder, auf die Execution der Gesetze, und erzeugte z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. die äußerst hart war, und nach welcher schon jeder Mensch, weil er eine Zunge zum Reden hatte, für eine Art von Verbrecher angesehen wurde. Diese höllische Criminalpolizey, nebst dem Aberglauben und der mönchischen Ketzermacherey war Schuld, daß Menschen auf die geringsten Beschuldigungen hin, gefoltert, geköpft, verbrannt, gerädert, in Stücken zerrissen wurden, zumahl wenn sie entweder für Ketzer, oder für Hexen und Zauberer galten. Hexen und Zauberer waren aber alle, die rothe Augen oder Kröpfe, Buckel, krumme Beine, oder sonst am Leib zu viel oder zu wenig, durch Unglücksfälle und durch die Schuld der Natur hatten. Für Ketzer hingegen hielt man die, welche nicht alles glauben wollten, was von Pfaffen und Mönchen kam, und die ein lautes freyes Wort gegen die Tyranney in Rom; oder auch gegen weltlichen Despotismus äußerten. Da ging es also zu, wie bey der Revolution unserer Tage, oder wie bey einem Kriegsherr, dessen harte Befehlshaber jedem, der räsonnirt, gleich

die Kugel vor den Kopf geben lassen. Offenbar war man aber damahls in Ansehung der Gerichtsverfassung und der Rechtsexecution auf ein Extrem verfallen!

Als die Vernunft mit dem Menschengefühl im 18ten Jahrhundert etwas rege wurde, da entstand auch bald eine Bewegung, ein Geschrey gegen das Unwesen beym peinlichen Gerichtsverfahren, und gegen die Strenge und Härte der darauf Bezug habenden Verordnungen. Man ließ also nach, und richtete weniger Menschen hin, weil man immer lauter und allgemeiner dagegen sich erklärte. Man gab noch mehr nach, und brachte theils noch seltener Missethäter um, theils mit wenigern Martern und Grausamkeiten. Endlich wurden meist nur noch grobe Verbrecher, z. B. Mörder, Feuerstifter, Verräther, Bankerottirer u. d. g. vom Leben zum Tod gebracht, und man langte ziemlich bey dem Punct an, wo es recht war, und wo die Mitte zwischen zwey Extremen sich befand. — Allein dieß war immer noch zu viel, immer noch zu hart und zu grausam, was die Obrigkeiten wider schwere Verbrecher beschlossen; und weil das Geschrey gegen die Todesstrafen einmahl Mode geworden war; so wimmelte es von Leuten, die ihre große Menschlichkeit und Humanität dadurch an den Tag zu legen glaub-

ten, daß sie gegen alle Todesstrafen ohne Ausnahme declamirten, statt, daß vorher nur gegen die alte peinliche Gerichtsordnung Karls des Fünften, oder gegen das Uebermaas im Hinrichten, und gegen das Grausame und Barbarische des alten Criminalsystems geredet und geschrieben worden war. Das Zeitalter ließ sich anstecken, die meisten Obrigkeiten wurden irre, und gaben nach, so daß man nun richtig von dem einem Extrem auf das andere Extrem verfiel, und gegen alle öffentliche Hinrichtungen, auch der größten Unmenschen sich sträubte. Wie's immer in der Welt geht, von einem Aeußersten zum andern! — Man ist also wieder bey einem Extrem, und es wird Mühe und Zeit kosten, ehe der Weg zur Mittelstraße gefunden werden dürfte! Erst brachte man zu viele Menschen um, und itzt soll gar Niemand mehr, er mag verbrochen haben, was er will, mit dem Tod bestraft werden! Dieß hat ein epidemisches Geschrey wider die Todesstrafen, oder eigentlich wider das Extrem des peinlichen Verfahrens veranlaßt! So ist itzt das Gegentheil von dem, Mode, was noch vor hundert Jahren Mode war! Und so zeigt sich unsere hohe praktische Aufklärung unter andern auch darinn, daß man gütig, versöhnlich und barmherzig gegen Mörder und Brandstifter seyn soll! Was doch die Aufklärung in diesem Punct für ein großes Wunder ge-

than hat! Wie sanft und gut, wie gerecht und edel, wie großmüthig und tugendhaft müssen die Menschen geworden seyn, die zittern und beben, wenn sie nur von groben Verbrechern und deren gerechter Bestrafung reden hören! — — Billig muß man sich wundern, daß sich fast alle Obrigkeiten von dieser epidemischen Empfindeley wider die Todesstrafen anstecken ließen, und daß selbst der sonst so aufgeklärte Kaiser, Joseph der Zweyte der schimärischen Idee beyfiel: alle Todesstrafen abzuschaffen und aufzuheben, ohne die Mörder und andere grobe Verbrecher zugleich mit zu verbannen. — Die Todesstrafen müssen von selbst aufhören, dadurch, daß allenthalben Recht und Gerechtigkeit herrschend werden, und schwere Verbrechen unterbleiben; denn es können gar keine rechten Strafen abgeschafft werden, so sehr sie auch Uebel und widrige Erscheinungen seyn mögen.

Auf diese Art ist doch wirklich die Barbarey des Mittelalters Schuld, daß man nnter den Verbrechern herumwürgte, wie unter Schaafen; so wie die Aufklärung unserer Zeit, daß man das Herz nicht mehr hat, grobe Verbrecher dem Tod zu opfern, dem sie gehören. — Allein die bisherige Gelindigkeit gegen grobe Missethäter und gewisse andere Ursachen, die in unsern Zeitumstän-

den liegen, werden das Uebel und Unheil so arg machen, daß man nicht nur wieder die Todesstrafen zu Hülfe nehmen, sondern dabey auch auf's Extrem kommen, und zu viel hinrichten wird. Dieß ist natürlich; denn ein Extrem führt allemahl zum andern, wenn man zu lange dabey bleibt, und bey Zeiten die Mittelstraße nicht sucht.

Siebentens, alle die Strafen, welche man gewöhnlich den Mördern, und zwar sehr reichlich zudenkt, passen nicht für sie, sondern sie finden schon ihre volle Anwendung bey andern und minder schrecklichen Delinquenten. Ewiges Sitzen im Gefängniß, schwere Arbeiten, Schiffziehen u. d. g., dieß sind lauter Strafen für Feuer- und Brandstifter, für große Straßenräuber, für Verbrecher, die zum zweyten Mahl sich schwer versündigen, für Landesverräther, Hochverräther u. s. f.. Da nun dieser Art Verbrecher alle weniger verbrochen haben, als ein Menschenmörder, so würde ein solcher, wenn man ihn mit der Strafe der minder großen Verbrecher belegte, eben so angesehen und gestraft, als wenn er nicht einen, oder mehrere Menschen ermordet, sondern als wenn er ein kleineres Verbrechen verübt, und etwa Feuer angelegt, oder Straßenraub getrieben hätte. Es stünde also offenbar das Verbrechen

des Mörders mit seiner Strafe in Widerspruch, kein Mensch könnte wissen, was er begangen hätte, und alle seine Cameraden und Züchtlinge müßten ihn beneiden, müßten der Obrigkeit und den Gesetzen bittere Vorwürfe machen, daß sie eben so behandelt würden, als wenn sie Todtschläger wären, da ihre verübten Missethaten doch dem Mord gar nicht gleich kämen. Wird der Mord nur etwa so bestraft, wie die genannten und andere Verbrechen; so ist's ganz einerley, ob einer, ein Haus, oder ein Paar wegbrennt, oder ob er einen oder mehrere Menschen todtschießt, oder auf eine andere Weise um's Leben bringt; so ist's einerley, ob einer Sachen stiehlt und ruinirt, oder ob er Menschen ruinirt, und aus der Welt schaft. Da sind dieß immer die klügsten und raffinirtesten Verbrecher, die sich gleich über Menschen, [z. B. über ihre Widersacher nnd Feinde hermachen, und sie im Rachegefühl von der Erde wegvertilgen, als wenn sie andere Vergehungen unternehmen, oder auf andere Art Unheil und Verderben anstiften; denn sie werden in beyden Fällen auf einerley Art und Weise bestraft. Also lieber recht gesündigt, als Kleinigkeiten verbrochen; denn es kostet doch nur eines und dasselbe, nämlich e w i g e s G e f ä n g n i ß, und ob dieses ein wenig härter oder milder ist, darauf kommt so viel nicht an, dieß macht keinen

wahren Unterschied. — Da sind die Mörder am besten daran, daß sie so leidlich durchkommen, die andern Verbrecher dagegen sehr zu bedauern, daß sie mit den größten Bösewichtern in eine Classe gemengt, und auf eine und dieselbe Art mit ihnen gestraft werden. Daraus läßt sich allerdings ein sehr wichtiges Argument für die Todesstrafen herleiten.

Jeder Staat, wo Mörder der Menschen eben so, oder fast eben so gestraft werden, wie Mörder und Zerstöhrer von Sachen, scheint zu verrathen: daß ihm die Menschen nicht mehr gelten, als andere Dinge, z. B. Thiere, Häuser u. d. g., daß ihm die Menschen bloße Handmittel zu gewissen Zwecken sind, und daß er von Menschenwürde, Menschenbestimmung, Fortdauer, Gottes Gerechtigkeit nichts weiß und glaubt. Dieß hört sich erschrecklich an. Und doch, was soll man denken und glauben, wenn Menschenmörder nicht anders behandelt werden, als wenn sie Dinge und Sachen zu Schanden gemacht haben? Nicht viel anders, als daß Sachen und Menschen einerley sind. Soll man dieß nicht glauben; so muß man erst sehen, daß Bösewichter, welche Menschen umgebracht haben, *wesentlich* anders bestraft werden, als z. B. Feuerstifter, oder Diebe, die aus Bildergallerien, Museis u. s. f. Kostbar-

keiten geraubt haben. Eher ist fast nicht zu glauben, daß ein Staat die Menschen für höher und wichtiger hält, als die Sachen, wenn es nicht bewiesen wird, und zwar dadurch, daß er Recht und Gerechtigkeit streng handhabt, besonders denen Todten, die durch die Hände von Missethätern und Unmenschen gefallen sind. Denn auch die Todten, die unnatürlich gestorben sind, stehen noch unter dem Gesetz. — Folgende Schlußbemerkung, die das verschiedene Verhältniß der Verbrecher zu einander ganz kurz darstellen soll, dient vielleicht zur völligen Aufhellung der Sache.

Achtens, alle Vergehungen geschehen entweder durch Wort, oder durch That, und werden an andern entweder mittelbar, oder unmittelbar, werden an einem oder mehrern Menschen und ihren Besitzthümern begangen. Die unmittelbaren Versündigungen mit Worten, mit der Zunge, oder mit Federn, Büchern u. s. w. nehmen den untersten Rang ein, und verdienen die geringsten Strafen, es mag übrigens auf diese wörtliche und unthätliche Art beleidigt, gelästert, beschimpft, heruntergerissen worden seyn, wer nur will, vom Untersten bis zum Obersten und Größten der Menschen. Den zweyten Rang nehmen die thätlichen Verbrechen ein, d. h. diejenigen, wobey sich an den Sachen, oder an dem Eigenthum eines oder mehrerer, und zwar mehr oder

weniger vergriffen, d. h., wo gestohlen und geraubt, gesengt und gebrennt wird, ohne daß jedoch ein Mensch selbst dabey zu Schaden gekommen ist. Diese Art von Vergehungen muß schon mehr und schärfer bestraft werden, als jene. Den dritten Rang füllen die an Menschen und ihrem Leib unmittelbar verübten Vergehungen, d. h. die, wo ein Mensch oder mehrere, und zwar mehr und weniger, verlezt, angetastet, geschlagen, mißhandelt, verstümmelt u. d. g. wird, doch so, daß kein Mensch das Leben selbst dadurch verlohren hat. Diese Verbrecher, die zu den höhern groben und thierischen gehören, müssen auch weit härter und auffallender bestraft werden, als jene niedern, wie jeder sich selbst weiter ausdenken kann. — Den vierten und lezten Rang, machen endlich die Verbrechen und Missethaten aus, wo ein Mensch oder Mehrere, und zwar mehr oder weniger grausam und jämmerlich, durch andere um ihr Leben kommen, entweder auf der Stelle, oder bald hernach an den Folgen des Angriffs, der Verwundung, der Vergiftung u. d. g. Diese Verbrechen, welche die gräßlichsten, schauderhaftesten, schwersten, teuflischsten und unverzeihlichsten sind, müssen auch natürlich anders, als alle vorige bestraft werden, wenn Verhältniß und Vernunftmäßigkeit hierbey statt finden soll. — Wer einen Menschen umbringt, oder der Hauptthäter dabey

ist, ohne daß viele Verstümmlungen, Martern, Qualen und andere gräßliche Umstände damit verbunden gewesen sind, der muß unverzüglich mit dem Schwerdt öffentlich, oder auch in der Stille hingerichtet werden. Wer aber einen Menschen elendiglich und unter grausenvollen Nebenumständen zu todt gewürgt, verwundet und zerstochen u. s. f. hat, der muß mit dem Rad zerschlagen werden, um ein Verhältniß hier heraus zu bringen, und es ihm möglichst so zu machen, wie er's dem Unglücklichen gemacht hat. — Wer mehrere Menschen umgebracht hat, der muß langsam zu todt gequält, und Stunden lang Glied vor Glied mit dem Rad zerstoßen werden. Wer noch mehrere und viele Menschen jämmerlich ermordet hat, der muß durch viele Martern und Qualen langsam vom Leben zum Tod gebracht werden. So müssen die Martern immer höher steigen und vervielfältigt werden, je mehrere Menschen ein Unmensch, und je grausamer er dieselben aus der Welt geschaft hat, um immer, wie sich's gebührt, ein möglichst genaues Verhältniß zwischen Strafe und Verbrechen hervor zu bringen. — Es gibt noch ganz andere Recepte für Verbrecher erster Art, die den Tod hundertfach fühlen lassen; allein es ist des Verfassers unwürdig, sie anzugeben. Wehe dem, der sich schwer versündigt; denn es erwartet ihn gewiß zeitliche und ewige Strafe!

Noch kann hier erinnert werden:

Einmahl, daß jeder Verbrecher vom zweyten und dritten Rang, wenn er zum andern Mahl auf eine ähnliche Art sich vergeht, auf immer in ein hartes Gefängniß gesperrt werden muß, um die menschliche Gesellschaft vor seinen Anfällen sicher zu stellen.

Ferner, es sollten unsere Gefängnisse, Zuchthäuser und alle Oerter, wo Verbrecher zur Strafe hingebracht werden, weit besser verwahrt und befestigt seyn, als es leyder! gewöhnlich der Fall ist, damit den Delinquenten keine Hoffnung zum Entkommen übrig bleibt. Denn es soll und darf doch wohl kein Verbrecher entlaufen und seiner Strafe entfliehen? Es muß sich doch jeder Verbrecher seine Züchtigung gefallen lassen? Wer kann etwas dafür, daß er frevelte, und unter die Menschheit herab sank? Wer will und kann ihm helfen? Er konnte es selbst vermittelst des Gebrauchs seiner Menschenvernunft und der Beobachtung des leichten Obergesetzes: Thue keinem Unrecht.

Es scheint übrigens, als wenn manche Leute die Meynung hegen: Es sey doch besser, wenn man Mörder und grobe Verbrecher nur in ein

hartes

hartes Gefängniß sperrt, als wenn man ihnen den Garaus macht, oder als wenn sie hingerichtet werden; denn in jenem Fall haben sie doch immer noch Hoffnung zu entkommen, oder bey gewissen Gelegenheiten, z. B. beym Antritt der Regierung eines neuen Königs, gar begnadigt uud heraus gelassen zu werden. Ueberdieß hieße es bey den meisten Menschen: dum vita superest, bene est, oder: man lasse uns nur das liebe Leben, und wir sind zufrieden. — Solche Leute, die aus diesen und andern Gründen wider die Todesstrafen sich erklären, mögen freylich auspunctirt haben, daß sich die Menschen alles mögliche gefallen lassen, wenn sie nur das Leben davon bringen! Was dieß für eine Art von Menschen sind, läßt sich errathen. Sie sollten mit ihren gleichgültigen, nutzschwangern Maximen zurückbleiben, wo von Recht und Gerechtigkeit, und deren Majestät, Unverletzlichkeit und Heiligkeit gehandelt wird. — Viele Leute würden auch sehr zu kurz kommen, wenn strenge Gerechtigkeit zur Tagesordnung gemacht würde. — Da ist's freylich am klügsten, sie widersetzen sich gleich dem ersten Anfang und Vorschlag dazu, damit es nicht weiter geht, damit die Allmacht des Rechts nicht bis zu ihnen dringt; denn sonst könnten sie von ihr ergriffen und nach Gebühr gezüchtigt werden. Wenn es gewisse höhere Vortheile und gangbare

Privilegien betrifft, da sind die Menschen zu ihrer Rettung am schlausten, da werden Gegengründe ersonnen, Gegenminen gelegt, Hindernisse gegraben, und den Verbesserungen, oder Vorschlägen dazu werden häßliche Epithetha angehängt, die mit Unglück und Uebel drohen, wie die Schweife der Kometen, die auch nur bald in der Einbildung, bald in der Politik gefährlich werden. Ueberhaupt scheint es einmahl auf dieser Erdenwelt Mode zu seyn, jede gute Sache meuchlings und banditenmäßig anzugreifen, d. h. von ihren Folgen, oder von hinten her, vermuthlich, weil man sie da am besten kennt, und weil alles von hinten schlimmer aussieht, als von forn! Dieß werden wohl die Leute am besten wissen, welche unsichtbare Larven vorm Gesicht hängen haben, die bald mit den Symbolen der Religion, bald mit den heiligen Hieroglyphen der Moralität und der Humanität, bald mit den todten Schriftzeichen des gemeinen Besten, oder des öffentlichen Wohls nebst guter Ruhe und Ordnung, bald mit den Zeichen der Bescheidenheit und der wohlüberlegenden Klugheit u. s. f. angemahlt werden, wo doch im Hintergrund nur Nutzhunger und Selbstsucht, oder Herz- und Gewissenlosigkeit, oder Neid und Ehrsucht, oder Rivalwuth und Tücke verborgen liegen!

Hier soll voritzt die Untersuchung geschlossen, und nur noch kurz angegeben werden, was alles der Gegner der Todesstrafen zu thun hat, wenn er das mindeste ausrichten will. Der Bestreiter der Todesstrafen muß unter andern meine Beweiße für die Todesstrafen vernichten, und zwar folgende:

Unumstößliche Beweiße für die Todesstrafen.

1) Es gibt kein Aequivalent für ein dem Andern durch Mord genommenes Leben, oder es gibt kein wahres, vollwichtiges, zulängliches Surrogat für die Todesstrafen, wie etwa für andere Strafen.

2) Würde dessen ungeachtet ein unzureichendes Surrogat statt der Todesstrafe angewendet; so wiche man theils von dem Grundsatz ab: Surrogate nur da, wo es wahre gibt, und eigentliche, nach dem Jus talionis bestimmte Strafen, wo es keine passenden Surrogate gibt; theils verstieße man wider das allgemeine Welt- und Vernunftgesetz: Gleiches mit Gleichem, wodurch allein Recht und Gerechtigkeit möglich und wirklich gemacht werden

kann. Man verletzte demnach ohne alle Ursache und ohne Fug das heilige Recht und die Würde des Gesetzes, und verübte ein großes Unrecht, d. h. ein Verbrechen.

3) Der Mordstifter hat nicht mehr Recht, als der Gemordete, es kann und darf folglich auch keinem von beyden mehr oder weniger Recht, als dem andern, zugestanden und gegeben werden. Ließe man aber den Mörder beym Leben, das er einem andern geraubt hat, so gestünde man ihm offenbar, wider Gesetz und Vernunft, mehr Recht zu, als er hat, oder als er haben kann, und soll, dem andern aber weniger, als ihm gehört.

4) Jeder Mörder muß auf eine ganz andere, d. h. wesentlich verschiedene Art gestraft werden, als alle andere Verbrecher, weil sein Vergehen von allen andern wesentlich verschieden, d. h. größer, schwerer und verfluchter ist. Wiche man davon ab; so verfiele man nicht nur in offenbare Inconsequenz und in Widerspruch mit sich, da bey allen andern Strafen auf die Beschaffenheit der Vergehungen Rücksicht genommen wird, sondern man verletzte auch die Vernunft, die Natur und die Gottheit, die überall Zusammenhang und Ebenmaß zwischen

Grund und Folge, zwischen Handlung und Behandlung haben will.

5) Es verliehrt Niemand im Himmel und auf Erden das mindeste, wenn der Mörder mit dem Tod bestraft wird, auch gewinnt Niemand im Himmel und auf Erden, wenn er am Leben gelassen wird, ja, es soll und darf kein Mensch in beyden Fällen weder etwas gewinnen, noch verliehren. Da nun aber das Recht und das Gesetz allerdings viel verliehrt, wenn der Mörder anders, als tödtlich bestraft wird, das Recht gleichwohl nichts verliehren soll und darf; so muß der Mörder mit dem Tod bestraft werden, wenn man nicht ohne Grund und Ursache d. h. frevel- und boshafter Weise das heilige Rechtsgesetz beeinträchtigen, kränken und schänden will.

6) Es kann und darf kein Mensch weder sich, noch einem Andern, weder dem Gesetz, noch dem Staat etwas von seinem Recht vergeben, selbst die Gottheit kann dieß nicht einmahl. Dieß würde aber offenbar der Fall seyn, wenn eine Obrigkeit wider das Rechtsgesetz, folglich auch wider die Vernunft, die Natur, die Menschheit und Gott sich's herausnähme, einem Mörder das Leben zu schenken, das er durch Todtschlag

eines Menschen verwirkt hat, der gleiches Recht mit dem Mörder und allen Menschen hat, folglich auch verlangen kann und muß, daß jedem nach dem Gesetz so viel Unrecht wieder angethan wird, als er ihm gegen das Gesetz angethan hat.

7) Besteht die Welt, das Ganze, die Menschheit, der Staat, und jeder Einzelne am besten und sichersten, wenn in allen Fällen Gleiches mit Gleichem vergolten, d. h. Recht und Gerechtigkeit gehandhabt wird. Alles verliehrt dagegen in jeder Hinsicht, wenn nicht darnach verfahren, wenn nicht Gleiches mit Gleichem vergolten wird. Auch ist es äußerst bedenklich und gefährlich, in irgend einem Fall das Recht zu verletzen, und z. B. ganz gleichgültig und unbesonnen einen Mörder gelinder und anders zu behandeln, als er einen seiner Mitbürger behandelt hat. Dieß steckt an, wie Gift, und zernagt alle Legalität, Religion und Moral, alles Gefühl von Menschenwürde und Menschenwerth.

8) Es hat auch jeder Bürger, als solcher, d. h. wiefern er Mitglied eines Staats ist, gewollt und eingewilligt, daß er am Leben gleichfalls bestraft werden will, soll und muß, wenn er's

einem andern gewaltsamer Weise entrissen hat, und zwar darum, weil jeder Bürger:

a) Anerkannt hat und anerkennen mußte: daß die andern Mitglieder des Staats das nämliche sind, was er ist, d. h. Menschen, daß sie folglich gleiches Recht, wie gleiche Vernunft und gleiche Menschheit, oder Menschennatur haben, wie er hat.

b) Weil er folglich anerkannt hat und anerkennen mußte: daß einerley Thun und Lassen, oder einerley Recht und Unrecht in allen Fällen für ihn gelte, wie für jeden andern, daß einerley Gesetz in allen Fällen für ihn gelte, wie für alle.

c) Weil jeder folglich gewollt hat und wollen mußte: daß das Recht und das Gesetz nach Beschaffenheit des Staats entweder mittelbar von der Obrigkeit, oder unmittelbar von jedem Bürger realisirt, erfüllt und executirt werde.

d) Weil jeder folglich gewollt hat und wollen mußte: daß jeder, der ihm Unrecht thut, d. h. der ihn wider das ihm als Menschen zustehende gleiche Recht und Gesetz behandelt hat, eben so wieder behandelt, d. h. bestraft werde.

e) Weil jeder folglich gewollt hat und wollen mußte: daß jedem so viel und gleiches Unrecht, oder Strafe, und zwar nach dem Gesetz angethan wird, als er ihm wider das Gesetz angethan hat, d. h. daß jeder nach Verhältniß und Beschaffenheit seines Unrechts gestraft werde.

f) Weil jeder folglich gewollt hat und wollen mußte: daß der, welcher das größte Unrecht ihm zufügt, d. h. ihm das Leben raubt, gleichfalls nach Verhältniß dieses Unrechts bestraft werde, oder wieder mit dem Leben, da sonst hier weiter kein Verhältniß zwischen Strafe und Verbrechen statt findet.

Jeder muß also wollen, daß dem nach Recht und Gesetz, das Leben genommen wird, welcher es ihm wider Recht und Gesetz genommen hat.

g) Weil der, welcher dem Andern das Leben entrissen hat, das nämliche anerkannte und anerkennen mußte, wie der Ermordete, und wie jeder andere; das nämliche wollte und wollen mußte, wie der Getödete, und wie jeder Andere, folglich ebenfalls wollte und wollen mußte: daß der mit dem Tod bestraft werde, der

ihm den Tod gewaltsam und wider alles Recht und Gesetz anthut.

h) Weil nun der, welcher einen andern ermordet hat, im umgekehrten Verhältniß, wenn er von diesem Andern ermordet worden wäre, gewollt hätte und wollen mußte: daß dieser Andere wieder umgebracht werde, der ihn umgebracht hat, dieser Andere aber, den er nunmehr ermordet hat, das nämliche wollte und wollen mußte, so hat folglich

i) Jeder Mörder, als solcher, gewollt und mußte es wollen: daß er umgebracht, und mit dem Tod bestraft werde, wiefern er Mörder ist, und einen Andern gewaltsam getödet hat.

Jeder muß demnach im Gegentheil wollen, daß ihm selbst, nach dem Recht des Andern und nach dem Gesetz, das Leben wieder genommen werde, wenn und weil er's einem Andern genommen hat, eben weil jeder will und wollen muß, und zwar nach seinem Recht und nach dem Gesetz, daß dem das Leben wieder genommen werde, der's ihm geraubt hat.

k) Da nun jeder, der gleiche Menschheit, gleiches Recht und Gesetz bey andern und für andere, wie für sich selbst anerkennt und anerkennen muß, auch zugleich die Execution des Gesetzes anerkennt und anerkennen muß, als wodurch erst einzig und allein das Gesetz als Gesetz realisirt und gültig gemacht werden kann; da weiter alle Gesetzesexecution entweder eine unmittelbare, wie sonst, oder eine mittelbare durch die Obrigkeit, wie bey uns ist, folglich jeder diese obrigkeitliche Execution der Gesetze anerkannt hat, und es mußte, so folgt: daß die Obrigkeit jeden Mörder mit dem Tod bestrafen muß, wiefern sie Obrigkeit, d. h. executive Gesetzesmacht ist, es seyn soll und muß, und daß auch jeder Mörder von der Obrigkeit mit dem Tod bestraft werden will, wiefern er Mörder ist, und als solcher wollen muß, daß ihm das Leben zur Strafe genommen werde.

Die Obrigkeit muß auf diese Art jeden Verbrecher und Mörder bestrafen, diesen leztern aber mit dem Tod, weil sie sonst großes Unrecht thut und das Gesetz und die Vernunft mit dem Wesen des Staats und der Menschheit verlezt, als wodurch sie selbst und die obrigkeitliche Würde um Ansehen und Einfluß gebracht wird. Die Obrigkeit kann hier nicht ausweichen, sie muß nach dem

Willen des Gesetzes die Todesstrafe vollziehen; so wie der Mörder ebenfalls nicht ausweichen kann, sondern seinen Kopf geduldig dem Schwerdt der Obrigkeit und des Gesetzes hinhalten muß.

Diese einzige Demonstration, die sich noch weit schärfer und schneidender darstellen ließe, ist allein hinlänglich, jeden Gegner der Todesstrafen zum Schweigen zu bringen; wenigstens müßte er erst diese nebst andern Beweißen ganz vernichten, ehe er zu gegentheiligen Beweißen schreiten könnte. Oder dürften die hier gegebenen Puncte umgangen werden?

Schlußbemerkungen und Erläuterungen.

Wenn der Gegner der Todesstrafen fragt, wie Jemand bey Gelegenheit meiner Schrift: Die gerettete Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, die als Einleitung zu dieser angesehen werden kann, — wenn der Gegner der Todesstrafen fragt: Ob der Mord durch einen andern Mord bestraft werden soll, so dient ihm hierauf folgendes zur Erläuterung:

Erstens, kann man ihn fragen: Ob er will und wollen darf, daß der, welcher ihn umbringt, nicht mit dem Tod bestraft werden soll, sondern blos mit einer gelinden Surrogatsstrafe?

Zweytens, kann man ihn fragen: Wie er wagen kann, das auf einerley Art zu benennen, was nach dem Gesetz geschieht, und was wider das Gesetz verübt wird?

Denn da nunmehr, wie ich glaube, sattsam bewiesen ist, daß die Todesstrafe vernunft= recht= und gesetzmäßig angethan wird, und daß jeder ein Recht hat, zu verlangen, daß sein Mörder hingerichtet werde, und daß das darauf gegründete Gesetz, oder das Gesetz: Gleiches mit Gleichem ebenfalls vernunft= recht= und gesetzmäßig ist; so begreift jeder Mensch:

Daß das, was wider dieses Gesetz geschieht, etwas ganz anders ist, und ganz anders genannt werden muß, als das, was nach demselben geschieht und geschehen muß.

Daraus folgt von neuem: daß das auf keine Art Mord genannt werden darf und kann, wenn ein Mörder vermöge des Rechtsgesetzes mit dem Leben bestraft wird. Dieß kann nur heißen: der Mörder ist mit dem Tod, er ist am Leben gestraft, er ist tödtlich gerichtet, das Blutgesetz wider Mord und Todschlag ist an ihm vollzogen worden; der Mörder hat mit dem Leben für seine That büßen müssen; der Mörder hat seine Schuld dem Ge=

mordeten abtragen müssen u. s. f. Daß ein Mörder durch die Executoren der Rechtsgesetze gemordet worden sey — dieß läßt sich kaum so sagen. Kann denn auch ein Mörder gemordet werden? Er kann nur bestraft werden, es mag im Grund dieß thun, wer da will. Doch ist es besser, wenn es die Obrigkeit thut.

Drittens, kann man den obigen fragen: Warum er sich will eine gedoppelte Insequenz zu Schulden kommen lassen, eine in Worten und Namen, und die andere in der That, in der Sache? Denn

1) Sagt er ja sonst nicht, wie Niemand, daß z. B. einer, der gestohlen und geraubt, oder sonst etwas verbrochen hat, und der dafür bestraft worden ist, entweder mit Geld, oder mit einem Theil seines andern Vermögens u. d. g. Niemand sagt in diesem Fall: daß er von der Obrigkeit bestohlen und beraubt worden ist, sondern jeder spricht: daß der Delinquent zwar gestohlen und geraubt hat, daß er aber von der Obrigkeit dafür bestraft worden ist. Wer nun sagen wollte, daß ein Mörder von der Obrigkeit gemordet worden sey, der müßte, um consequent zu seyn, auch sagen: daß ein Räuber oder Spitzbube, wenn er itzt bestraft wird, von der Obrigkeit beraubt und bestohlen

worden sey. Oder daß Jemand, der wegen eines Paßquills von der Obrigkeit zur Rede gesetzt, und tüchtig heruntergerissen wird, gleichfalls von der Obrigkeit paßquillirt, geschimpft, oder blamirt worden sey. — Auf solche Art müßte man das, was die Obrigkeit bey der Execution der Gesetze thäte, immer eben so nennen, wie das, was ungerechte und böse Menschen wider das Gesetz sündigen und verbrechen; da wäre die Uebertretung des Gesetzes und die Vollziehung desselben eines und dasselbe, wenigstens dem Namen nach, und das, was die Obrigkeit nach dem Gesetz thäte, das hieße eben so, wie das, was Verbrecher wider das Gesetz gefrevelt haben. Nur überall Consequenz! — Bey der Todesstrafe fällt nur das so sehr auf, weil hier nach der Natur und nach dem Jus talionis verfahren wird und werden muß, und zwar deßhalb, weil es da kein zureichendes Surrogat gibt und geben kann, wie bey den andern Bestrafungen, wo die Verbrechen tarirt, gewogen, und mit Geld, oder mit Verlust des Besitzthums, oder der Freyheit u. s. f. abgebüßt werden müssen, d. h. eben, wo Surrogate und künstliche, und eigentliche nicht durch das Jus talionis unmittelbar gegebene Strafen angewendet werden.

2) Behauptet der Nämliche: [Daß Unrecht und Verbrechen nicht nur gestraft, sondern auch

nach

nach Verhältniß, d. h. nach dem Grad des Unrechts gestraft werden soll, und dieß muß wohl jeder ohne Ausnahme zugeben. Gewiß wird auch der nämliche Gegner nicht zufrieden seyn, wenn der, welcher ihm eine Ohrfeige gegeben hat, und der, welcher ihm einen Arm zerschmissen hat, auf eine und dieselbe Weise bestraft würde, ohne dabey auf die Größe des Verbrechens Rücksicht zu nehmen; vielmehr wird er verlangen, daß der Leztere weit mehr bestraft werde, als der Erstere, weil jener ihm mehr Unrecht und Uebel zugefügt hat, wie dieser. — Da nun also dieser Mördervertheidiger ein Verhältniß zwischen Strafen und Verbrechen annimmt, und es muß, da er verlangt, daß einer um so mehr gestraft werde, je mehr er verbrochen hat; so sieht nun kein Mensch ein, warum er itzt auf einmahl inconsequent wird, und sich selbst widerspricht, indem er auf das Verbrechen des Mords und auf die Bestrafung desselben stößt. Alle Welt sollte erwarten, daß er nun auch die größte Strafe, d. h. eine verhältnißmäßige für das Verbrechen des Mords bestimmen werde, weil dieser das allergrößte und verruchteste Verbrechen ist; aber nein, dieß geschieht nicht, der Mörder soll geschont werden, er soll Gottes und der Menschen Gnade und Barmherzigkeit schmecken, er soll das theure Leben behalten, und etwa, wie ein Brandstif-

ter, Straßenräuber u. s. f. bestraft werden. — Alle Menschen finden es recht und billig, wenn z. B. einem Räuber das wieder abgenommen wird, was er gestohlen hat, oder wenn er's nicht mehr hat, eben so viel von seiner Habe, um dem Beraubten völligen Schadenersatz zu geben; oder wenn der, welcher einen andern an seinem Körper verlezt hat, so viel Schmerzengeld und Strafe sich gefallen lassen muß, als man für nöthig erachtet, um zwischen seinem Verbrechen und dessen Bestrafung ein Verhältniß zu stiften. Nun sollte jeder, fast dazu gezwungen, denken: daß kein Mensch ein Wort einzureden habe, wenn einem Mörder, der einem andern das Leben entrissen hat, das seinige wieder genommen wird, weil sein ganzes Vermögen, der Verlust der Freyheit und alles nicht hinreichend ist, um sein Verbrechen aufzuwiegen, oder um in sein Verbrechen und dessen Bestrafung Verhältniß zu bringen, und um dem Gemordeten so viel wieder aufzuopfern, als er ihm geraubt hat. Dieß geschieht nun nicht, davon wollen die meisten Menschen auf einmahl nichts wissen und hören, da stuzen sie, und wollen sich lieber widersprechen, als behaupten: daß der, welcher einen andern gemordet hat, mit dem verdienten Tod bestraft werden müsse. — Gestünde man sich nur dabey, daß Schwäche, gewisse Vorurtheile, der kränkelnde Geist des Zeitalters

— an dieser ungerechten und unbewiesenen Meynung von der Nichthinrichtung der Mörder Schuld seyn, so ginge es noch; aber dazu gehört die Gottheit des Himmels mit ihrer Allmacht, um die Sterblichen zu überzeugen, daß sie etwas aus gewissen Vorurtheilen, und weil es die Mode und das Herkommen so mit sich bringt, vertheidigen und behaupten! Doch auf solche seltsame Gegengründe ist keine Rücksicht zu nehmen. Wenn bewiesen ist, daß es recht= gesetz= und vernunftmäßig ist, jeden Mörder mit dem Tod zu bestrafen; so ist alles bewiesen, und der ganze Streit ist geendigt. Was will und soll man weiter thun? Dieß ist alles, was hier geschehen kann. Mag nun der Gegner beweisen: daß es nicht nöthig ist, überall nach dem Gesetz: Gleiches mit Gleichem, zu verfahren. Mag er nun zeigen, daß das Ganze, der Staat und der Einzelne besser und sicherer gestellt ist, wenn nicht immer Recht und Gerechtigkeit geübt wird, sondern wenn öfters Ausnahmen davon gemacht werden. Mag er Religion und Moral, Humanität und Sympathie und alles anziehen, um seine Meynung von der Verschonung der Mörder zu beschönigen. Dieß kann man alles anhören. Doch nur triftige, geltende und hinreichende Gründe wider die Todesstrafen, welche die obigen zu Boden wiegen, können hier etwas ausrichten, wo die Rede von

Recht und Gerechtigkeit ist, die weiter nichts nöthig haben, um zu seyn, was sie sind. — Das Wesen und die Natur dessen, was recht und gerecht ist, muß alles hier bestimmen und hergeben; denn alles andere ist nicht passend. Ist es aber einmahl ausgemacht, daß etwas recht und gerecht ist, so kann man Himmel und Hölle und alles aufbiethen, und man wird doch nichts dagegen ausrichten; denn das Recht mit der damit verbundenen Wahrheit wird immer oben aufschwimmen, wie Oehl über Wasser, und wird allen Gegenwust unterdrücken. Nichts kann das Recht widerlegen und umstoßen, aber das Recht widerlegt alles, und macht es vor seiner Klarheit und Majestät zu Schatten und zu Nichts; so wie die Sonne an jedem Morgen, wenn sie aufgeht, ihre Feindin, die Finsterniß, zu Nichts macht.

Ferner, muß der Gegner der Todesstrafen, wie bereits erinnert ist, mehrere und wichtigere Gründe wider die Todesstrafen aufstellen, als ich hier gethan habe, wiewohl die Beweise des Verfassers auch theils vermehrt, theils geschärft werden können. Daß das keine Gegenbeweise sind, welche die Sache von hinten angreifen, wie etwa dieser: Es sieht nicht gut aus, wenn in unserm erleuchteten Zeitalter, in unsern schönen Städten, wo alles von gesitteten, feinen, auf=

geklärten Leuten wimmelt, Verbrecher mit dem Schwerdt oder Rad vom Leben zum Tod gebracht werden — daß solche Gegenbeweise nichts bedeuten, versteht sich von selbst. Was können die Aufgeklärten dafür, wenn es Thiere unter ihnen gibt, die andere ermorden? Was hat denn dabey und bey ihrer Bestrafung die Aufklärung zu thun? Hängt denn von der Aufklärung oder Humanität das Recht und die Gerechtigkeit ab, oder umgekehrt? Und kann die größte Aufklärung jemahls Recht und Gerechtigkeit anders machen, und vielleicht modifiziren und cultiviren? Nimmer. Das Recht hängt von nichts ab, von ihm alles. Je mehr Recht und Gerechtigkeit, desto mehr Aufklärung; je weniger Recht und Gerechtigkeit, desto weniger Aufklärung! Daher können auch falsche Aufklärung und eitler Luxus Recht und Gerechtigkeit verringern, hemmen, unterdrücken, verschlingen; nie aber dem Recht eine andere Natur und Bestimmung geben, noch die Execution desselben verändern und aufheben. — Mag es denn im Gegentheil gut aussehen, wenn ein Bösewicht des Nachts in die Häuser einbricht, unschuldige Menschen überfällt, sie zermartert und um's Leben bringt? Oder mag's sich mit unserer so genannten Aufklärung wohl vertragen, wenn Reisende von nichtswürdigen Halbmenschen unver-

sehends überrascht, angehalten, und todt geschossen, oder mit Dolchen durchbohrt werden, um sie dann auszurauben und auszuplündern? Oder mag es schön sehen, wenn Leute vom tödtlichen Gift angegriffen werden, das man ihnen in einem Labettrunk, oder im Essen u. s. f. beygebracht hat, wenn sie dann in Convulsionen verfallen, sich wie zertretene Würmer krümmen, und unter Höllenschmerzen, und innerer Angstwuth ihr Leben aufgeben? Doch genug. Wenn mehr nöthig seyn sollte; so wird der Verfasser schon mit schildernden Gemählden zu Hülfe kommen. Hier steckt übrigens wieder ein Vorurtheil verborgen. Weil die Menschen immer nur im Dunkeln, in Wäldern, an einsamen Oertern, wo's Niemand mit ansieht, umgebracht werden; die menschlichen Ungeheuer hingegen gewöhnlich auf öffentlichen Stadtplätzen am lichten hellen Tag und vor dem Angesicht einer Menge vornehmer und niedriger Menschen hingerichtet werden, dieser ungewöhnliche Auftritt aber einige Kraft- und Nervenfestigkeit zum Ansehen und Aushalten verlangt, welche die meisten nicht haben, und zwar gerade von denen, deren Wort gilt —; so soll nun deshalb eine öffentliche blutige Rechtsexecution viel Empörendes, Convulsion-machendes und Nervenerschütterendes, oder, um dieß nicht merken zu lassen, viel Rohes, Barbarisches, Grausames, und

Gott weiß, was alles bey sich führen und zu Tag legen! Möchten diese Leute erst sehen, was sie nicht gesehen haben! Oder möchten sie nur bedenken, daß das, was im Finstern geschehen ist, mit dem zusammenhängt, was itzt am Tageslicht geschieht, und es, wie eine Ursache ihre Wirkung, veranlaßt! Wer's nicht sehen kann, wenn der Scharfrichter einem Mörder den Kopf abhackt, der kann unterdessen statt zum Fenster heraus — in den Ofen gucken. Recht muß seyn und executirt werden, und wenn auch jedes Mahl etliche Dutzend feine, dünne und zarte Leutchen in Krämpfe und Zuckungen verfallen. Warum haben sie sich so sehr physisch cultivirt, daß nichts Gesundes und Starkes an ihren Körpern geblieben ist? Deswegen darf keine Rechtsexecution unterbleiben. — Diese nämlichen empfindsamen Menschen können übrigens vielleicht bey Parforcejagden Thiere so abhetzen, daß ihnen das Blut durch die Schweißlöcher quillt, oder daß sie vor Angst und Wuth die Bäume und die steilsten Felsen hinauf laufen, und vor Entkräftung und Verschmachtung zu Boden sinken. Die nämlichen zarten Wesen können vielleicht ihr Gesinde, ihre Bedienten so sehr martern und quälen, daß sich Hunde und Steine darüber erbarmen möchten, und daß der Teufel in ihre Häuser zur Lehre gehen könnte, um da vollends

auszulernen, damit dereinst die Verdammten in der Hölle etwa so gemartert und gepeinigt werden, wie die Bedienten und die Sclaven mancher gegen die rechtmäßigen Todesstrafen eingenommener Menschen! Die nämlichen nervenschwachen Empfindler können vielleicht ihre Hausthiere so mißhandeln, und durch Schläge und Strapatzen so zu Grund richten, daß ein Thier nach dem andern unter Angstquaal umfällt! Die nämlichen Zartfühler können vielleicht Menschen vor ihren Augen verhungern sehen, können sehen, wenn Menschen auf die ungerechteste Art gemißhandelt und zerschlagen werden, können in Zuchthäusern und andern Qualörtern, wo die Menschen zu Vieh, zu wilden, grimmigen und racheschnaubenden Bestien gemacht werden, Spatzieren herumgehen, können lachend alle Gräuel- und Schauderscenen angucken, ja, sie sind vielleicht härter, als Marmorbilder, giftiger, als Schlangen, und schadenfroher, als die Teufel. — Nur Recht und Gerechtigkeit können sie nicht executiren sehen, vermuthlich deshalb nicht, damit die Strenge der Obrigkeit sie in ihrer Bosheit und Ungerechtigkeit, oder in ihrem Lastertaumel nicht beunruhige! Man kann sich in der That! von einem Menschen keinen guten Begriff machen, der alles sehen, ertragen und thun kann, nur das nicht, wenn Mörder ihre

verdiente rechtmäßige Strafe durch's Schwerdt der Obrigkeit empfangen. An Geist und Körper kann unmöglich ein solcher Mensch gesund seyn, sondern es muß ihm irgendwo fehlen. *)

Endlich, kann man den Gegner der Todesstrafen noch fragen: Wem er eine Ehre erweisen, oder wem er Nutzen stiften will, dadurch, daß er die Mörder gegen die Hinrichtung in Schutz nimmt? Sich selbst; oder dem Gemordeten; oder dem Mörder; oder dem Staat; oder der Gottheit?

---

*) Eben so dachte in diesem Punct der weltberühmte Howard, dessen Ausspruch hier entscheidend ist, weil er ganz Europa durchreißte, um die Kerker, Gefängnisse, und die Behandlungsart ihrer unglücklichen Bewohner kennen zu lernen. Es ist bekannt, daß den Kayser Joseph II. Howards freymüthige Erklärung gegen einige Kerker in Wien aus dem Mund eines Engländers befremdete, in dessen Vaterland man doch die Missethäter zu Dutzenden hänge. „Ich will auch lieber in England gehangen seyn, als in Ew. Majestät Kerkern leben" war die treffende Antwort Howards, eines der allergrößten Menschenfreunde in den neuern Jahrhunderten, dessen beyspielloser Eifer für die Verminderung des Elends unter seinen Nebenmenschen ihn auch endlich, und zwar zu Cherson in der Crimm 1790 in's Grab stürzte. M. s. Nekrolog v. J. 1790 1ster B. S. 100.

Sich selbst? Kein Mensch kann und darf sich durch eine Meynung empfehlen, und sich dadurch Vortheil schaffen wollen, wenn er nicht theils selbst gewiß weiß, daß seine Behauptung recht und vernunftmäßig ist, und theils das Nämliche nicht allen andern ohne Mühe und Umstände beweisen kann; widrigenfalls läuft alles auf Charlatanerie, hungerige Maximerie uud egoistisches Raffinement hinaus, oder auf ekelhafte Rechthaberey und orthodoxe Glaubenssucht, das als wahr und richtig zu vertheidigen, was einmahl Mode und im Gang ist.

Dem Gemordeten? Dem kann nur dadurch Ehre und Recht erwiesen werden, wenn man ihm so viel Recht, d. h. seine Menschheit und das damit verbundene Recht — zugesteht, wie dem Mörder und jedem andern, folglich ihm seinen Feind in's Grab nachschickt, in das er von ihm gewaltsam und blutig gestoßen worden ist. Denn sein Blut schreyt, wie das Blut Abels, von der Erde zum Himmel um Rache, und er will haben, nnd muß es, daß dem das Leben ohne Schonung genommen werde, der's ihm genommen hat. Und will etwa der Vertheidiger der Mörder das nämliche verlangt er den Tod dessen, der ihn ermordet; so gibt es gar kein Wort für eine solche Inconsequenz, für diese Zweyzü-

geley, für diese ekelhafte Affectation einer gewissen verbalen Humanität. Wo gibt's reale Humanität?

Dem Mörder? Will er sich bey einem Thier in Gunst und Achtung setzen? Wenn er das will, da gibt's andere Thiere genug, denen sich der Apologet der Mörder als einen guten, oder vielmehr empfindsamen Menschen empfehlen kann, da wird's ihm nie an Gelegenheit fehlen, seine ganz besondere Humanität sehen zu lassen. Auch könnte er sich vielleicht auf folgende Art noch mehr empfehlen! Nämlich sich zu stellen und zu versichern, daß er der Mörder sey, der den Andern umgebracht habe, oder wenigstens durch den vermeyntlichen Mörder habe umbringen lassen, um dadurch den Eingefangenen von seiner Strafe und seinem elenden Zustand zu befreyen, sich statt seiner öffentlich hinrichten zu lassen, und dem erlösten Mörder sein ganzes Vermögen zu vermachen, damit er so in den Stand gesetzt wird, besser und gemächlicher zu leben, und von allen fernern Raub- und Mordgedanken sich los und frey zu machen! Will er aber nicht so edel seyn; so sey er wenigstens gerecht und vernünftig, und zeige: daß es widerrechtlich, unvernünftig und unnatürlich sey, wenn ein Mörder für seine Mordthat hingerichtet wird!

Dem Staat? Dieß wäre sonderbar. Der macht sich nicht viel aus Menschen, zumahl wenn sie Mörder und grobe Verbrecher sind, die ihn nur brandmarken und verunehren. Für das Geschenk, das man dem Staat mit Mördern und groben Verbrechern zu machen gedenkt, hat er warlich! keine Ursache, sich zu bedanken, darüber möchte er vielmehr blutroth werden, und sich über die Schwächlinge von Menschen, die diese Bestien dem Gesetz und der Schärfe des Schwerdts zu entreissen suchen, verwundern. Man sollte solchen Mörderfreunden eine derbe Rüge anthun, und sie fragen: Ob sie sich für den Mörder und für sein ruhiges Abhalten in der Gefangenschaft verbürgen; oder ob sie ihn gar zu sich nehmen, ihn erhalten, verpflegen und bekehren wollen, damit er ruhig und selig in ihrem Tempel der Humanität und himmlischen Liebe absterbe? — Dem Staat, d. h. seinen Mitbürgern Mördern und Bestien aufbürden, und zur Erhaltung aufdringen wollen, dieß ist thöricht und lächerlich. Der Staat hat so genug zu erhalten, und es liegt ihm auch an dem Leben eines Menschen, zumahl eines Mörders nicht viel. Denn der Staat führt Krieg, oft um der unbedeutendsten Ursachenwillen, und läßt Hunderttausende von guten, unschuldigen Menschen darinn unglücklich werden, oder verderben und ersterben, ohne sich, außer in

gewissen Formeln, viel daraus zu machen. Der Staat fordert fast unerschwingliche Abgaben, und erschwert dadurch den leichten Lebensgenuß, weil alles wegen der Abgaben theuer wird; dieß hat wieder den schrecklichsten Einfluß auf die Moralität der Menschen, z. B. auf die Ehen, und wird Ursache, daß jährlich viele Tausende von Menschen im Embryo, im Keim, in der ersten Geburt ruinirt, und auf viele andere Arten, wodurch der Beyschlaf unwirksam gemacht wird, zernichtet werden. — Will der Staat viele Menschen haben; so darf er nur das thierische und wilde Kriegführen unterlassen, und machen, daß jeder im Land auf eine leichte Art Brod und Nahrung gewinnen kann; dann werden sich die Menschen gar bald stärker vermehren, und alles davon voll werden. — Aber mit Mördern und groben Verbrechern ist dem Staat nichts gedient! Sie wegen gewisser Scrupel erhalten wollen, und gleichwohl Krieg führen, wo die Menschen wie Fliegen umkommen, dieß ist die größte nnd schwärzeste Heucheley, die nur möglich ist! Wehe einem solchen Staat!

Der Gottheit? Die scheint sich noch weniger aus den Menschen zu machen, als der Staat; in deren Augen sind Menschen und Insekten einerley, wie alle Geschichte zur Genüge beweißt. Die

Natur, von Gott regiert, läßt Millionen von kleinen unschuldigen Geschöpfen, oder Kindern durch Blattern und durch andere Krankheiten und Uebel verlohren, und wieder aus der Welt gehen, ohne daß man weiß, was sie da gemacht haben. Die Natur, von Gott regiert, rafft Millionen von erwachsenen Menschen durch Pesten und Epidemien, durch Theurung und Hunger, durch Noth und Elend, durch Ungewitter und Blitze, und durch tausend andere Uebel und Unglücksfälle aus der Welt. Die Natur, von Gott regiert, läßt viele Millionen von Menschen durch Kriege und Revolutionen, durch Anarchien und Zerrüttungen verderben und ersterben, sie läßt ganze Länder und Reiche mit Elend, Mord und Blutvergießen überschwemmt werden, so daß man im Gefühl der Menschheit an allem zweifeln möchte. — In Persien wüthet seit dem ersten Viertel des abgeflossenen Jahrhunderts die gräßlichste Anarchie und Unordnung, wodurch unzähliche Menschen vertilgt, und die schönsten Länder fast zu Einöden gemacht worden sind. In Ostindien sind seit zehn Jahren mehr als sechs Millionen Menschen durch Kriege und Revolutionen, und zum Theil durch Hunger, den man mit Fleiß veranstaltete, um die Länder zu schwächen, und besser über sie Herr werden zu können, gewaltsam und widerrechtlich um ihr Leben ge-

kommen. Im ganzen Türkischen Reich wüthet wenigstens alle zehn Jahre die Pest, und in mehrern Provinzen fast alle Jahre, und unzählige Menschen fallen als Opfer derselben. — Aus Afrika werden jährlich an die 130,000 Neger geschafft, die noch weit schlimmer, als Thiere behandelt, und in kurzer Zeit zu Grund gerichtet werden. — In Europa haben im 18ten Jahrhundert mehr als zehn Millionen Menschen allein durch Kriege und die damit verbundenen Uebel ihr Leben eingebüßt; und der kaum geendigte Revolutionskrieg kostete mehr als einer Million Menschen das Leben, so wie der Wohlstand, das Glück und die Ruhe unzähliger Menschen dadurch zerstöhrt worden ist. — Das alles läßt Gott geschehen, ohne die Urheber ungerechter Kriege durch Blitze zu zerschmettern; das alles scheinen die Wirkungen des heimlichen Gerichts zu seyn, dem die Welt immer unterworfen ist; — und gewisse Leute wollen der Gottheit eine Ehre anthun, wenn sie Mörder, die nach göttlichen und menschlichen Gesetzen des schnellen Todes schuldig sind, beym Leben erhalten!

Druckfehler.

S. 9. Z. 18. ließ überschwenglich gnädige Menschen.
S. 9. Z. 27. l. Sprüchwörter, statt Sprüchwörten.
S. 11. Z. 10. l. von der Seite, st. von der Seiten.
S. 15 Z. 18. l. bey uns und überall, st. bey uns überall.
S. 29. Z. 21. l. das Vermögen, st. des Vermögens.
S. 40. Z. 18. l. sonst gehe alles in Trümmer, st. sonst gehet alles in Trümer.
S. 44. Z. 20. l. den verlohrnen, st. den verlohren.
S. 56. Z. 25. l. heißen, st. hießen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heynig, Johann Gottlob,

Moral und Recht sind Eins, oder Grundlinien zur ersten Rechtsmoral in der Welt

Zwickau u.a. 1803

Bibl.Mont. 4318
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724754-6